



**142. Vergleichende Prüfung
„Haushaltsstruktur 2009: Mittlere Städte“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung
kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)**

**im Auftrag
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs**

**Schlussbericht
für die
Stadt Dreieich**

**WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Frankfurt am Main**

E-Mail: Haushaltsstruktur2009@wikom-ag.de

Internet: www.wikom-ag.de

Stand: 1. Februar 2010

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Anlagenverzeichnis	III
Ansichtenverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	V
1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse	1
1.1 Geprüftes Risiko	1
1.2 Ergebnisverbesserung	1
1.3 Rückstände	2
1.4 Feststellungen zur Haushaltsstabilität	2
1.5 Rechtliche Grundlagen zur Umstellung auf die Doppik	2
1.6 Rechtliche und wirtschaftliche Feststellungen	3
1.7 Vergleichende Feststellungen	5
2. Auftrag und Prüfungsverlauf	8
3. Zusammenfassender Bericht	10
4. Gemeindestruktur und Gemeindeentwicklung	10
4.1 Siedlungsstruktur	10
4.2 Wachstumsdynamik	11
5. Finanzen	13
5.1 Einnahmestruktur	13
5.2 Einnahmekraft	15
5.3 Haushaltsstabilität	24
6. Umstellung auf die Doppik	34
6.1 Umstellungsprozess	34
6.2 Eckdaten des Haushalts- und Rechnungswesens	36
6.3 Erfassung, Ausweis und Bewertung ausgewählter Vermögensgegenstände und Schulden	38
6.4 Festlegung von Gesamtnutzungsdauern	47
6.5 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	51
7. Wirtschaftlichkeit kommunaler Aufgaben	56
7.1 Methode	56
7.2 Stellenplan	57
7.3 Wirtschaftlichkeit der allgemeinen Verwaltung	58
7.4 Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgaben der allgemeinen Verwaltung	61
7.5 Interkommunale Zusammenarbeit	72
8. Steuer- und Gebührenbelastung einer Modellfamilie	73
9. Ausgewählte Gebühren	77
9.1 Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung	77
9.2 Friedhofs- und Bestattungswesen	80
9.3 Qualität der Gebührenkalkulationen	82
10. Ausgewählte Beiträge	82
10.1 Beitragserhebung	82
10.2 Beitragserhebung im Vergleich	84
11. Ordnungsmäßigkeit und sonstige Prüfungsfelder	86
11.1 Finanzplanung	86

11.2	Forderungsmanagement.....	88
11.3	Finanzmanagement	89
11.4	Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung.....	90
11.5	Wirtschaftliche Betätigung	93
11.6	Genehmigungsaufgaben	95
11.7	Haushaltsausgabereise.....	95
12.	Haushaltskonsolidierung	95
13.	Nachschau	96
14.	Schlussbemerkung.....	99

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage
- Anlage 2: Kennzahlen zur Ertragslage
- Anlage 3: Anlagenband

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1: Ergebnisverbesserung der Stadt Dreieich im Jahr 2008	1
Ansicht 2: Balanced Scorecard der Stadt Dreieich.....	6
Ansicht 3: Kennzahlen der Siedlungsstruktur der Stadt Dreieich zum 31. Dezember 2008 im Vergleich	11
Ansicht 4: Bevölkerungsentwicklung von 1999 bis 2008 im Vergleich zum Minimum, Maximum und Median.....	12
Ansicht 5: Entwicklung der Wohn- und Gewerbefläche je Einwohner von 1999 bis 2008 im Vergleich	13
Ansicht 6: Einnahmen je Einwohner der Stadt Dreieich	14
Ansicht 7: Zusammensetzung der Einnahmen je Einwohner im Vergleich	14
Ansicht 8: Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft je Einwohner im Vergleich ..	16
Ansicht 9: Hebesätze der Grundsteuer B im Jahr 2008 im Vergleich	17
Ansicht 10: Hebesätze der Gewerbesteuer im Jahr 2008 im Vergleich	17
Ansicht 11: Ergebnisverbesserung durch Anhebung der Hebesätze der Stadt Dreieich im Jahr 2007	18
Ansicht 12: Ergebnisverbesserungen durch Anhebung der Hebesätze im Jahr 2008.....	19
Ansicht 13: Entwicklung der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel der Stadt Dreieich	20
Ansicht 14: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner.....	21
Ansicht 15: Mittel des Landes Hessen der Stadt Dreieich.....	22
Ansicht 16: Mittel des Landes Hessen im Vergleich.....	23
Ansicht 17: Messung der Haushaltsstabilität der Stadt Dreieich	24
Ansicht 18: Analyse der Ergebnisrechnung der Stadt Dreieich in den Jahren 2004 bis 2008.....	25
Ansicht 19: Analyse der Finanzrechnung der Stadt Dreieich in den Jahren 2004 bis 2008.....	26
Ansicht 20: Schulden je Einwohner im Jahr 2008 im Vergleich.....	27
Ansicht 21: Zinsausgabenbelastung im Jahr 2008 im Vergleich	28
Ansicht 22: Ermittlung des Verschuldungsgrads der Stadt Dreieich zum 31. Dezember 2007 ...	29
Ansicht 23: Rechnerischer Tilgungszeitraum im Vergleich	30
Ansicht 24: Straßenunterhaltung je Kilometer Straße im Vergleich	31
Ansicht 25: Gebäudeunterhaltung in Prozent der Brandversicherungswerte im Vergleich	32
Ansicht 26: Zusammenfassende Bewertung der Haushaltsstabilität	33
Ansicht 27: Haushaltsstabilität der Stadt Dreieich.....	33
Ansicht 28: Zusammenfassende Bewertung der Haushaltsstabilität im Vergleich	34
Ansicht 29: Umstellungsprozess im Vergleich	36
Ansicht 30: Ausgewählte Eckdaten zum Haushalts- und Rechnungswesen des Jahres 2008 im Vergleich	37
Ansicht 31: Bewertung Infrastrukturvermögen und Waldvermögen im Vergleich	41
Ansicht 32: Gesamtnutzungsdauern im Jahr 2008 im Vergleich	50
Ansicht 33: Vermögensrechnung der Stadt Dreieich	52
Ansicht 34: Analyse der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Dreieich	53
Ansicht 35: Analyse der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Dreieich (Fortsetzung).....	54
Ansicht 36: Finanzrechnung der Stadt Dreieich in den Jahren 2004 bis 2008	55
Ansicht 37: Ertragslage der Stadt Dreieich in den Jahren 2004 bis 2008	55
Ansicht 38: Analyse der Ertragslage der Stadt Dreieich	56
Ansicht 39: Stellenplan der Stadt Dreieich für das Jahr 2008	58

Ansicht 40: Stellen und Personen der allgemeinen Verwaltung der Stadt Dreieich für das Jahr 2008.....	59
Ansicht 41: Stellen der allgemeinen Verwaltung je 1.000 Einwohner im Jahr 2008 im Vergleich	60
Ansicht 42: Ergebnisverbesserungen 2008: Gemeindeorgane im Vergleich	62
Ansicht 43: Ergebnisverbesserungen 2008: Personenstandswesen im Vergleich	63
Ansicht 44: Ergebnisverbesserungen 2008: Einwohnermeldewesen im Vergleich	64
Ansicht 45: Ergebnisverbesserungen 2008: Gewerbeamt im Vergleich	65
Ansicht 46: Ergebnisverbesserungen 2008: Verkehrsüberwachung im Vergleich	66
Ansicht 47: Ergebnisverbesserungen 2008: Stadtplanung im Vergleich	67
Ansicht 48: Ergebnisverbesserungen 2008: Hochbau im Vergleich	68
Ansicht 49: Ergebnisverbesserungen 2008: Tiefbau im Vergleich	69
Ansicht 50: Wirtschaftlichkeit ausgewählter Prozesse der allgemeinen Verwaltung der Stadt Dreieich im Jahr 2008	70
Ansicht 51: Wirtschaftlichkeit ausgewählter Geschäftsprozesse im Jahr 2008 im Vergleich	71
Ansicht 52: Interkommunale Zusammenarbeit der Stadt Dreieich im Jahr 2008	72
Ansicht 53: Ausgaben der Modellfamilie im Jahr 2008 im Vergleich	74
Ansicht 54: Steuer und Gebührenbelastung der Modellfamilie im Jahr 2008 im Vergleich	75
Ansicht 55: Technische Daten der Abwasserbeseitigung der Stadt Dreieich	78
Ansicht 56: Kostendeckung und Kostendeckungsgrad der Abwassergebühren im Jahr 2008 im Vergleich.....	79
Ansicht 57: Kostendeckung und Kostendeckungsgrad der Wassergebühren im Jahr 2008 im Vergleich.....	80
Ansicht 58: Kostendeckung und Kostendeckungsgrad der Friedhofsgebühren im Jahr 2008 im Vergleich.....	81
Ansicht 59: Beitragssatzungen der Stadt Dreieich im Jahr 2008.....	83
Ansicht 60: Beitragseinnahmen je Veranlagung und Anteil der Stadt im Vergleich	85
Ansicht 61: Abweichung zwischen den Istwerten und Planwerten der Finanzplanung der Stadt Dreieich	86
Ansicht 62: Mittlere Abweichung zwischen den Istwerten und Planwerten der Finanzplanungen der Jahre 2004 bis 2008 im Vergleich	87
Ansicht 63: Wirtschaftliche Betätigung je Einwohner der Stadt Dreieich im Jahr 2007.....	94
Ansicht 64: Auswirkungen der Ergebnisverbesserungen auf den Konsolidierungsbedarf der Stadt Dreieich im Jahr 2008	96
Ansicht 65: Ergebnis der Nachschau zum Status der Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen der 121. Vergleichenden Prüfung „Folgekosten kommunaler Einrichtungen“ für die Stadt Dreieich	97
Ansicht 66: Ergebnis der Nachschau zum Status der Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen der 121. Vergleichenden Prüfung „Folgekosten kommunaler Einrichtungen“ für die Stadt Dreieich (Fortsetzung)	98

Abkürzungsverzeichnis

BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSC	Balanced Scorecard
DVGW	Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EGW	Einwohnergleichwert
Ew.	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO-1974	Gemeindehaushaltsverordnung (Kameralistik)
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung (Doppik)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h	Stunden
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HessVwVG	Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
i.S.d.	im Sinne des
i.e.S.	im engeren Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
k.A.	keine Angaben
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
k.V.	Keine Veranlagung im Haushalts- oder Wirtschaftsjahr
Meld.	Meldung/Meldungen
OFD	Oberfinanzdirektion
Sonderregelungen	Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen vom 17. Dezember 2003
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
Tz.	Textziffer
VV	Verwaltungsvorschrift
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz

1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

1.1 Geprüftes Risiko

Das geprüfte Risiko informiert über die durch die Erfüllung kommunaler Aufgaben gebundenen öffentlichen Mittel. Es weist auf die Bedeutung der kommunalen Aufgaben hin, die den Prüfungshandlungen unterzogen werden. In einer Haushaltsstrukturprüfung wird, mit verschiedenen Schwerpunkten, der gesamte Haushalt geprüft.

Vorliegend wurden die Aufwendungen der Ergebnisrechnung und die Investitionen der Finanzrechnung des Jahres 2008 zugrunde gelegt.

Das geprüfte Risiko der Stadt Dreieich beträgt insgesamt 93.142.978 €.

- Aufwendungen der Ergebnisrechnung: 88.713.464 €
- Investitionen der Finanzrechnung: 4.429.514 €.

1.2 Ergebnisverbesserung

Für die Stadt Dreieich wurde eine jährliche Ergebnisverbesserung von 1.182.088 € ermittelt. Dieser Betrag ließe sich weiter erhöhen, wenn die Stadt Dreieich auf die Erfüllung freiwilliger Aufgaben verzichten und Straßenbeiträge erheben würde.

Für alle Städte wurde insgesamt eine jährliche Ergebnisverbesserung von 27.465.347 € ermittelt.

Die Ergebnisverbesserungen setzen sich aus Hebesatzerhöhungen und Prozessoptimierungen zusammen. Die gesamte Ergebnisverbesserung für die Stadt Dreieich gliedert sich wie folgt:

Ergebnisverbesserung der Stadt Dreieich im Jahr 2008	
Maßnahme	Ergebnisverbesserung
Erhöhung der Realsteuerhebesätze auf die oberen Quartilswerte	555.001 €
Prozessoptimierung ausgewählter Aufgaben der allgemeinen Verwaltung	627.087 €
Summe	1.182.088 €

Quelle: Eigene Berechnungen

Ansicht 1: Ergebnisverbesserung der Stadt Dreieich im Jahr 2008

Die Ergebnisverbesserung durch die Erhöhung der Realsteuerhebesätze ergibt sich durch die Anhebung der Realsteuerhebesätze auf den jeweiligen oberen Quartilswert.¹ Der obere Quartilswert beträgt für die Grundsteuer B 300 Prozent und für die Gewerbesteuer 350 Prozent.

Die Stadt hat zum 1. Januar 2009 den Hebesatz der Grundsteuer B auf 300 Prozent erhöht.

¹ Der obere Quartilswert ist der Wert einer Zahlenfolge, bei dem 25 Prozent aller Werte größer und 75 Prozent aller Werte kleiner sind.

Die Ergebnisverbesserung aus der Prozessoptimierung ergibt sich aus dem Vergleich der Städte im Jahr 2008. Die Referenzwerte der Prozesse waren nicht die niedrigsten Werte, sondern die unteren Quartilswerte².

Die Empfehlungen und Bewertungen sollen einen Beitrag dazu leisten, die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung weiter zu steigern.

1.3 Rückstände

Rückstände waren nicht festzustellen.

1.4 Feststellungen zur Haushaltsstabilität

Mit dieser 142. Vergleichenden Prüfung wird die Feststellung getroffen, dass der Haushalt der Stadt Dreieich instabil war.

Diese Feststellung bezieht sich auf die Haushalte der Jahre 2004 bis 2008. Der Haushalt wurde im Prüfungszeitraum maßgeblich von der guten wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und den damit verbundenen Mehreinnahmen insbesondere bei der Gewerbesteuer positiv beeinflusst. Aufgrund der prozyklischen Wirkungen der Gewerbesteuer ist bedingt durch die derzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise mit rückläufigen Gewerbesteuereinnahmen und weiteren Instabilitäten im Haushalt zu rechnen. Hinzu kommt, dass die Kreis- und Schulumlage in den folgenden Jahren auf Basis der vergleichsweise hohen Gewerbesteuereinnahmen der letzten Jahre berechnet werden. Die Stadt wird aufgrund der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise künftig mit sinkenden Einnahmen und bedingt durch den Berechnungsmodus der Kreis- und Schulumlage mit steigenden Ausgaben für die Kreis- und Schulumlage rechnen müssen.

1.5 Rechtliche Grundlagen zur Umstellung auf die Doppik

Mit dem Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I 2005, S. 54) ist das kommunale Haushaltsrecht grundlegend reformiert worden. Die Kommunen können nunmehr gemäß §§ 114a - 114u der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)³ die doppelte Buchführung (Doppik) anwenden. Daneben kann die Verwaltungsbuchführung (erweiterte Kameralistik) i.S.d. §§ 92 - 114 HGO fortgeführt werden. Während die Umstellung auf die Doppik mit Aufstellung einer Eröffnungsbilanz gemäß §§ 114o i.V.m. 108 Absatz 3 HGO spätestens zum 1. Januar 2009 erfolgen musste, erfolgt die Fortführung der erweiterten Kameralistik ab 2009 ebenfalls mit der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz gemäß § 108 Absatz 3 HGO zum 1. Januar 2009. Im Hinblick auf die Umstellung auf die Doppik sind neben den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik)⁴ aus dem Jahre 2006 in der Zeitfolge die veröffentlichten Hinweise und Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik zu berücksichtigen:

- Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen vom 17. Dezember 2003⁵ (im Folgenden kurz Sonderregelungen), bei denen die Bewertungsverfahren aus dem hessischen Pilotprojekt

² Der untere Quartilswert ist der Wert einer Zahlenfolge, bei dem 75 Prozent aller Werte größer und 25 Prozent aller Werte kleiner sind. Diesen Wert haben wir zugrunde gelegt, um besonders günstige Voraussetzungen einzelner Städte nicht zum Maßstab zu erheben.

³ Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I 2007 Seite 757).

⁴ Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO-Doppik vom 2. April 2006, GVBl. I 2006 Seite 235.

⁵ Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen Stand 17. Dezember 2003, Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport IV 61 33 C, Abschlussdokumentation der Projektkommunen der Transferebene Hessen in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport (Haufe, arf).

abgeleitet wurden und dadurch zeitlich vor den Änderungen der HGO und der GemHVO-Doppik liegen.

- Der Entwurf der Verwaltungsvorschriften zur erstmaligen Bewertung und zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (zu § 59 GemHVO-Doppik); Stand September 2006.
- Verwaltungsvorschriften vom 20. Februar 2007 zu den §§ 39 bis 43 und 59 GemHVO-Doppik⁶ (VV 2007).
- Verwaltungsvorschriften vom 2. Juni 2008 zur GemHVO-Doppik⁷ (VV 2008).
- Erläuterungen zum Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (Muster 12 der GemHVO-Doppik) vom 19. Juni 2009 (erIKVKR 2009)⁸.

Die Stadt Dreieich hat bereits vor in Kraft treten der GemHVO-Doppik mit der Einführung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens begonnen. Der Beschluss, zum 1. Januar 2002 das Haushalts- und Rechnungswesen auf die Doppik umzustellen erfolgte am 11. Oktober 2005. Die Stadt berücksichtigte für die Vermögensbewertung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz das Arbeitspapier der am hessischen Pilotprojekt beteiligten Städte. Die Stadt Dreieich kann die angewandten Bewertungsverfahren beibehalten (Tz. 20 zu § 59 der VV 2008).

Eine allgemeinverbindliche Festlegung der Gesamtnutzungsdauern für einzelne Vermögensgegenstände des Anlagevermögens hat das Land Hessen nicht veröffentlicht.

1.6 Rechtliche und wirtschaftliche Feststellungen

Die Prüfung hat zu folgenden rechtlichen und wirtschaftlichen Feststellungen geführt:

- Die Stadt Dreieich hat nach § 114s Absatz 1 HGO für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Magistrat ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses und der Eröffnungsbilanz verantwortlich, ihm obliegt die Überwachung der Einhaltung der Fristen. Gemäß § 114s Absatz 9 HGO soll die Stadt ihren Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Die Stadt hat ihre Jahresabschlüsse für 2004 unter dem 18. Oktober 2005, für 2005 unter dem 28. August 2006, für 2006 unter dem 3. April 2008 und für 2007 unter dem 15. September 2008 aufgestellt. Der Jahresabschluss für 2008 war bis zum Prüfungszeitpunkt (Mai 2009) noch nicht aufgestellt. Damit erfolgte die Aufstellung nicht innerhalb der Frist des § 114s Absatz 9 HGO, wobei festzustellen war, dass inzwischen kaum noch eine Gemeinde ihren Jahresabschluss fristgerecht aufstellt. Eine transparente Haushaltsführung, die gesetzlich normierte Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der Gemeindevertretung und nicht zuletzt ein wirtschaftliches Handeln der Körperschaft selbst, verdeutlichen die Notwendigkeit der Einhaltung der Fristen. Wobei festzustellen war, dass inzwischen keine Stadt ihre Jahresabschlüsse fristgerecht aufstellt.
- Zur Umstellung auf die Doppik ergeben sich folgende Empfehlungen und Feststellungen:
 - Nach § 4 Absatz 2 letzter Satz und § 10 Absatz 3 GemHVO-Doppik sollten in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele sowie Kennzahlen zur Zielerreichung

⁶ Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 und 59 GemHVO-Doppik vom 20. Februar 2007 (Hessischer Staatsanzeiger vom 5. März 2007, Seite 486).

⁷ Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik (ohne Abschnitt 10) vom 14. Mai 2008 (Hessischer Staatsanzeiger Nr. 23 vom 2. Juni 2008, Seite 1419).

⁸ Reform des Gemeindehaushaltsrechts; Erläuterungen zum Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (Muster 12 der GemHVO-Doppik) vom 19. Juni 2009, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport IV 22 – 15 i 01.07.

bestimmt werden. Die Stadt hat in den Teilhaushalten nur Ziele, aber keine Kennzahlen zur Zielerreichung definiert. Wir empfehlen, in den Teilhaushalten für einzelne, von der Stadt auszuwählende Produkte, messbare Kennzahlen zu definieren, um somit eine Grundlage für die Erfolgskontrolle und zur Steuerung der Haushaltswirtschaft zu schaffen.

- Die Infrastrukturgrundstücke, die sich fünf Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz, d.h. vor dem 1. Januar 1997, bereits im Eigentum der Stadt Dreieich befanden wurden pauschal mit dem niedrigsten Bodenrichtwert von 5 € je Quadratmeter bewertet. Nach Tz. 9.2 der Sonderregelungen ist Grund und Boden, der in den letzten fünf Jahren vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz und später angeschafft wurde, mit seinen historischen Anschaffungskosten zu bewerten. Grund und Boden, der länger als fünf Jahre vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft wurde, ist mit dem niedrigsten Bodenrichtwert anzusetzen, soweit sich keine historischen Anschaffungskosten mit vertretbarem Aufwand ermitteln lassen. Die Stadt hätte vor der Bewertung mit den niedrigsten Bodenrichtwerten prüfen und dokumentieren müssen, ob die Ermittlung der Anschaffungskosten für Grundstücke, die bereits vor dem 1. Januar 1997 in deren Bestand befindlich waren, z.B. aus den Kaufverträgen aus Vorjahren, nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich gewesen wäre. Dies ist nicht erfolgt.

- Unter den Vorgaben der GemHVO-Doppik beurteilen wir die Straßenbewertung der Stadt Dreieich wie folgt:

Die Straßen, die in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 hergestellt wurden, hätte die Stadt mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewerten müssen. Die Stadt hätte vor Einsatz des Ingenieurverfahrens prüfen und dokumentieren müssen, dass die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Straßen, die vor dem 1. Januar 1997 angeschafft und hergestellt wurden, z.B. aus den Bauakten der Vorjahre nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich gewesen wäre. Dies ist nicht erfolgt.

Der Bewertung der Feldwege lagen die Durchschnittskosten der fünf zuletzt durchgeführten Sanierungsmaßnahmen von € 34,71 je Quadratmeter und der Bewertung der Brücken lagen die Wiederherstellungskosten vergleichbarer Bauwerke zugrunde. Diese Werte Marktpreise stellen Erfahrungswerte dar. Sie sind bei den Feldwegen hinsichtlich Befestigung und Belagart und bei den Brücken hinsichtlich der Konstruktionsart differenziert. Die Stadt hätte vorab prüfen und dokumentieren müssen, dass die Ermittlung der tatsächlichen Herstellungskosten, z.B. aus den Bauakten der Vorjahre nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich gewesen wäre. Dies ist nicht erfolgt.

- Wir empfehlen der Stadt, eine Inventarisierung und Bewertung des Vorratsvermögens vorzunehmen, um abschätzen zu können, ob der Lagerwert im Einzelfall tatsächlich unter den in den Sonderregelungen genannten Wertgrenzen liegt.
- Die Feuerwehrgerätehäuser werden auf eine Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben. Differenziert nach der Nutzungsart eines Gebäudes (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Kindergarten oder Feuerwehrgerätehaus) sind die Nutzungsdauern in einer Bandbreite von 30 bis 50 Jahren sachgerecht. Die Sachgerechtigkeit der Gebäudenutzungsdauern zwischen 30 und 50 Jahren ist abhängig von der Nutzungsart des Gebäudes. Gebäudenutzungsdauern von mehr als 50 Jahren werden von uns als nicht mehr sachgerecht beurteilt. Dabei sind auch hier bei der Bestimmung der Nutzungsdauer die individuellen Erfahrungen

der Stadt sowie die Beschaffenheit und Nutzung der Gebäude zu berücksichtigen.

- Die Stadt beabsichtigt, mehrere Grundstücke im gesamten Stadtgebiet sowie Gewerbegrundstücke zu veräußern. Die Grundstücke wurden in der Eröffnungsbilanz als Anlagevermögen ausgewiesen werden.

Nach Tz. 5 der Sonderregelungen i.V.m. § 247 Absatz 2 HGB sind Vermögensgegenstände die dauernd dem Geschäftsbetrieb der Stadt zu dienen bestimmt sind, unter dem Anlagevermögen auszuweisen. Grundstücke, die zum Verkauf bestimmt sind, dienen nicht dauernd dem Geschäftsbetrieb der Stadt und sind unter dem Umlaufvermögen auszuweisen. Der Ausweis der zum Verkauf bestimmten Grundstücke unter dem Anlagevermögen ist nach den Sonderregelungen nicht rechtmäßig.⁹

Nach § 58 Nr. 35 GemHVO-Doppik stellen Vermögensgegenstände, die nicht dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen, Umlaufvermögen dar. Die Erläuterungen zu § 49 Nr. 6 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik regeln, dass die Grundstücke der Stadt ausschließlich im Anlagevermögen zu bilanzieren sind. Die Bilanzierung der Grundstücke als Anlagevermögen in der Eröffnungsbilanz ist nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik rechtmäßig, aber nicht sachgerecht.

Mit dem Ausweis der Grundstücke unter dem Umlaufvermögen wird die Veräußerungsabsicht dieser Grundstücke nach außen sichtbar und die Aussagefähigkeit der Bilanz verbessert. Wir empfehlen, die Grundstücke unter dem Umlaufvermögen auszuweisen.

- Wir empfehlen, zur Verbesserung der Einnahmen der Stadt, eine Straßenbeitragsatzung zu erlassen und so zu erreichen, dass der von der Stadt zu tragende Anteil an den beitragsfähigen Erneuerungsaufwendungen auf den in § 11 Absatz 3 KAG genannten Anteil reduziert wird.
- Aus der Prüfung der Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung ergeben sich folgende Empfehlungen:
 - regelmäßige Schulung der Mitarbeiter in Fragen zur Korruptionsvermeidung,
 - regelmäßige Erneuerung der Belehrung der Mitarbeiter,
 - Einholung von Informationen über die Bieter bei Vergaben mit einem Wert auch zwischen 15.000 € und 25.000 € bei Dienstleistungen vor Zuschlagserteilung bei der Melde- und Informationsstelle der OFD Frankfurt am Main sowie die Weitergabe von Informationen über Bieter an diese Stelle,
 - Erstellung schriftlicher Anweisungen zum Vergabeverfahren in den einzelnen Fachabteilungen sowie die Fachbereiche über den Inhalt des aktuellen Korruptionsvermeidungserlasses zu informieren,
 - Ernennung eines Anti-Korruptionsbeauftragten,
 - Einrichtung einer Auftragsdatei.

1.7 Vergleichende Feststellungen

Die Balanced Scorecard fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen:

⁹ Hoyos, Huber in Beck'scher Bilanzkommentar 6. Auflage, Tz. 350ff. zu § 247 HGB.

142. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2009: Mittlere Städte“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Dreieich
Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

Balanced Scorecard der Stadt Dreieich											
Prüffeld/Kennzahl	Zeitraum Zeitpunkt	Indikator	Dreieich	Prüfkörperschaften			Bewertungsprofil				
				Minimum	Median	Maximum	--	-	o	+	++
Gemeindestruktur											
- Einwohnerentwicklung	1999-2008	%	1,17%	-8,97%	-1,23%	4,69%				•	
- Einwohnerflächenquote	2008	Einwohner je km ²	765	124	304	1.810					•
Einnahmekraft											
- Steuereinnahmekraft	2004-2008	€ je Einwohner	1.172 €	542 €	841 €	1.778 €					•
- Hebesatz Grundsteuer B	2008	%	270%	230%	283%	350%			•		
- Hebesatz Gewerbesteuer	2008	%	370%	300%	340%	380%					•
- verfügbare allgemeine Deckungsmittel	2004-2008	€ je Einwohner	710 €	390 €	565 €	803 €					•
Haushaltsstabilität											
- normiertes Haushaltsergebnis		€ je Einwohner	entfällt	-303 €	9 €	235 €					
- doppisches Jahresergebnis	2008	€ je Einwohner	-94 €	-195 €	-106 €	-94 €					
- rechnerischer Tilgungszeitraum	2004-2008	Jahre	33,40	7,00	16,45	34,90	•				
- Erhaltung der Straßen	2004-2008	€ je km	4.608 €	360 €	3.715 €	11.183 €				•	
- Erhaltung der Hochbauten	2004-2008	%	0,75%	0,39%	0,81%	3,20%			•		
- Verschuldung	2008	€ je Einwohner	2.244 €	512 €	1.248 €	3.487 €		•			
Bürgerorientierung: Modellfamilie											
- Abfall	2008	€ je Jahr	191 €	95 €	189 €	348 €			•		
- Abwasser	2008	€ je Jahr	285 €	285 €	396 €	705 €					•
- Wasser	2008	€ je Jahr	474 €	202 €	321 €	564 €	•				
- Bestattung	2008	€ je Jahr	148 €	43 €	109 €	228 €		•			
- Kindergarten	2008	€ je Jahr	672 €	618 €	995 €	1.488 €					•
- Grundsteuer B	2008	€ je Jahr	270 €	230 €	283 €	350 €				•	
Kostenüber- / unterdeckung											
- Abwasserbeseitigung	2008	%	0%	0%	3%	22%					•
- Wasserversorgung	2008	%	entfällt	1%	3%	13%					
- Friedhofsgebühren	2008	%	entfällt	0%	30%	76%					
Wirtschaftlichkeit kommunaler Aufgaben											
- Stellen der allgemeinen Verwaltung	2008	Stellen je 1.000 Ew.	3,06	1,84	3,25	5,82				•	
- Personenstandswesen	2008	VZÄ je 100 Fälle	0,21	0,08	0,22	0,44			•		
- Verkehrsüberwachung	2008	VZÄ je 10.000 €	0,09	0,04	0,14	0,36					•
- Hochbau	2008	VZÄ je 100.000 €	0,47	0,08	0,19	0,61	•				
- Tiefbau	2008	VZÄ je 100.000 €	0,23	0,08	0,19	1,08		•			

Quelle: Eigene Berechnungen

Ansicht 2: Balanced Scorecard der Stadt Dreieich

Die Balanced Scorecard (BSC) ist ein Instrument zur Messung von Aktivitäten einer Organisation anhand verschiedener Kennzahlen. Die BSC gibt einen Überblick über monetäre und nicht monetäre Sachverhalte, so dass die Stadt nicht nur aus der Finanzperspektive betrachtet wird.

Zur Einordnung der Kennzahlen einer Stadt im Vergleich zu den Werten der übrigen Städte haben wir in der BSC das statistische Verfahren der Quintile verwendet, bei dem die Einzelwerte aller Städte ihrem Wert entsprechend in eine Rangfolge gebracht werden:

- Der Median, auch Zentralwert genannt, bezeichnet dabei die Grenze zwischen zwei Hälften. Die Zahl der über dem Median liegenden Werte ist ebenso hoch wie die Zahl der darunter liegenden.
- Die Einstufung in das Bewertungsprofil erfolgt nach dem Rang innerhalb des Vergleichsrings in Gruppen: bei 22 Städten erhalten die besten fünf Städte ein ++, die nächsten fünf ein +, die nächsten vier ein o und so weiter. Dabei können auch nah aneinander liegende absolute Werte eine unterschiedliche Bewertung erfahren.

Die Einwohnerentwicklung von 1999 bis 2008 der Stadt Dreieich lag über dem Median von -1,23 Prozent. Die Einwohnerflächenquote der Stadt liegt über dem Median.

Gemeindestruktur

Die Steuereinnahmekraft der Stadt Dreieich lag im Prüfungszeitraum mit 1.172 € je Einwohner über dem Median. Die Steuereinnahmekraft kann die Stadt durch Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer erhöhen. Bei Erhöhung der Hebesätze auf die oberen Quartilswerte hätte die Stadt eine Ergebnisverbesserung von 555.001 € erzielen können. Im Prüfungszeitraum hatte die Stadt Dreieich über dem Median liegende verfügbare allgemeine Deckungsmittel von 710 € je Einwohner.

Einnahmekraft

Die Stadt Dreieich hat zum 1. Januar 2002 auf die Doppik umgestellt. Für die kamerale Haushaltsjahre wurde die Haushaltsstabilität auf Grundlage des normierten Haushaltsergebnisses (freie Spitze) beurteilt. Eine Beurteilung des normierten Haushaltsergebnisses können wir aufgrund der Umstellung zum 1. Januar 2002 auf die Doppik nicht vornehmen.

Haushaltsstabilität

Der rechnerische Tilgungszeitraum, die Straßen- und Gebäudeunterhaltung sowie die Verschuldung wurden als weitere Indikatoren der Haushaltsstabilität ermittelt. Der rechnerische Tilgungszeitraum der Stadt Dreieich lag mit 33 Jahren über dem Median und überschreitet die Warngrenze von 20 Jahren.

Um dauerhaft die Substanz der Straßen und Hochbauten zu erhalten, haben die Städte ausreichende Mittel aufzuwenden. Die Stadt Dreieich hat im Prüfungszeitraum für die Unterhaltung der Straßen Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt, die unter der Warngrenze von 5.000 € je Kilometer liegen. Im Prüfungszeitraum hat die Stadt Dreieich Aufwendungen für Instandhaltungen von Hochbauten getätigt, die unter der Warngrenze von 0,9 Prozent der Brandversicherungswerte liegen.

Kreditbeschaffungskosten, Zinsen und Tilgungen belasten den Haushalt. Die Verschuldung von 2.244 € je Einwohner zum 31. Dezember 2008 lag über dem Median von 1.326 € je Einwohner.

Der Ermittlung der Steuern und Gebühren einer Modellfamilie liegt ein einheitlicher Leistungsumfang zugrunde. Die Wasserentgelte und die Gebühren für Abfall, für Bestattung und Grabmiete lagen im Quervergleich über dem jeweiligen Median. Die Gebühren für Abwasser, Gebühren für Kindergärten und die Grundsteuer lagen unter dem jeweiligen Median. Da die Aufgabe der Wasserversorgung durch die Stadtwerke Dreieich GmbH durchgeführt wird und die Aufgabe des Friedhofs- und Bestattungswesen durch den Zweckverband für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich wahrgenommen wird, kann die Stadt Dreieich diese Gebühren nur bedingt beeinflussen.

Modellfamilie

Die Kostendeckung in Verbindung mit den Gebühren der Modellfamilie zeigt die Handlungsspielräume. Aufgrund der ausreichenden Kostendeckung der Abwasserbeseitigung ist eine Erhöhung der Gebühren nicht erforderlich. Da die Aufgabe der Wasser-

Kostendeckung

versorgung durch die Stadtwerke Dreieich GmbH durchgeführt wird und die Aufgabe Friedhofs- und Bestattungswesens durch den Zweckverband für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich wahrgenommen wird, entfällt eine Betrachtung der Kostendeckung dieser Gebühren.

Um eine Stabilität des Haushalts zu gewährleisten, sind die Städte zur Wirtschaftlichkeit angehalten. Die Wirtschaftlichkeit wurde auf der Grundlage der Stellenausstattung der allgemeinen Verwaltung untersucht und für ausgewählte Prozesse beurteilt.

Wirtschaftlichkeit
kommunaler
Aufgaben

Erfasst wurde für das Jahr 2008 die Zahl der Stellen für die allgemeine Verwaltung. Diese wurde in Bezug zur Einwohnerzahl der Stadt gesetzt. Die Stadt Dreieich lag mit 3,06 Stellen je 1.000 Einwohner unter dem Median von 3,25 Stellen je 1.000 Einwohner. Ein Mitarbeiter der Verwaltung betreut in der Stadt 327 Einwohner.

Die Stadt Dreieich lag beim Personenstandswesen mit 0,21 Vollzeitäquivalenten je 100 Fälle (Anmeldungen zur Eheschließung, Eheschließungen selbst und Anträge auf Einbürgerungen) unter dem Median. Der Referenzwert (unterer Quartilswert) beim Personenstandswesen lag bei 0,16 Vollzeitäquivalenten je 100 Fälle.

Bei der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs lag die Stadt Dreieich mit 0,09 Vollzeitäquivalenten je 10.000 € Einnahmen unter dem Medianwert. Der Referenzwert bei der Verkehrsüberwachung lag bei 0,11 Vollzeitäquivalenten je 10.000 € Einnahmen.

Die Stadt Dreieich lag beim Hochbauamt mit 0,47 Vollzeitäquivalenten je 100.000 € Bauleistung über dem Medianwert. Beim Hochbauamt lag der Referenzwert bei 0,15 Vollzeitäquivalenten je 100.000 € Bauleistung.

Die Stadt Dreieich benötigt für das Tiefbauamt 0,23 Vollzeitäquivalente je 100.000 € Bauleistung. Damit liegt die Stadt über dem Medianwert. Der Referenzwert beim Tiefbauamt lag bei 0,15 Vollzeitäquivalenten je 100.000 € Bauleistung.

2. Auftrag und Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I Seite 708) die 142. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2009: Mittlere Städte“ bei den Städten Babenhausen, Bad Hersfeld, Bad Nauheim, Bad Wildungen, Bebra, Büdingen, Bürstadt, Dreieich, Eltville, Eschwege, Groß-Umstadt, Hattersheim, Herborn, Hofgeismar, Homberg (Efze), Korbach, Limburg, Niedernhausen, Obertshausen, Rödermark, Stadtallendorf und Witzenhausen vorzunehmen.

Der Stadt Dreieich wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 17. November 2008 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Stadt über Prüfungsziele und Prüfungsverlauf informiert wurde, fand am 18. Mai 2009 statt. Wir prüften vor Ort in der Zeit vom 18. bis 26. Mai 2009.

Inhalt der Prüfung sind die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns nach den Vorgaben des § 3 ÜPKKG.

Im Mittelpunkt der Prüfung steht die Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das neue Rechnungswesen und die Bewirtschaftung der Gemeinde unter Geltung dieses neuen Systems, jeweils unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung. In der Doppik sind Vermögen und Schulden zum Ende eines Jahres zu erfassen und in einer Vermögensrechnung abzubilden. Deshalb sollen die Eröffnungs- und eventuelle Folgebilanzen unter dem Gesichtspunkt ihrer Vollständigkeit namentlich bei den Posten des Infrastrukturvermögens, der Vorräte, Forderungen und Rückstellungen untersucht werden. Zudem wird die Ausübung von Bewertungs- und Ansatzwahlrechten geprüft, ebenso die Festlegung von Nutzungsdauern (Bilanzanalyse).

Im Übrigen werden – unabhängig von der Umstellung – Feststellungen zur Haushaltsstabilität und zur formalen Behandlung von Jahresabschlüssen und Jahresrechnungen getroffen, sowie die wirtschaftliche Betätigung und die Risikovorbeugung der Körperschaften zur Korruption untersucht.

Gegenwärtig stellen die Körperschaften ihr Haushaltswesen auf das neue Haushaltsrecht um. Die Überörtliche Prüfung begreift die Einführung des neuen Haushaltswesens als einen Paradigmenwechsel. In der Folge ist es hinzunehmen, dass Zeitreihen aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit abrechnen.

In dieser Umstellungsphase werden die Haushaltsstrukturprüfung auf die Einführung des neuen Haushaltsrechts konzentriert und Erfahrungen aus der Einführung des kommunalen Haushaltsrechts gesammelt. Ziel ist es, Grundlagen für die nächste Haushaltsstrukturprüfung zu legen.

Die Stadt Dreieich hat zum 1. Januar 2002 ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf die Doppik umgestellt. Der Jahresabschluss des Jahres 2008 lag zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung (Mai 2009) nicht vor.

Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Stadt geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise erhielten wir vollständig und fristgerecht.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir von den für die Zusammenarbeit bestimmten Personen bereitwillig unterstützt. Gesteuert wurde die praktische Arbeit der Prüfung von den Projektleitern

- der Überörtlichen Prüfung
Dr. Andreas Stöhr, Regierungsobererrat
(bis 31. August 2009)
Dr. Hava Erdem, Regierungsrätin
(ab 1. September 2009)
- der Stadt Dreieich
Diplom-Betriebswirt Matthias Portis (BA)
- des Prüfungsbeauftragten
WIKOM AG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dipl.-Volkswirt Michael Laehn,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Mit der Prüfungsanmeldung wurde die Stadt aufgefordert, die Tatsachen zu benennen, von denen sie glaubte, dass sie sich als spezifisches Unterscheidungsmerkmal von den übrigen einbezogenen kommunalen Körperschaften eignen. Die Stadt Dreieich nahm davon Abstand, von diesem Hinweis Gebrauch zu machen.

Der Projektleiter der Stadt Dreieich, Herr Portis, bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen haben wir in den Arbeitspapieren festgehalten.

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs hat uns beauftragt, in diesem Bericht die Grunddaten aller an der 142. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2009: Mittlere Städte“ beteiligten Körperschaften in dem Anlagenband aufzunehmen.

Die Erörterungsbesprechung fand am 26. Mai 2009 statt. Vorläufige Prüfungsfeststellungen wurden der Stadt am 22. September 2009 zugeleitet. Hierzu wurde eine Interimsbesprechung am 22. Oktober 2009 geführt. Die Prüfungsfeststellungen wurden der Stadt am 8. Dezember 2009 mit Frist zur Stellungnahme bis 15. Januar 2010 zugeleitet. Sie nahm dazu unter dem 6. Januar 2010 Stellung. Die Stadt Dreieich verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 142. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2009: Mittlere Städte“ werden voraussichtlich in den 20. Zusammenfassenden Bericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs aufgenommen. Der Bericht soll im Herbst 2010 erscheinen. Er kann unter der auf dem Titel angegebenen Adresse kostenfrei angefordert werden und wird nach Veröffentlichung im Internet unter www.rechnungshof-hessen.de abrufbar sein.

4. Gemeindestruktur und Gemeindeentwicklung

Neben den Entscheidungen, welche die Stadt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben selbst trifft, gibt es Faktoren, die sich auf die Haushaltsstabilität auswirken und sich nur schwer beeinflussen lassen. Hierzu zählen unter anderem die Siedlungsstruktur (Abschnitt 4.1) und die Wachstumsdynamik (Abschnitt 4.2) einer Stadt.

4.1 Siedlungsstruktur

Zum 31. Dezember 2008 hatte die Stadt Dreieich 40.561 Einwohner. Die Körperschaften hatten zum 31. Dezember 2008 zwischen 14.362 (Bebra) und 40.561 (Dreieich) Einwohnern. Die Zahl der Einwohner der Stadt Dreieich liegt über dem Median von 21.136 Einwohnern.

Als Indikatoren der Siedlungsstruktur einer Stadt werden unter anderem der Zentralisierungsgrad (Zahl der Ortsteile), die Bevölkerungsdichte (Einwohner je Quadratkilometer Gemeindefläche), die Zahl der angeschlossenen Einwohner je Kilometer Wasser- und Abwassernetz sowie die auf einen Kilometer Straßennetz bezogene Einwohnerzahl verwendet.

Kennzahlen der Siedlungsstruktur der Stadt Dreieich zum 31. Dezember 2008 im Vergleich				
	Stadt Dreieich	Minimum	Median	Maximum
Siedlungsstruktur				
Zahl der Einwohner mit Erstwohnsitz	40.561	14.362	21.136	40.561
Zahl der Stadtteile	5	2	8	20
Einwohner je Quadratkilometer	765	124	304	1.810
Einwohner je km Abwasserkanal	246	87	170	338
Einwohner je km Wassernetz	228	88	155	340
Einwohner je km Straßennetz	225	142	207	381
Bevölkerungsstruktur				
Anteil Einwohner von 0 bis 6 Jahre	5,20%	4,5%	5,0%	6,2%
Anteil Einwohner von 6 bis 20 Jahre	14,50%	8,1%	15,1%	18,2%
Anteil Einwohner von 20 bis 65 Jahre	58,70%	54,8%	58,7%	68,3%
Anteil Einwohner über 65 Jahre	21,50%	17,4%	21,0%	25,5%
sozialversicherungspflichtige Beschäftigte	14.046	4.118	7.034	14.046

Quelle: Angaben der Stadt, eigene Berechnungen, Hessisches Statistisches Landesamt, Bundesagentur für Arbeit

Ansicht 3: Kennzahlen der Siedlungsstruktur der Stadt Dreieich zum 31. Dezember 2008 im Vergleich

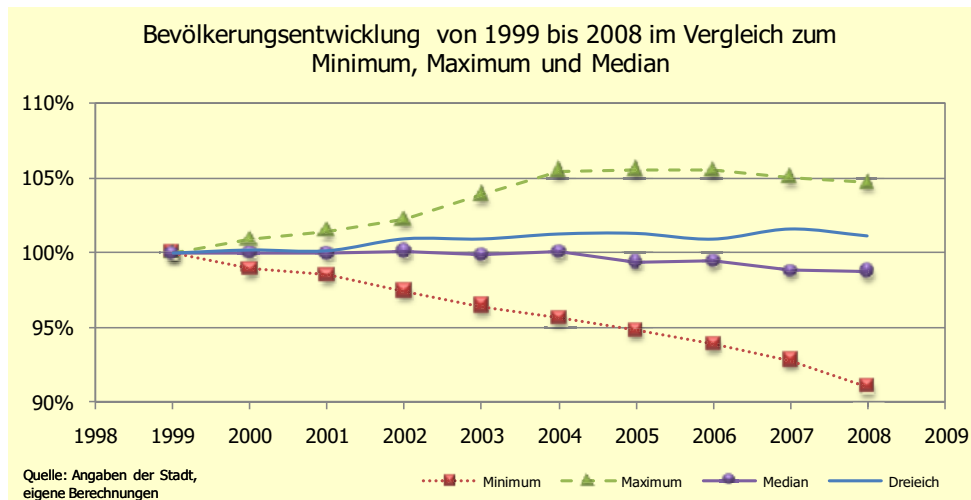
Dreieich hat fünf Stadtteile und ist mit 765 Einwohnern je Quadratkilometer besiedelt. In Dreieich entfallen 228 Einwohner mit Erstwohnsitz auf einen Kilometer Wassernetz und 246 der an das Abwasserkanalnetz angeschlossenen Einwohner auf einen Kilometer Abwasserkanalnetz. Auf einen Kilometer Straßennetz entfallen 225 Einwohner. Die hohen Abweichungen zwischen dem Minimum und dem Maximum lassen sich auf die dichter besiedelten Städte im Süden des Landes Hessen zurückführen. Zum Stichtag 31. Dezember hat die Stadt Dreieich 14.046 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte.

4.2 Wachstumsdynamik

Die Wachstumsdynamik einer Stadt spielt eine große Rolle bei der Entwicklung von Schlüsselzuweisungen, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie weiteren Einnahmen, die unter anderem durch die Einwohnerzahl bestimmt werden (weniger Einwohner bedeuten weniger Einnahmen). Die Indikatoren der Wachstumsdynamik sind die Bevölkerungsentwicklung und die Entwicklung der Wohn- und Gewerbefläche.

• Bevölkerungsentwicklung

Bevölkerungs-
entwicklung



Ansicht 4: Bevölkerungsentwicklung von 1999 bis 2008 im Vergleich zum Minimum, Maximum und Median

Im Zeitraum von 1999 bis 2008 hatte die Stadt Dreieich einen Bevölkerungszuwachs von 1,17 Prozent zu verzeichnen. Insgesamt lagen die Werte der Städte bei Rückgängen von 8,97 Prozent (Bebra) bis zu Zuwächsen von 4,69 Prozent (Büdingen). Die Entwicklung der Bevölkerung der Stadt Dreieich liegt über dem Median von - 1,23 Prozent.

Bei 15 der 22 Körperschaften war die Bevölkerungszahl in diesem Zeitraum rückläufig, bei 7 der 22 Körperschaften stieg die Bevölkerungszahl.

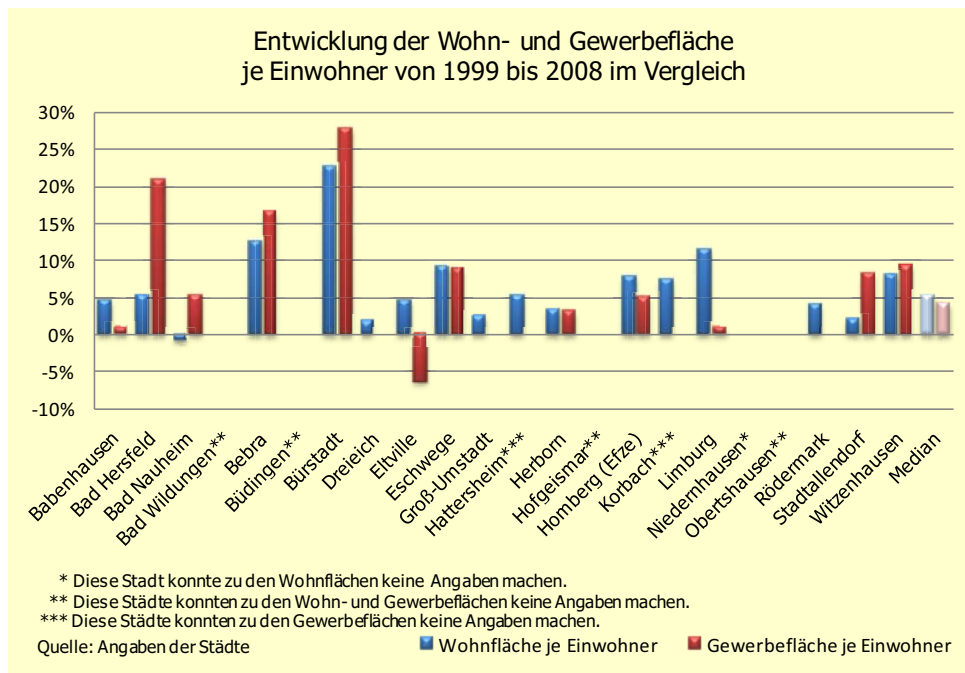
Regional zeigen sich deutliche Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung. Die Mehrzahl der Städte mit rückläufiger Einwohnerzahl liegen im Norden des Landes. So haben die Städte Bebra, Eschwege, Hofgeismar und Homberg (Efze) einen Rückgang von mehr als 5 Prozent zu verzeichnen. Die größten Zuwächse wurden dagegen in den Städten Büdingen und Eltville festgestellt.

Die Entwicklung der Bevölkerungsstrukturen lässt sich auch auf den demografischen Wandel zurückführen. Wir stellten fest, dass im Zeitraum von 1999 bis 2008 die Anzahl der Geburten in nahezu allen Städten rückläufig waren, während die Einwohner über 65 Jahren einen immer größeren Anteil an der Bevölkerung einnehmen.

• Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung

Wohn- und
Gewerbeflächen-
entwicklung

Die Veränderung des fertig gestellten Wohn- und Gewerbeflächenbestands ist ein weiteres Indiz für die zu- oder abnehmende Wachstumsdynamik einer Stadt. Hierin spiegelt sich der Umfang der baulichen Aktivitäten wieder.



Ansicht 5: Entwicklung der Wohn- und Gewerbefläche je Einwohner von 1999 bis 2008 im Vergleich

Die Entwicklung der Wohnfläche je Einwohner lag zwischen - 0,74 Prozent (Bad Nauheim) bis 22,56 Prozent (Bürstadt). Die Stadt Dreieich weist im Zeitraum von 1999 bis 2008 einen Zuwachs von 1,79 Prozent auf. Sie liegt unter dem Median von 5,22 Prozent. Bei den Gewerbeflächen je Einwohner lag die Entwicklung zwischen - 6,45 Prozent (Eltville) und 27,78 Prozent (Bürstadt). In der Stadt Dreieich haben sich die Gewerbeflächen in den Jahren 1999 bis 2008 nicht verändert. Die Veränderung liegt unter dem Median von 4,05 Prozent.

Die Städte Bad Wildungen, Büdingen, Hofgeismar und Obertshausen sowie die Gemeinde Niedernhausen konnten zu den Wohnflächen in den Jahren 1999 bis 2008 keine Angaben machen.

Die Städte Bad Wildungen, Büdingen, Hattersheim, Hofgeismar, Korbach und Obertshausen konnten zu den Gewerbeflächen in den Jahren 1999 bis 2008 keine Angaben machen.

5. Finanzen

Die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Körperschaften wird unter den Gesichtspunkten Einnahmestruktur (Abschnitt 5.1) und Einnahmekraft (Abschnitt 5.2) sowie Haushaltsstabilität (Abschnitt 5.3) beschrieben.

5.1 Einnahmestruktur

Nachfolgend wird die Einnahmestruktur für die Jahre 2004 bis 2008 betrachtet. Dieser Abschnitt zeigt auf, durch welche Einnahmen sich die Städte maßgeblich finanzieren und wie sich die Struktur der Einnahmen im Prüfungszeitraum entwickelt hat. Die folgende Ansicht gibt einen Überblick über die Gesamteinnahmen je Einwohner:

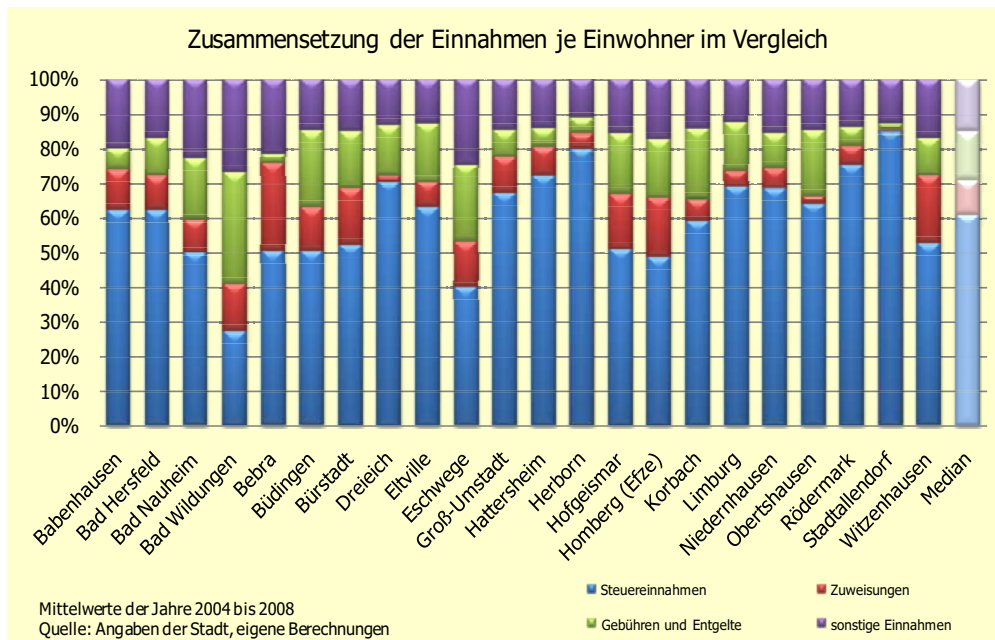
Einnahmen je Einwohner der Stadt Dreieich						
	2004	2005	2006	2007	2008	Mittelwert
Grundsteuer A	1 €/Ew.	1 €/Ew.	1 €/Ew.	1 €/Ew.	1 €/Ew.	1 €/Ew.
Grundsteuer B	116 €/Ew.	121 €/Ew.	121 €/Ew.	125 €/Ew.	123 €/Ew.	121 €/Ew.
Gewerbesteuer	352 €/Ew.	530 €/Ew.	456 €/Ew.	596 €/Ew.	809 €/Ew.	549 €/Ew.
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	434 €/Ew.	440 €/Ew.	477 €/Ew.	534 €/Ew.	584 €/Ew.	494 €/Ew.
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	60 €/Ew.	60 €/Ew.	64 €/Ew.	71 €/Ew.	73 €/Ew.	66 €/Ew.
Schlüsselzuweisungen	22 €/Ew.	16 €/Ew.	74 €/Ew.	32 €/Ew.	26 €/Ew.	34 €/Ew.
Gebühren und Entgelte	272 €/Ew.	271 €/Ew.	242 €/Ew.	238 €/Ew.	237 €/Ew.	252 €/Ew.
sonstige Einnahmen	235 €/Ew.	212 €/Ew.	278 €/Ew.	208 €/Ew.	206 €/Ew.	228 €/Ew.
Gesamteinnahmen	1.492 €/Ew.	1.651 €/Ew.	1.713 €/Ew.	1.805 €/Ew.	2.059 €/Ew.	1.745 €/Ew.

Quelle: Jahresrechnungen der Stadt Dreieich, eigene Berechnungen

Ansicht 6: Einnahmen je Einwohner der Stadt Dreieich

Im Prüfungszeitraum von 2004 bis 2008 hat die Stadt Dreieich im Mittel Einnahmen in Höhe von 1.745 € je Einwohner erzielt.

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten der Einnahmestruktur im Prüfungszeitraum für die Körperschaften lässt sich der folgenden Ansicht entnehmen.



Ansicht 7: Zusammensetzung der Einnahmen je Einwohner im Vergleich

Mit mittleren Einnahmen in Höhe von 1.745 € je Einwohner liegt die Stadt Dreieich über dem Median von 1.321 € je Einwohner.

Die Summe der Medianwerte der Steuereinnahmen, Zuweisungen, Gebühren und Beiträge sowie der sonstigen Einnahmen beträgt 1.388 € je Einwohner. Die Einnahmen setzen sich aus 61 Prozent Steuereinnahmen, zehn Prozent Zuweisungen, 14 Prozent Gebühren und Entgelte sowie sonstigen Einnahmen von 15 Prozent zusammen.

Der Anteil der Steuereinnahmen an den Gesamteinnahmen der Städte Herborn, Rödermark und Stadtallendorf liegt jeweils über 75 Prozent. Die Stadt Bad Wildungen weist mit 27 Prozent den geringsten Anteil von Steuereinnahmen an den gesamten Einnahmen aus. Die Städte Bebra und Witzenhausen weisen mit 26 Prozent bzw. 20 Prozent einen hohen Anteil von Zuweisungen an den gesamten Einnahmen aus. Der höchste Anteil der sonstigen Einnahmen an den gesamten Einnahmen wird bei der Stadt Bad Wildungen mit 27 Prozent ausgewiesen. Diese Einnahmen ergeben sich aufgrund der Kurtaxe.

5.2 Einnahmekraft

Die Einnahmekraft der Stadt wird auf der Basis der folgenden Daten bewertet:

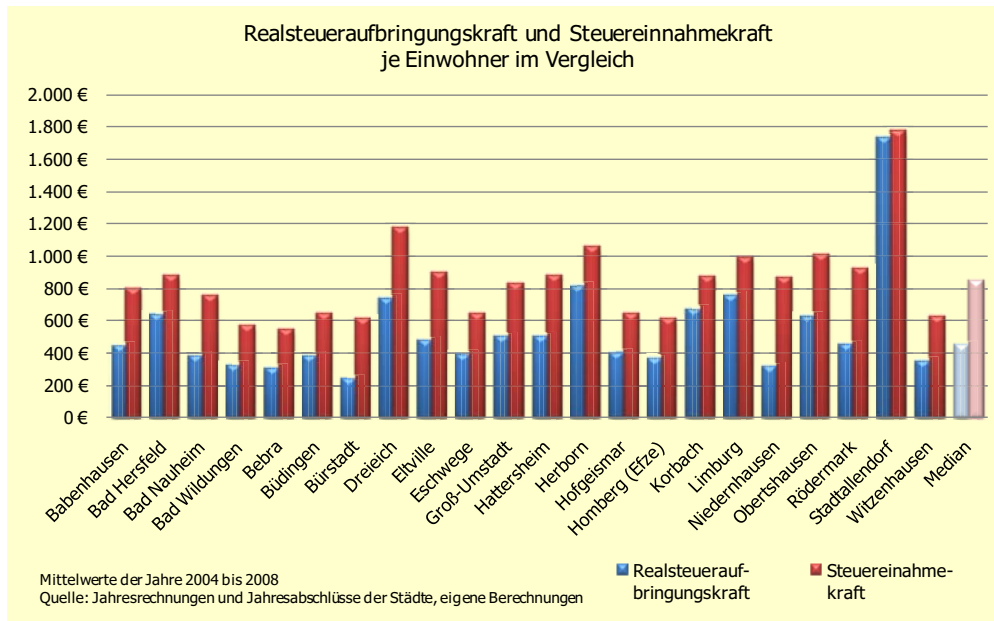
- Realsteueraufbringungs- und Steuereinnahmekraft,
- Realsteuerhebesätze,
- verfügbare allgemeine Deckungsmittel,
- Mittel des Landes.

5.2.1 Realsteueraufbringungs- und Steuereinnahmekraft

Die Realsteueraufbringungskraft bildet ein fiktives Ist-Aufkommen der Realsteuereinnahmen (Grund- und Gewerbesteuern) bei Anwendung von fiktiven, landeseinheitlichen Hebesätzen ab. Bei der Berechnung spielt der Hebesatz der einzelnen Städte keine Rolle. Die Realsteueraufbringungskraft bildet die Realsteuereinnahmen ab, die sich für eine Körperschaft bei Anwendung gleicher Hebesätze ergäben. Die Realsteueraufbringungskraft für die jeweiligen Realsteuern wird berechnet, indem das tatsächliche Ist-Aufkommen der Realsteuer durch den gemeindlichen Hebesatz dividiert und mit dem landeseinheitlichen Hebesatz multipliziert wird.

Die Steuereinnahmekraft weist ebenso wie die Realsteueraufbringungskraft ein fiktives Ist-Steueraufkommen aus. Hier werden auf der einen Seite die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer hinzu genommen und auf der anderen Seite die Gewerbesteuerumlage heraus gerechnet. Beide Kennzahlen bleiben somit von der tatsächlichen Hebesatzgestaltung der Städte unbeeinflusst. Die Hebesätze der Körperschaften werden im nachfolgenden Abschnitt dargestellt.

Nachfolgende Ansicht gibt die Realsteueraufbringungskraft und die Steuereinnahmekraft je Einwohner wieder:



Ansicht 8: Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft je Einwohner im Vergleich

Im Hinblick auf die mittlere fiktive Realsteueraufbringungskraft liegt die Stadt Dreieich im Prüfungszeitraum von 2004 bis 2008 mit 734 € je Einwohner über dem Median von 444 € je Einwohner. Das höchste fiktive Realsteueraufkommen hat die Stadt Stadtlendorf mit 1.735 € je Einwohner. Demgegenüber wurde die geringste Realsteueraufbringungskraft für die Stadt Bürstadt mit 233 € je Einwohner ermittelt.

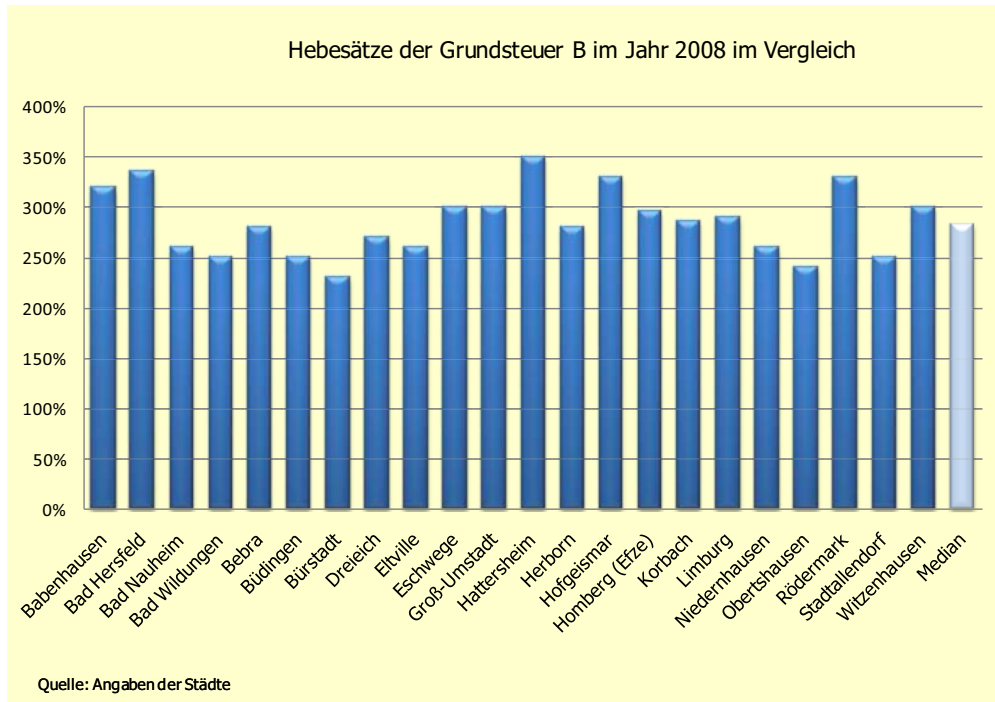
Die Steuereinnahmekraft der Stadt Dreieich betrug im Prüfungszeitraum von 2004 bis 2008 im Mittel 1.172 € je Einwohner und lag damit über dem Median von 841 € je Einwohner. Die Stadt Stadtlendorf hat mit 1.778 € je Einwohner die höchste Steuereinnahmekraft. Die Stadt Bebra hat mit 542 € je Einwohner die geringste Steuereinnahmekraft.

5.2.2 Realsteuerhebesätze

Der Vergleich der Realsteuerhebesätze bezieht sich auf die von den Städten individuell gestalteten und festgesetzten örtlichen Hebesätze. Diese bestimmen die Höhe der tatsächlich erzielten Realsteuereinnahmen. Die Realsteuerhebesätze in Dreieich betragen zum 31. Dezember 2008 für die Grundsteuer A und B 270 Prozent. Der Hebesatz der Gewerbesteuer war auf 370 Prozent festgesetzt.

Die folgende Ansicht gibt die Hebesätze der Grundsteuer B im Jahr 2008 im Vergleich wieder:

Hebesatz
Grundsteuer B



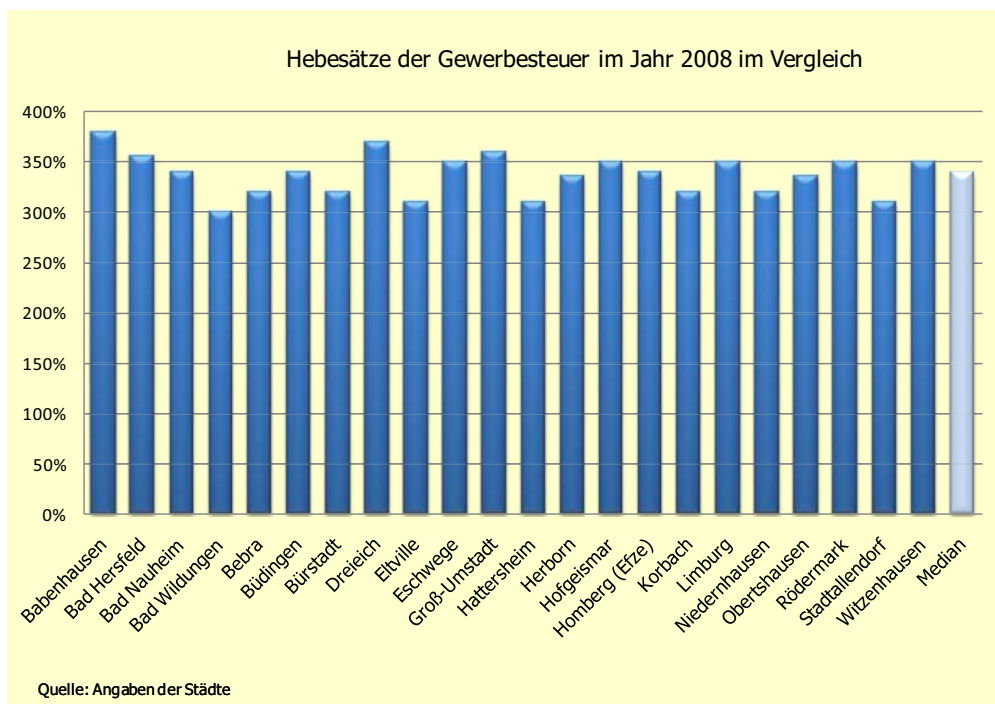
Ansicht 9: Hebesätze der Grundsteuer B im Jahr 2008 im Vergleich

Bei der Grundsteuer B lag die Stadt Dreieich 13 Prozentpunkte unter dem Median von 283 Prozent.

Den niedrigsten Hebesatz für die Grundsteuer B aller Städte hatte mit 230 Prozent die Stadt Bürstadt festgesetzt, den höchsten Hebesatz mit 350 Prozent die Stadt Hattersheim.

Die folgende Ansicht gibt die Hebesätze der Gewerbesteuer im Jahr 2008 im Vergleich wieder:

Hebesatz
Gewerbesteuer



Ansicht 10: Hebesätze der Gewerbesteuer im Jahr 2008 im Vergleich

Bei der Gewerbesteuer lag die Stadt Dreieich 30 Prozentpunkte über dem Median von 340 Prozent. Den niedrigsten Hebesatz für die Gewerbesteuer aller Städte hatte mit 300 Prozent die Stadt Bad Wildungen, den höchsten Hebesatz mit 380 Prozent die Stadt Babenhausen festgesetzt.

In der folgenden Ansicht sind die Ergebnisverbesserungen dargestellt, die sich ergeben, wenn die Stadt Dreieich die Mediane, den Hebesätze des jeweiligen oberen Quartilswertes oder die höchsten Hebesätze der 22 Städte für die Gewerbe- und Grundsteuer B, festsetzen würden:

Anhebung der Hebesätze

Ergebnisverbesserung durch Anhebung der Hebesätze der Stadt Dreieich im Jahr 2008								
Steuerart	Stadt Dreieich		Median im Vergleich		Oberer Quartilswert im Vergleich		Höchster Hebesatz im Vergleich	
	Hebesatz	Einnahmen	Hebesatz	Ergebnisverbesserung	Hebesatz	Ergebnisverbesserung	Hebesatz	Ergebnisverbesserung
Grundsteuer B	270%	4.995.006 €	283%	240.500 €	300%	555.001 €	350%	1.480.002 €
Gewerbesteuer	370%	32.809.179 €	340%	--	350%	--	380%	886.735 €
Summe	--	37.804.185 €	--	240.500 €	--	555.001 €	--	2.366.737 €

Quelle: Angaben der Stadt Dreieich, eigene Berechnungen

Ansicht 11: Ergebnisverbesserung durch Anhebung der Hebesätze der Stadt Dreieich im Jahr 2007

Die Stadt hat zum 1. Januar 2009 den Hebesatz der Grundsteuer B auf 300 Prozent erhöht.

Die nachfolgende Ansicht gibt die Steuereinnahmen und die Ergebnisverbesserung im Jahr 2008 bei Anhebung der Hebesätze im Vergleich wieder:

Ergebnisverbesserungen durch Anhebung der Hebesätze im Jahr 2008				
	Steuer- einnahmen, Grundsteuer B und Gewerbe- steuer	Ergebnisverbesserungen		
		Median des Vergleichs	Oberer Quartilswert des Vergleichs	Höchster Hebesatz des Vergleichs
Babenhausen ¹	10.361.143 €	0 €	0 €	146.209 €
Bad Hersfeld	19.860.234 €	0 €	0 €	1.311.058 €
Bad Nauheim	9.311.350 €	242.766 €	615.349 €	1.722.546 €
Bad Wildungen	4.821.332 €	640.585 €	860.043 €	1.511.639 €
Bebra	4.919.970 €	265.963 €	443.345 €	972.623 €
Büdingen	6.744.364 €	202.616 €	552.310 €	1.226.859 €
Bürstadt	3.186.740 €	360.356 €	500.890 €	918.318 €
Dreieich	37.804.185 €	240.500 €	555.001 €	2.366.737 €
Eltville	6.690.922 €	636.979 €	894.775 €	1.663.288 €
Eschwege	6.439.533 €	0 €	0 €	717.519 €
Groß-Umstadt	10.425.214 €	0 €	0 €	766.337 €
Hattersheim	17.597.765 €	1.418.419 €	1.891.225 €	3.309.643 €
Herborn	16.539.268 €	238.736 €	791.947 €	2.444.694 €
Hofgeismar	6.329.523 €	0 €	0 €	511.754 €
Homburg (Efze)	5.163.368 €	0 €	137.994 €	684.017 €
Korbach	4.189.702 €	70.891 €	267.150 €	909.529 €
Limburg	25.759.324 €	0 €	0 €	872.310 €
Niedernhausen	3.771.936 €	269.285 €	431.256 €	912.199 €
Obertshausen	8.791.544 €	501.961 €	856.906 €	1.912.334 €
Rödermark	10.621.064 €	0 €	0 €	829.493 €
Stadtallendorf	24.901.980 €	2.475.927 €	3.346.241 €	5.949.685 €
Witzenhausen	5.037.046 €	0 €	0 €	534.521 €
Gesamt	249.267.507 €	7.564.984 €	12.144.432 €	32.193.312 €
Minimum	3.186.740 €	0 €	0 €	146.209 €
Maximum	37.804.185 €	2.475.927 €	3.346.241 €	5.949.685 €
Median	7.767.954 €	220.676 €	437.301 €	945.471 €

¹ Von der für das Jahr 2008 ausgewiesenen Gewerbesteuer entfällt ein Betrag von 5 Mio. € auf eine außerplanmäßige Steuerzahlung für das Jahr 1999.

Quelle: eigene Berechnungen

Ansicht 12: Ergebnisverbesserungen durch Anhebung der Hebesätze im Jahr 2008

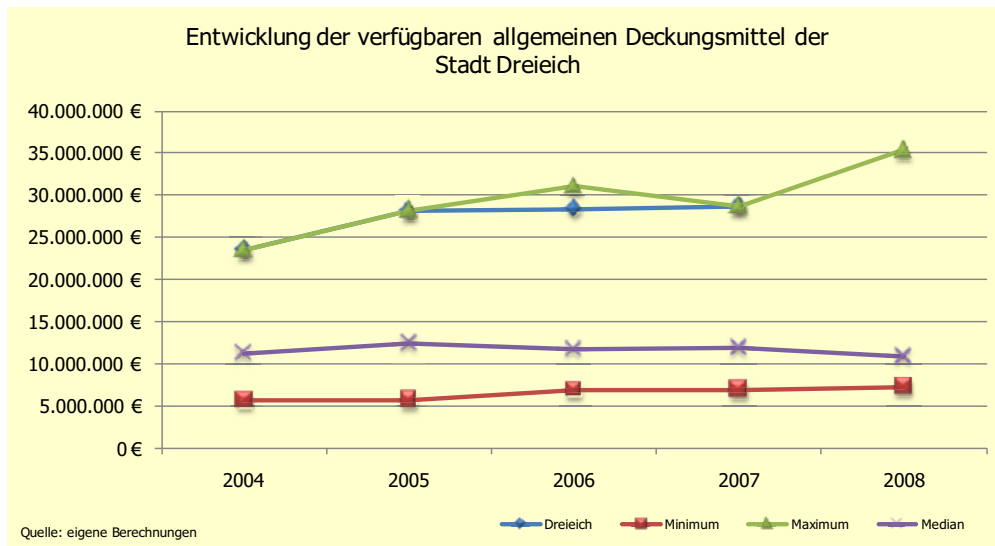
Hätten die Städte im Jahr 2008 die Hebesätze für die Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer in Höhe der Medianwerte der Körperschaften festgesetzt, wären die Einnahmen um 7,565 Mio. € höher gewesen. Bei Anhebung der Hebesätze auf die oberen Quartilswerte hätte sich im Jahr 2008 eine gesamte Ergebnisverbesserung von 12,144 Mio. € ergeben. Die gesamten Ergebnisverbesserungen bei Anhebung auf die jeweils höchsten Hebesätze der Städte hätten 32,193 Mio. € betragen.

Die niedrigsten Ergebnisverbesserungen durch Anhebung der Hebesätze auf die oberen Quartilswerte hätten sich für die Stadt Homberg (Efze) ergeben. Die Stadt Stadtlendorf, die geringe Hebesätze festgesetzt hat, hätte die höchsten Ergebnisverbesserungen realisieren können.

5.2.3 Verfügbare allgemeine Deckungsmittel

Neben den Steuereinnahmen sind die Schlüsselzuweisungen des Landes, die Einnahmen aus dem Familienleistungsausgleich und die eigenen, nicht zweckgebundenen Einnahmen Quellen der allgemeinen Deckungsmittel des Haushalts. Der Großteil der eigenen, nicht zweckgebundenen Einnahmen sind Konzessionseinnahmen und Gewinne von Beteiligungen, Mieten und Pachten sowie Zinseinnahmen.

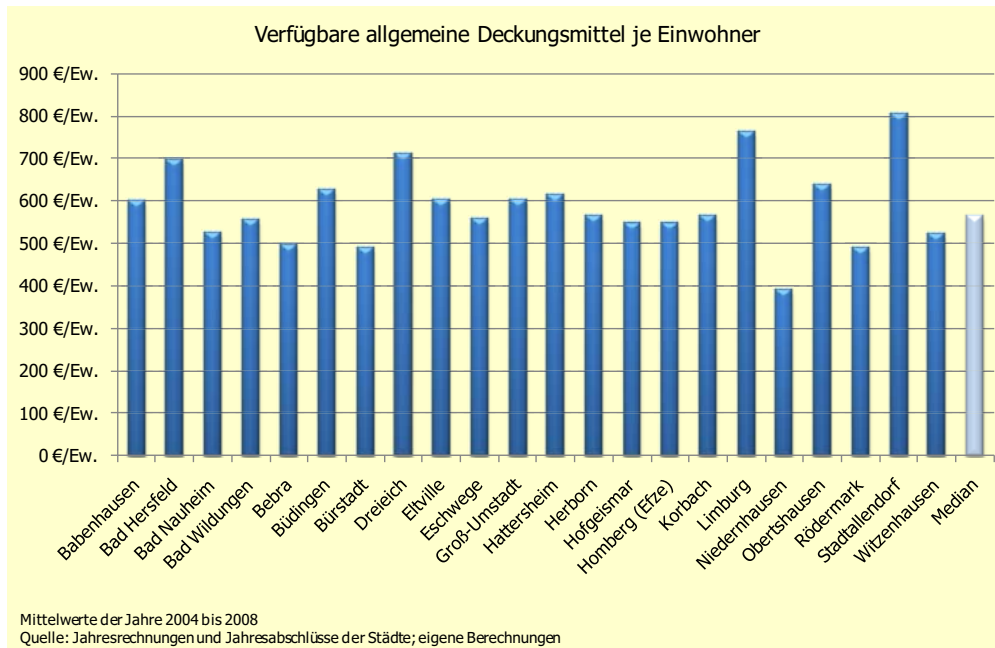
Den Einnahmen stehen die an den Landkreis abzuführende Kreis- und Schulumlage gegenüber, deren Höhe die Stadt nicht beeinflussen kann. Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel sind die allgemeinen Deckungsmittel, die nach Abzug der Kreis- und Schulumlage verbleiben.



Ansicht 13: Entwicklung der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel der Stadt Dreieich

Im Mittel hatte die Stadt im Prüfungszeitraum verfügbare allgemeine Deckungsmittel von 28.831.140 €.

Nachfolgende Ansicht gibt die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner im Vergleich wieder:



Ansicht 14: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner

Im Prüfungszeitraum hatte die Stadt Dreieich im Mittel verfügbare allgemeine Deckungsmittel von 710 € je Einwohner und lag somit über dem Median von 565 € je Einwohner.

Die Stadt Stadtallendorf verfügte mit 803 € je Einwohner über die höchsten verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel der Körperschaften, die Gemeinde Niedernhausen mit 390 € je Einwohner über die geringsten verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel. Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel werden beeinflusst durch die Kreis- und Schulumlage. Die Umlagen der Körperschaften variieren von 36 Prozent der allgemeinen Deckungsmittel (Limburg) bis zu 54 Prozent der allgemeinen Deckungsmittel (Niedernhausen). Die hohen verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner der Stadt Limburg bzw. die niedrigen verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner der Gemeinde Niedernhausen können daher unter anderem durch die Kreis- und Schulumlage erklärt werden.

5.2.4 Mittel des Landes

In der folgenden Ansicht sind die von der Stadt Dreieich im Prüfungszeitraum erhaltenen Landesmittel dargestellt:

Mittel des Landes Hessen der Stadt Dreieich						
	2004	2005	2006	2007	2008	Mittelwert
Schlüsselzuweisungen	363.798 €	363.510 €	792.448 €	365.148 €	1.948.807 €	766.742 €
Landesausgleichsstock	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionspauschale	13.000 €	12.000 €	52.000 €	21.000 €	112.000 €	42.000 €
sonstige Landesmittel	933.338 €	20.434 €	245.376 €	866.494 €	984.676 €	610.064 €
Summe	1.310.136 €	395.944 €	1.089.824 €	1.252.642 €	3.045.483 €	1.418.806 €

Quelle: Angaben der Stadt Dreieich, eigene Berechnungen

Ansicht 15: Mittel des Landes Hessen der Stadt Dreieich

Der Anteil der Landesmittel an den allgemeinen Deckungsmitteln der Stadt betrug im Prüfungszeitraum drei Prozent und lag damit unter dem Median von 17 Prozent. In der folgenden Ansicht sind die im Prüfungszeitraum von den Städten erhaltenen Landesmittel angegeben. Weiterhin wird der Anteil der Landesmittel an den allgemeinen Deckungsmitteln dargestellt.

Mittel des Landes Hessen im Vergleich ¹					
	Schlüsselzuweisungen	Landesausgleichsstock	Investitions-pauschale	sonstige Mittel	Landesmittel an den allgemeinen Deckungsmitteln
Babenhhausen	2.432.281 €	0 €	122.600 €	712.853 €	20%
Bad Hersfeld	4.000.396 €	0 €	201.400 €	1.959.757 €	17%
Bad Nauheim	4.368.580 €	0 €	231.400 €	5.304.523 €	24%
Bad Wildungen	4.721.067 €	0 €	244.200 €	8.811.194 €	53%
Bebra	3.925.870 €	0 €	206.600 €	792.387 €	35%
Büdingen	3.958.400 €	0 €	200.600 €	1.124.488 €	21%
Bürstadt	2.852.537 €	0 €	123.200 €	197.066 €	23%
Dreieich	766.742 €	0 €	42.000 €	610.064 €	3%
Eltville	1.553.146 €	0 €	82.600 €	261.254 €	11%
Eschwege	4.250.128 €	0 €	226.600 €	1.410.112 €	27%
Groß-Umstadt	2.913.338 €	0 €	142.750 €	528.112 €	16%
Hattersheim	2.563.144 €	0 €	124.750 €	1.329.738 €	16%
Herborn	1.250.144 €	0 €	73.200 €	364.664 €	9%
Hofgeismar	3.336.214 €	0 €	167.400 €	1.290.382 €	29%
Homburg (Efze)	3.143.573 €	137.600 €	161.000 €	1.779.777 €	34%
Korbach	2.236.690 €	0 €	112.800 €	993.373 €	13%
Limburg	2.311.050 €	0 €	117.800 €	k.A.	7%
Niedernhausen	1.057.337 €	0 €	61.800 €	196.272 €	8%
Obertshausen	910.653 €	0 €	52.800 €	198.253 €	4%
Rödermark	1.752.590 €	0 €	97.400 €	860.837 €	7%
Stadtallendorf	151.168 €	0 €	7.600 €	1.197.318 €	3%
Witzenhausen	3.298.127 €	313.400 €	175.360 €	359.545 €	28%
Minimum	151.168 €	0 €	7.600 €	196.272 €	3%
Maximum	4.721.067 €	313.400 €	244.200 €	8.811.194 €	53%
Median	2.707.841 €	0 €	123.975 €	860.837 €	17%

¹ Mittelwert des Prüfungszeitraums von 2004 bis 2008

Quelle: Angaben der Städte, eigene Berechnungen

Ansicht 16: Mittel des Landes Hessen im Vergleich

Der Anteil von Landesmitteln an den allgemeinen Deckungsmitteln variiert im Prüfungszeitraum von drei Prozent (Dreieich, Stadtallendorf) bis 53 Prozent (Bad Wildungen). Insgesamt haben die Körperschaften jährlich im Mittel 91,462 Mio. € Landesmittel erhalten. Die Schlüsselzuweisungen, welche die Städte im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhalten, stellen den überwiegenden Anteil an den empfangenen Landesmitteln dar. Im Mittel beträgt der Anteil der Schlüsselzuweisungen 63 Prozent. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die sonstigen Mittel mit 33 Prozent der Landesmittel. Sonstige Mittel gewährt das Land zweckgebunden für konkrete Baumaßnahmen

oder andere Projekte. Mittel aus dem Landesausgleichsstock sowie Investitionszuweisungen haben für die Gemeindefinanzierung nur geringe Bedeutung.

5.3 Haushaltsstabilität

Unabhängig davon, ob das Haushalts- und Rechnungswesen der Stadt nach kameralen oder doppischen Grundsätzen aufgebaut ist, soll der Haushalt der Stadt ausgeglichen sein.¹⁰ Die Haushaltsstabilität wird mit Hilfe den in der Ansicht 17 dokumentierten Indikatoren gemessen.

Messung der
Haushaltsstabilität

Die Stadt Dreieich hat schon zum 1. Januar 2002 ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf die Doppik umgestellt. Aus diesem Grund kommen bei der Messung der Haushaltsstabilität nur Indikatoren nach doppischem Haushalts- und Rechnungswesen zum Einsatz.

In der folgenden Ansicht sind die für die Haushaltsjahre anzuwendenden Indikatoren zur Messung der Haushaltsstabilität dargestellt:

Messung der Haushaltsstabilität der Stadt Dreieich		
Indikator	Haushalts- und Rechnungswesen	Haushaltsjahr
normiertes Haushaltsergebnis	doppisch	2004 bis 2008
Analyse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung	doppisch	2004 bis 2008
Rücklagenbestand	doppisch	2004 bis 2008
Schuldenstand und Zinsausgabenbelastung	doppisch	2004 bis 2008
rechnerischer Tilgungszeitraum	doppisch	2004 bis 2008
Straßen- und Gebäudeunterhaltung	doppisch	2004 bis 2008
Quelle: Eigene Berechnungen		

Ansicht 17: Messung der Haushaltsstabilität der Stadt Dreieich

5.3.1 Haushaltsstabilität in der Doppik

Der doppische Haushalt ist stabil, wenn:

- die Ergebnisrechnung und das ordentliche Jahresergebnis mindestens ausgeglichen sind,
- in der Finanzrechnung der Mittelfluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken und
- in der Bilanz das Vermögen die Schulden deckt.

In § 2 Absatz 1 und 2 GemHVO-Doppik ist der Ausweis der im Ergebnishaushalt und in der Ergebnisrechnung auszuweisenden Aufwendungen und Erträge geregelt. Danach ist die Summe der ordentlichen Erträge und Aufwendungen als Verwaltungser-

Analyse der
Ergebnisrechnung

¹⁰ HGO Hessische Gemeindeordnung vom 1. April 2005
§ 92 Absatz 4 Satz 1 – Allgemeine Haushaltsgrundsätze
(4) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

gebnis darzustellen. Der Saldo der Finanzerträge und Finanzaufwendungen ist als Finanzergebnis auszuweisen, das zusammen mit dem Verwaltungsergebnis das ordentliche Ergebnis ergibt. Das Jahresergebnis ist die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außerordentlichem Ergebnis. Die Aufgliederung der Erträge und Aufwendungen ermöglicht eine Erfolgsaufspaltung. Mit Hilfe der Aufspaltung des Erfolgs in ihre Quellen können die Ursachen eines Jahresüberschusses oder eines Jahresfehlbetrags erkannt und beurteilt werden. So kann eine Stadt mittels Gewinnen aus der Veräußerung kommunalen Vermögens ihr Jahresergebnis verbessern. Da Gewinne aus der Veräußerung von Anlagevermögen als außerordentliches Ergebnis auszuweisen sind, wird durch die Erfolgsquellenanalyse sofort ersichtlich, dass das Jahresergebnis von einem auf das Haushaltsjahr beschränkten Erfolg beeinflusst wurde und damit keine nachhaltige Ergebnisverbesserung, z.B. aufgrund von Einsparungen bei den freiwilligen Leistungen, erreicht wurde.

Der Haushalt der Stadt ist stabil, wenn das Jahresergebnis ausgeglichen ist. Weiterhin ist für die Stabilität des Haushalts erforderlich, dass das Jahresergebnis nicht nur durch außerordentliche Aufwendungen und Erträge beeinflusst wurde. Deshalb ist es für einen stabilen Haushalt unabdingbar, dass das ordentliche Jahresergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres ausgeglichen ist.

In der folgenden Ansicht ist die Beurteilung der Haushaltsstabilität dargestellt:

Analyse der Ergebnisrechnung der Stadt Dreieich in den Jahren 2004 bis 2008					
Ergebnisquellen	2004	2005	2006	2007	2008
Jahresergebnis	-9.330.092 €	-8.107.321 €	-7.778.256 €	-9.749.960 €	-3.825.269 €
davon ordentliches Ergebnis	-11.323.748 €	-8.022.090 €	-8.100.317 €	-10.368.930 €	-4.208.184 €
Warngrenze: Jahresergebnis ≤ 0	erreicht	erreicht	erreicht	erreicht	erreicht
Warngrenze: ordentliches Jahresergebnis < 0	erreicht	erreicht	erreicht	erreicht	erreicht
Haushalt ist	instabil	instabil	instabil	instabil	instabil

Quelle: Jahresabschluss der Stadt, eigene Berechnungen

Ansicht 18: Analyse der Ergebnisrechnung der Stadt Dreieich in den Jahren 2004 bis 2008

Das Jahresergebnis und das ordentliche Jahresergebnis in den Jahren 2004 bis 2008 sind negativ.

In § 3 Absatz 1 und 2 GemHVO-Doppik ist der Ausweis der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung geregelt. Die Summe der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist als Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit auszuweisen. Die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind als Saldo unter dem Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit darzustellen. Die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit sind unter dem Posten Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit auszuweisen. Der Saldo aus den Mittelflüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit ergibt den Finanzmittelüberschuss bzw. den Finanzmittelfehlbedarf.

Der Haushalt ist stabil, wenn es der Stadt gelingt, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen so hohen Finanzmittelüberschuss zu erwirtschaften, der ausreicht, um die Tilgungen für Investitionskredite zu finanzieren.

In der folgenden Ansicht sind die Finanzrechnung und die Beurteilung der Haushaltsstabilität dargestellt:

Analyse der
Finanzrechnung

Analyse der Finanzrechnung der Stadt Dreieich in den Jahren 2004 bis 2008					
	2004	2005	2006	2007	2008
Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.401.930 €	-1.487.522 €	-6.878.595 €	385.746 €	16.072.397 €
Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten	1.616.055 €	1.811.025 €	1.787.310 €	1.850.442 €	2.377.421 €
Warngrenze: Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit deckt die Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten	erreicht	erreicht	erreicht	erreicht	nicht erreicht
Haushalt ist	instabil	instabil	instabil	instabil	stabil

Quelle: Jahresabschlüsse der Stadt, eigene Berechnungen

Ansicht 19: Analyse der Finanzrechnung der Stadt Dreieich in den Jahren 2004 bis 2008

In den Jahren 2004 bis 2006 waren die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit höher als die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Es wurde kein Finanzmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet. Die Tilgungen 2006 von 1.787.310 € konnten nicht über Finanzmittelüberschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit finanziert werden. Im Jahr 2007 wurde ein Finanzmittelzufluss von 385.746 € erwirtschaftet. Bei Tilgungen von 1.850.442 € reichte der Finanzmittelzufluss nicht vollständig zur Finanzierung aus. Im Jahr 2008 wurde ein Finanzmittelzufluss von 16.072.397 € erwirtschaftet. Bei Tilgungen von 2.377.421 € reichte der Finanzmittelzufluss zur Finanzierung aus. Die Warngrenze wurde in den Jahren 2004 bis 2007 erreicht. Lediglich im Jahr 2008 wurde die Warngrenze nicht erreicht.

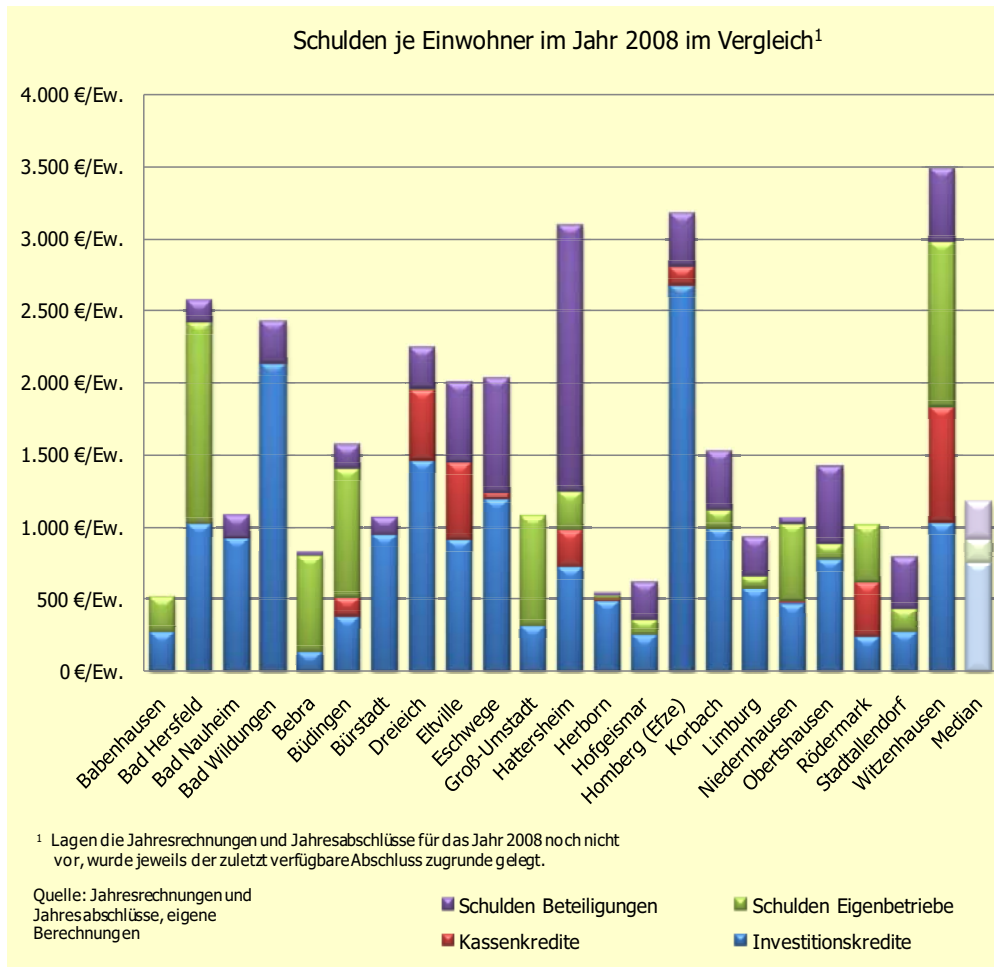
Das in den Vermögensrechnungen der Jahre 2004 bis 2008 ausgewiesene Vermögen übersteigt zu den Bilanzstichtagen die Schulden. Die Warngrenze für die Haushaltsstabilität wurde nicht erreicht.¹¹

5.3.2 Schuldenstand

Der Schuldenstand ist ein guter Indikator für die Haushaltsstabilität, unabhängig davon, ob ein kameraler oder doppischer Haushalt erstellt wird. Der Schuldenstand zeigt, inwieweit die Stadt in der Vergangenheit ihre Investitionen aus den laufenden Einnahmen oder mit Hilfe von Investitionskrediten finanziert hat. Schulden belasten den Haushalt durch die Kreditbeschaffungskosten, Zinsen und Tilgungsleistungen.

Bei der Verschuldung je Einwohner betrachteten wir nicht nur die Schulden im Haushalt, sondern auch die Schulden der Eigenbetriebe und anteilig die Schulden der Beteiligungsgesellschaften mit mindestens 20 Prozent Eigenkapitalanteil der Stadt. Die Schulden des Haushalts berücksichtigen alle Formen der Kreditaufnahme, auch die Kassenkredite. Die Höhe der Kassenkredite berechneten wir auf Grundlage der Zinszahlungen des Jahres 2008 für Kassenkredite. Dafür setzten wir einen einheitlichen Durchschnittszinssatz von fünf Prozent an, der in den einzelnen Städten vom vereinbarten Zinssatz abweichen kann. Die tatsächlichen Kassenkredite können dementsprechend von dem rechnerisch ermittelten Wert abweichen. Kredite der Städte an die Eigenbetriebe und an die Beteiligungsgesellschaften ließen wir unberücksichtigt, da es sich um Kredite derselben juristischen Person handelt, die sich bei einer Konsolidierung saldieren.

¹¹ Vergleiche hierzu Abschnitt 6.5.



Ansicht 20: Schulden je Einwohner im Jahr 2008 im Vergleich

Die Schulden je Einwohner in Dreieich betragen 2.244 €. Hiervon entfallen 1.462 € auf Investitionskredite, 494 € auf Kassenkredite, 282 € auf Schulden der Beteiligungsgesellschaften und 6 € auf Schulden der Eigenbetriebe.

Die Stadt Witzenhausen weist mit einer Verschuldung von 3.487 € je Einwohner den höchsten Schuldenstand, die Stadt Babenhausen mit einer Verschuldung von 512 € je Einwohner den geringsten Schuldenstand auf. Der Medianwert der Verschuldung beträgt 1.248 € je Einwohner.

Nach § 105 HGO¹² kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben Kassenkredite aufnehmen. Kassenkredite stellen Fremdmittel dar, die dem Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsschwankungen dienen. Zehn Städte haben die Ausgaben im Jahr 2008 teilweise mit Kassenkrediten finanziert. Die Verschuldung der Städte Dreieich, Eltville, Rödermark und Witzenhausen bestand in nennenswertem Umfang aus Kassenkrediten.

¹² Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. 2007, S. 757)

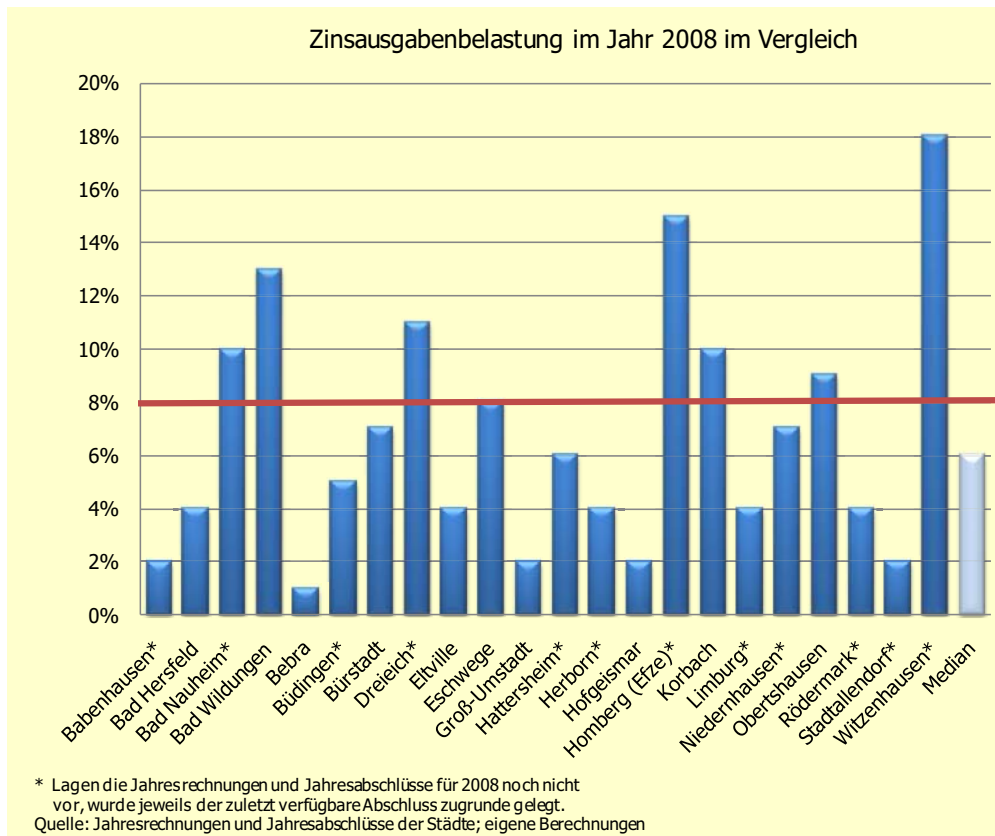
§ 105 - Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.

Die Verschuldung der Städte Bad Hersfeld, Büdingen, Hattersheim und Witzenhausen war insbesondere auf den Schuldenstand von Eigenbetrieben und von Beteiligungsgesellschaften zurückzuführen.

5.3.3 Zinsausgabenbelastung

Zinsausgaben in Höhe von acht Prozent der allgemeinen Deckungsmittel wurden als Warngrenze aus den Ergebnissen der Vergleichenden Prüfungen aus Vorjahren abgeleitet.¹³ Die Zinsausgabenbelastung haben wir für die Zinsausgaben aus Investitions- und Kassenkrediten des städtischen Haushalts ermittelt.



Ansicht 21: Zinsausgabenbelastung im Jahr 2008 im Vergleich

Dreieich hatte eine Zinsausgabenbelastung in Höhe von 11 Prozent der allgemeinen Deckungsmittel. Mit diesem Wert wurde die Warngrenze überschritten.

Die Stadt Witzenhausen weist mit einem Anteil von 18 Prozent der allgemeinen Deckungsmittel die höchste Zinsausgabenbelastung auf, die Stadt Bebra mit einem Prozent den geringsten Anteil. Der Median des Anteils der Zinsausgaben an den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln von sechs Prozent liegt unter der Warngrenze und hat diese damit nicht überschritten.

5.3.4 Verschuldungsgrad

Die Städte dürfen nach den §§ 103 und 114j HGO nur investive Ausgaben über Kredite finanzieren. Der Verschuldungsgrad gibt Auskunft, in welchem Umfang die Investitionen mit Krediten finanziert wurden.

Der Verschuldungsgrad setzt den Schuldenstand aus Investitionskrediten des städtischen Haushalts (ohne Schulden der Eigenbetriebe und Beteiligungen) zum 31. Dezember 2007 ins Verhältnis zu der Summe der abgezinsten Investitionen der

¹³ Die Warngrenze wurde in der 101. Vergleichenden Prüfung „Vollprüfung 2004: Mittlere Städte“ festgelegt.

letzten 19 Jahre. Die Investitionsausgaben haben wir den Jahresrechnungen und den Jahresabschlüssen der Jahre von 1989 bis 2007 entnommen. Sie ergeben sich durch die Addition der Gruppierungsnummern 930, 932, 935, 94-96 und 980-988, der Jahresrechnungen und durch die Investitionen aus der Anlagenübersicht der Anlage zum Jahresabschluss. Hiervon wurden die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse abgesetzt um die Ausgaben für Investitionen zu erhalten. Die jährlichen Ausgaben werden mit fünf Prozent diskontiert. Die nachfolgende Ansicht gibt die Berechnung des Verschuldungsgrades wieder:

Ermittlung des Verschuldungsgrads der Stadt Dreieich zum 31. Dezember 2007	
a) diskontierte Investitionsausgaben der Jahre 1989 bis 2007	
Erwerb von Beteiligungen	9.716.426 €
Erwerb von Grundstücken	6.868.435 €
Erwerb von beweglichen Sachen	12.605.302 €
Baumaßnahmen, Planungskosten	57.735.798 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	7.583.635 €
abzgl. Beiträge und ähnliche Entgelte	4.532.762 €
abzgl. Zuweisungen, Zuschüsse	4.989.271 €
Summe diskontierte Investitionsausgaben der Jahre 1989 bis 2007	84.987.563 €
b) Investitionskredite zum 31. Dezember 2007	61.681.594 €
c) Verschuldungsgrad zum 31. Dezember 2007	72,58%

Quelle: Jahresrechnungen der Stadt Dreieich, eigene Berechnungen

Ansicht 22: Ermittlung des Verschuldungsgrads der Stadt Dreieich zum 31. Dezember 2007

Der Schuldenstand aus Investitionskrediten des städtischen Haushalts der Stadt Dreieich beträgt zum 31. Dezember 2007 61.681.594 €, so dass sich ein Verschuldungsgrad von 72,58 Prozent ergibt.¹⁴

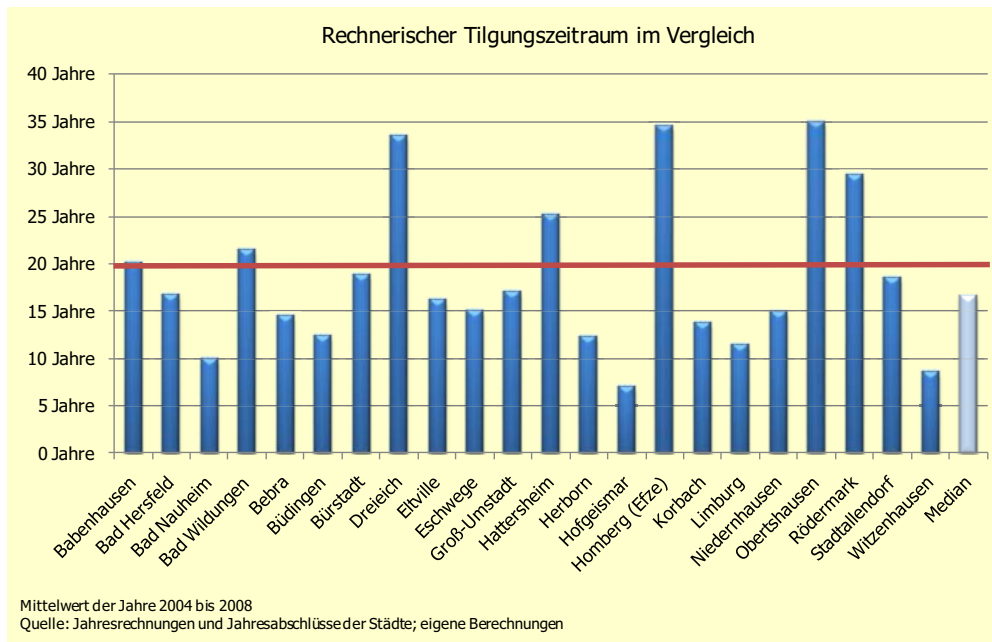
Der Verschuldungsgrad der Städte variiert von acht Prozent (Stadtallendorf) und 152 Prozent (Witzenhausen). Der Medianwert beträgt 37 Prozent.

5.3.5 Rechnerischer Tilgungszeitraum

Durch die Verringerung von Tilgungen und den Abschluss von Kreditverträgen mit langfristigen Tilgungszeiträumen kann die aktuelle Haushaltslage günstiger dargestellt werden. Die niedrigeren Tilgungen bedeuten eine geringere Pflichtzuführung an den kameralen Vermögenshaushalt bzw. einen geringeren Finanzmittelfehlbedarf im doppelhaushaltlichen Finanzhaushalt.

¹⁴ Der Verschuldungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Schuldenstand aus Investitionskrediten des städtischen Haushalts zum 31. Dezember 2007 und den diskontierten Ausgaben für die Investitionen der Jahre 1989 bis 2007.

Im Folgenden wird die ordentliche Tilgung eines jeden Haushaltsjahres zum Gesamtbetrag der Schulden zum Ende eines jeden Haushaltsjahres ins Verhältnis gesetzt. Es ergibt sich die Zahl der Jahre, die rechnerisch zum Abbau der Schulden durch den aktuellen Tilgungsbetrag benötigt werden. Die Warngrenze einer mangelnden Kreditkongruenz ist erreicht, wenn ein rechnerischer Tilgungszeitraum von 20 Jahren überschritten wird. Dieser Wert sollte nicht überschritten werden, um zukünftige Haushalte nicht zu stark zu belasten.



Ansicht 23: Rechnerischer Tilgungszeitraum im Vergleich

Der rechnerische Tilgungszeitraum der Körperschaften variiert von sieben Jahren (Hofgeismar) bis 35 Jahren (Obertshausen). Der Medianwert von 17 Jahren liegt unter der Warngrenze von 20 Jahren, so dass für die Hälfte der Städte keine besondere Belastung auf die Haushalte festzustellen ist. Nur sechs Städte weisen eine rechnerische Tilgungsdauer von über 20 Jahren auf.

Im Prüfungszeitraum lag der mittlere rechnerische Tilgungszeitraum der Stadt Dreieich bei 34 Jahren und somit über der definierten Warngrenze von 20 Jahren.

5.3.6 Straßen- und Gebäudeunterhaltung

Die Substanz des vorhandenen Straßennetzes und der Gebäude wird durch Instandhaltung gesichert. Die hierfür benötigten Mittel sind im kameralem Haushalts- und Rechnungswesen im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen. Im doppischen Haushalts- und Rechnungswesen sind alle Aufwendungen für die Instandsetzung von Straßen und Gebäuden in der Ergebnisrechnung anzusetzen.

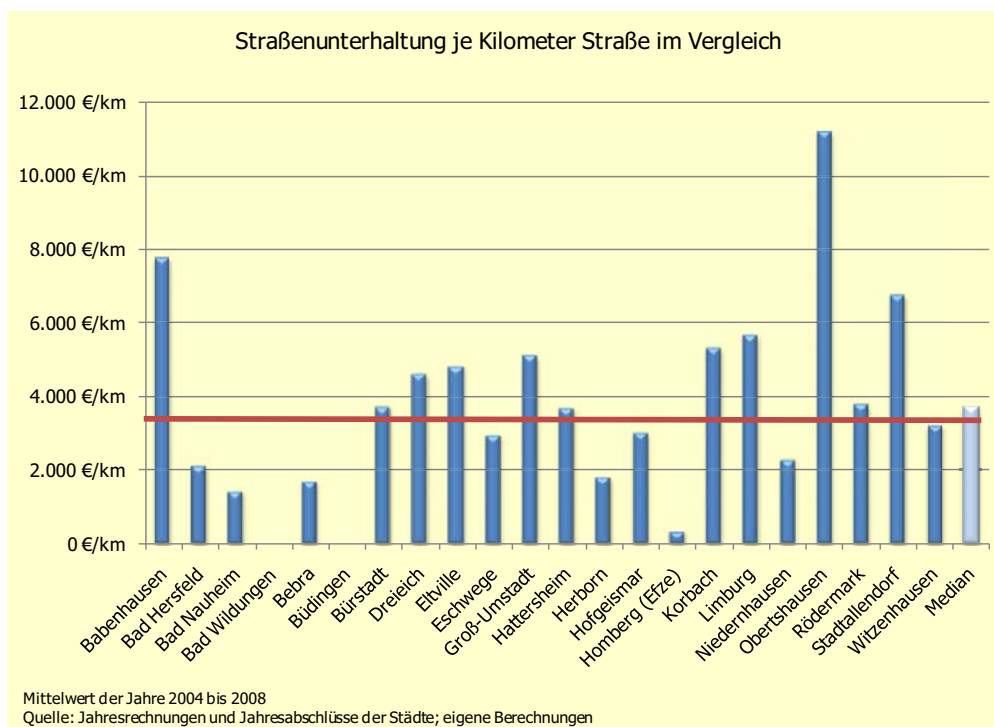
Zur kurzfristigen Verbesserung des Haushaltsergebnisses können die Unterhaltungsausgaben gesenkt werden. Werden die Unterhaltungsausgaben über einen längeren Zeitraum reduziert, entsteht ein Substanzverzehr. Daher ist das Absinken der Unterhaltungsmittel ein Frühwarnindikator für die Haushaltsstabilität.

Eine Verringerung der Unterhaltungsausgaben könnte in den Städten durch Investitionen oder aktivierungsfähige Generalanierungen ausgeglichen werden. Diese Maßnahmen würden sich durch höhere Ausgaben im Vermögenshaushalt oder durch höhere Auszahlungen für Investitionen im Finanzhaushalt niederschlagen. Das Ausweichen in den Vermögenshaushalt bzw. Finanzhaushalt kann zu einer versteckten Kreditfinanzierung konsumtiver Ausgaben führen. In diesen Fällen ist das Ausweichen auf

den Vermögenshaushalt oder Finanzhaushalt Ausdruck der Deckungsschwierigkeiten im Verwaltungshaushalt oder Ergebnishaushalt.

5.3.6.1 Straßenunterhaltung

In den Vergleichenden Prüfungen wurden Warngrenzen für die Straßenunterhaltung in Abhängigkeit der Einwohnerzahl festgelegt. Bei Körperschaften mit bis zu 30.000 Einwohner wird als Warngrenze ein jährlicher Aufwand von 3.600 € (0,80 € je Quadratmeter bei durchschnittlich 4,50 Meter Breite) für einen Kilometer Straße zugrunde gelegt. Bei Körperschaften mit über 30.000 Einwohner wird als Warngrenze für einen Kilometer Straße ein jährlicher Aufwand von 5.000 € (0,80 € je Quadratmeter bei durchschnittlich 6,25 Meter Breite) zugrunde gelegt. Die Städte Bad Nauheim, Dreieich und Limburg hatten zum 31. Dezember 2008 mehr als 30.000 Einwohner, so dass für diese Körperschaften die Warngrenze von 5.000 € gilt.¹⁵



Ansicht 24: Straßenunterhaltung je Kilometer Straße im Vergleich

Bei der Straßenunterhaltung liegt Dreieich im Mittel über die Jahre 2004 bis 2007 bei 4.608 € je Kilometer. Die Stadt Dreieich hat mehr als 30.000 Einwohner. Aus diesem Grund liegt die Warngrenze für die Straßenunterhaltung bei 5.000 € je Kilometer. Damit wurde diese Warngrenze unterschritten, so dass mittelfristig die Substanz des Straßennetzes der Stadt nicht gesichert ist.

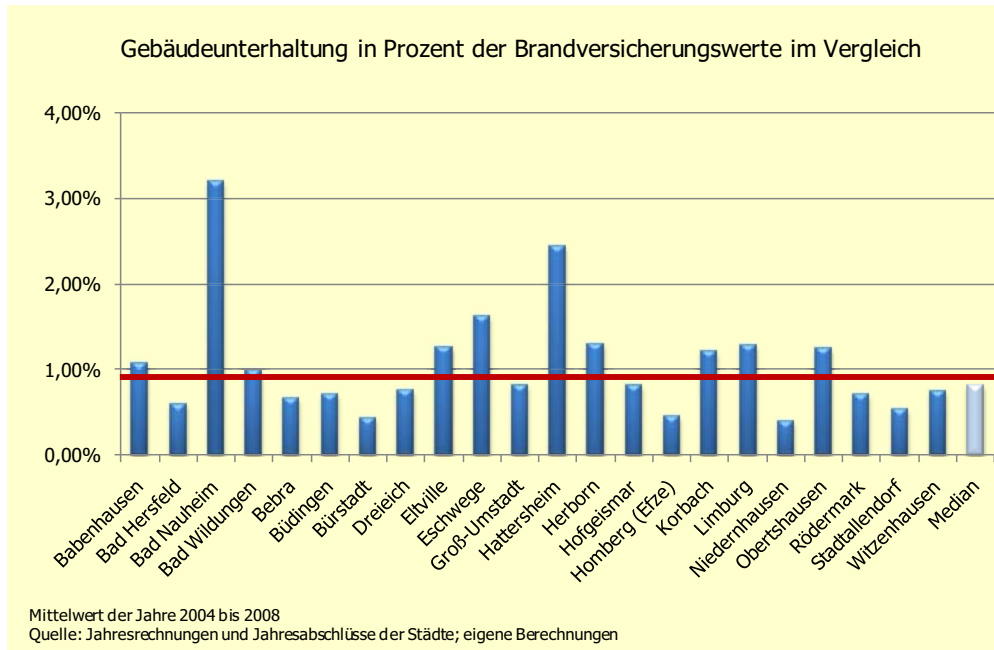
Da uns die Städte Bad Wildungen und Büdingen keine Angaben über die Länge des städtischen Straßennetzes vorlegen konnten, war eine Prüfung der Substanzerhaltung der Straßen für diese Städte nicht möglich.

Von den zwanzig Städten, für die wir den Aufwand ermittelten, haben zehn die jeweils gültige Warngrenze von 3.600 € oder 5.000 € je Kilometer Straße unterschritten. Bei diesen Städten ist die Substanzerhaltung nicht gesichert. Den geringsten Wert weist die Stadt Homberg (Efze) mit 360 € je Kilometer, den höchsten die Stadt Obertshausen mit 11.183 € je Kilometer auf. Der Median beträgt 3.715 € je Kilometer.

¹⁵ Vergleichender Sechzehnter Zusammenfassender Bericht 2006, Landtagsdrucksache 16/5867, Seite 42.

5.3.6.2 Gebäudeunterhaltung

Für die Beurteilung der Gebäudeunterhaltung wird eine Warngrenze von mindestens 0,9 Prozent der Brandversicherungswerte unterstellt. Bei Ausgaben unterhalb dieser Warngrenze ist mittelfristig von keinem Substanzerhalt auszugehen.



Ansicht 25: Gebäudeunterhaltung in Prozent der Brandversicherungswerte im Vergleich

Dreieich wendete im Mittel der Jahre 2004 bis 2007 für die Bauunterhaltung 0,75 Prozent der Brandversicherungswerte auf. Damit hat die Stadt die Warngrenze von 0,9 Prozent unterschritten.

Die Stadt Bad Nauheim wendete mit 722.000 € (3,20 Prozent der Brandversicherungswerte) am meisten von allen geprüften Städten für ihre Gebäudeunterhaltung auf. In der Gemeinde Niedernhausen wurde mit 124.000 € (0,39 Prozent der Brandversicherungswerte) am wenigsten für die Gebäudeunterhaltung ausgegeben. Den Städten, die weniger als die von uns als Warngrenze zugrunde gelegten 0,9 Prozent der Brandversicherungswerte je Jahr für ihre Gebäudeunterhaltung ausgeben, droht mittelfristig ein Substanzverlust.

5.3.7 Zusammenfassende Bewertung der Haushaltsstabilität

Die Haushaltsstabilität über den gesamten fünfjährigen Prüfungszeitraum wurde von uns zusammenfassend bewertet. Dabei haben wir die fünf Wertungen „stabil“, „insgesamt stabil“, „insgesamt noch stabil“, „nicht mehr stabil“ und „instabil“ verwendet und folgende Vorgehensweise gewählt:

Zusammenfassende Bewertung der Haushaltsstabilität	
Gesamturteil	normiertes Ergebnis / doppeltes Jahresergebnis
stabil	mindestens vier Jahre stabil (das instabile Jahr darf nicht das letzte Jahr sein)
insgesamt stabil	drei der fünf Jahre stabil, die beiden instabilen Ergebnisse dürfen nicht die letzten beiden Jahre betreffen
insgesamt noch stabil	die ersten drei der fünf Jahre stabil, die letzten beiden Jahre instabil
nicht mehr stabil	drei Jahre instabil, zwei Jahre stabil sowie vier Jahre instabil und eines der letzten beiden Jahre stabil
instabil	mindestens vier Jahre instabil und keines der beiden letzten Jahre war stabil
Quelle: Prüfungshandbuch Hessischer Rechnungshof	

Ansicht 26: Zusammenfassende Bewertung der Haushaltsstabilität

Die folgende Ansicht gibt einen Überblick über die Bewertungen der Haushaltsstabilität anhand der einzelnen Jahre des Prüfungszeitraums. Das Gesamturteil für Dreieich ergibt sich nach obigem Schema wie folgt:

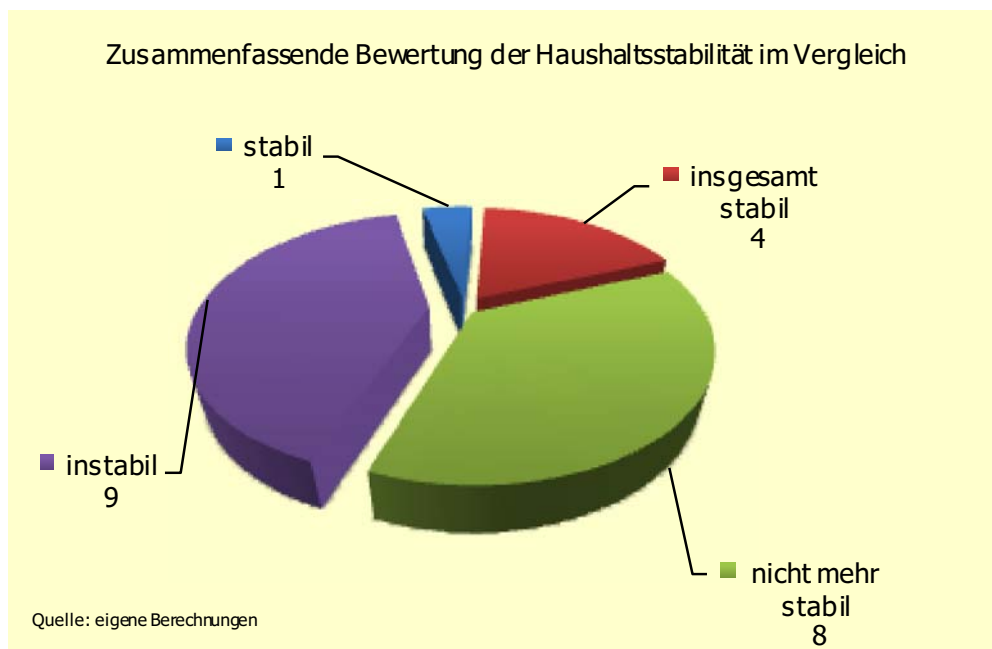
Haushaltsstabilität der Stadt Dreieich			
Indikator	Haushaltsjahr	Haushalt ist	Gesamturteil
Analyse der Ergebnis- und Finanzrechnung und der Vermögensrechnung	2004	instabil	instabil
	2005	instabil	
	2006	instabil	
	2007	instabil	
	2008	instabil	
Quelle: Eigene Berechnungen			

Ansicht 27: Haushaltsstabilität der Stadt Dreieich

Mit dieser 142. Vergleichenden Prüfung wird die Feststellung getroffen, dass der Haushalt der Stadt Dreieich im Prüfungszeitraum instabil war.

Aufgrund der prozyklischen Wirkungen der Gewerbesteuer ist bedingt durch die derzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise mit rückläufigen Gewerbesteuereinnahmen und weiteren Instabilitäten zu rechnen. Hinzu kommt, dass die Kreis- und Schulumlage in den folgenden Jahren auf Basis der vergleichsweise hohen Gewerbesteuereinnahmen der letzten Jahre berechnet werden. Die Stadt wird aufgrund der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise künftig mit sinkenden Einnahmen und bedingt durch den Berechnungsmodus der Kreis- und Schulumlage mit steigenden Ausgaben für die Kreis- und Schulumlage rechnen müssen.

Die nachfolgende Ansicht gibt die Zahl der stabilen und instabilen Haushalte des Prüfungszeitraumes wieder:



Ansicht 28: Zusammenfassende Bewertung der Haushaltsstabilität im Vergleich

Von den 22 Städten weisen über den Prüfungszeitraum nur fünf Städte einen stabilen oder zumindest insgesamt stabilen Haushalt auf. Bei weiteren acht Städten lag ein nicht mehr stabiler Haushalt vor, da im Jahr 2008 noch kein Haushalt vorlag oder der Haushalt 2008 instabil war. Die übrigen neun Städte haben einen instabilen Haushalt, da sie im gesamten Prüfungszeitraum in mindestens vier Jahren einen instabilen Haushalt aufwiesen und keines der beiden letzten Jahre stabil war. Die Stadt Limburg an der Lahn hatte in den Jahren 2004 bis 2007 als einzige Stadt in allen Jahren einen stabilen Haushalt.

6. Umstellung auf die Doppik

Mit dem Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), veröffentlicht unter dem 9. Februar 2005, ist geregelt, dass die Städte die doppelte Buchführung anwenden können (§§ 114a – 114u HGO). Die Anwendung der doppelten Buchführung (Doppik) oder Verwaltungsbuchführung (erweiterte Kameralistik) ist ab dem 1. Januar 2009 verpflichtend: Nach § 93 Absatz 3 HGO ist die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung zu führen¹⁶. Die Stadt kann in der Hauptsatzung jedoch bestimmen, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen ist.

6.1 Umstellungsprozess

Von den 22 Städten stellten acht Städte zum letztmöglichen Zeitpunkt auf die Doppik um. Bereits vor dem 1. Januar 2007 hatten fünf Städte auf das doppische System umgestellt. Die Stadt Bad Hersfeld führt ab dem 1. Januar 2009 ihre Haushaltswirt-

¹⁶ § 92 HGO - Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(3) Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung zu führen. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird. Auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung sind die Bestimmungen des Zweiten Titels dieses Abschnitts, auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung sind die Bestimmungen des Dritten Titels dieses Abschnitts anzuwenden.

schaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung. Ein besonderer Beschluss zur Änderung ist nach § 92 Absatz 3 HGO nicht erforderlich.

Bis Ende Juli 2009 hatten 13 Städte vor dem Stichtag 1. Januar 2009 ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf die Doppik umgestellt. Von diesen Städten war der Jahresabschluss des ersten doppelischen Jahres nur in drei Städte von dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüft und von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

Rund die Hälfte der Städte nahm externe Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung des Vermögens sowie der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses in Anspruch.

In der nachstehenden Ansicht werden das Beschlussdatum der Stadtverordnetenversammlung über den Umstellungsstichtag, der Umstellungsstichtag selbst und das Datum an dem die Stadtverordnetenversammlung den ersten doppelischen Jahresabschluss festgestellt hat, vergleichend gegenüber gestellt. Weiterhin enthält die folgende Ansicht Angaben über den Prüfer des ersten von der Stadt aufgestellten Jahresabschlusses sowie über den Einsatz externer Berater bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des ersten Jahresabschlusses.

142. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2009: Mittlere Städte“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Dreieich
Umstellung auf die Doppik

Umstellungsprozess im Vergleich					
	Beschlussdatum	Umstellungs- stichtag	Externe Beratung	Prüfer des ersten Jahresabschlusses	Feststellung des ersten Jahres- abschlusses
Baben- hausen	9. Mai 2005	1. Januar 2008	nein	steht noch aus	steht noch aus
Bad Hersfeld ¹	nicht erforderlich	1. Januar 2009	nein	steht noch aus	steht noch aus
Bad Nauheim	28. April 2005	1. Januar 2007	ja	steht noch aus	steht noch aus
Bad Wildungen	steht noch aus	1. Januar 2009	nein	steht noch aus	steht noch aus
Bebra	16. Dezember 2004 29. März 2007	1. Januar 2009	ja	steht noch aus	steht noch aus
Büdingen	13. Mai 2005	1. Januar 2006	ja	steht noch aus	steht noch aus
Bürstadt	24. September 2007	1. Januar 2009	nein	steht noch aus	steht noch aus
Dreieich	11. Oktober 2005	1. Januar 2002	ja	RPA ² , WP ⁴	3. Mai 2005
Eltville	27. November 2004/ 17. September 2007	1. Januar 2009	nein	steht noch aus	steht noch aus
Eschwege	28. Januar 2004	1. Januar 2007	ja	steht noch aus	steht noch aus
Groß- Umstadt	17. Dezember 2004	1. Januar 2008	nein	steht noch aus	steht noch aus
Hattersheim	22. September 2005	1. Januar 2009	ja	steht noch aus	steht noch aus
Herborn	10. Oktober 2005	1. Januar 2007	ja	steht noch aus	steht noch aus
Hofgeismar	19. Dezember 2008	1. Januar 2009	ja	steht noch aus	steht noch aus
Homberg (Efze)	7. Juli 2005	1. Januar 2008	nein	steht noch aus	steht noch aus
Korbach	16. Juni 2006	1. Januar 2009	nein	steht noch aus	steht noch aus
Limburg	12. November 2007	1. Januar 2008	nein	steht noch aus	steht noch aus
Niedern- hausen	2. Februar 2005	1. Januar 2006	ja	steht noch aus	steht noch aus
Oberts- hausen	24. Februar 2005 22. März 2007	1. Januar 2009	ja	steht noch aus	steht noch aus
Rödermark	16. November 2004	1. Januar 2006	nein	RPA ²	12. September 2008 5. Dezember 2008
Stadtallen- dorf	17. März 2005	1. Januar 2006	nein	steht noch aus	steht noch aus
Witzen- hausen	26. April 2005	1. Januar 2007	ja	RPA ³ , WP ⁴	9. Juni 2008

Quelle: Angaben der Städte

¹ Verwaltungsbuchführung ab dem 1. Januar 2009

² Rechnungsprüfungsamt der Stadt

³ Rechnungsprüfungsamt des Landkreises

⁴ Wirtschaftsprüfer

Ansicht 29: Umstellungsprozess im Vergleich

6.2 Eckdaten des Haushalts- und Rechnungswesens

In der folgenden Ansicht sind einige Eckdaten des Haushaltsjahres 2008 aufgeführt:

Ausgewählte Eckdaten zum Haushalts- und Rechnungswesen des Jahres 2008 im Vergleich						
	Zahl der Produkte	Zahl der Leistungen	Zahl der messbaren Ziele	Zahl der Teilhaushalte	Gliederungsprinzip der Teilhaushalte	Kostenrechnung
Babenhausen	47	-	-	12	Organisation	geplant
Bad Hersfeld ^{1,2}	-	-	-	-	Produkte	seit 2004
Bad Nauheim	50	-	-	50	Produkte	seit 2007
Bad Wildungen ¹	31	190	-	8	Organisation	ja
Bebra ¹	43	-	-	6	Produkte	geplant
Büdingen	157	152	-	22	Organisation	geplant
Bürstadt ¹	44	-	-	6	Organisation	geplant
Dreieich	59	-	-	59	Organisation	seit 2002
Eltville ¹	40	-	-	14	Produkte	geplant
Eschwege	64	-	-	10	Organisation	geplant
Groß-Umstadt	43	110	-	17	Organisation	geplant
Hattersheim ¹	55	43	-	16	Organisation	geplant
Herborn	48	-	-	16	Produkte	geplant
Hofgeismar ¹	32	-	-	16	Produkte	seit 2008
Homburg (Efze)	31	153	-	31	Organisation	geplant
Korbach ^{1,3}	90	1.225	-	9	Organisation	seit 2005
Limburg	72	-	-	15	Produkte	seit 2008
Niedernhausen	61	9	-	20	Organisation	nein
Obertshausen ¹	54	144	-	6	Organisation	seit 2008
Rödermark	113	113	150	16	Organisation	seit 2004
Stadtallendorf	47	-	-	4	Organisation	seit 2006
Witzenhausen	50	80	-	28	Produkte	seit 2007

Quelle: Angaben der Städte

¹ Haushalt 2009

² Gliederungsprinzip ab Haushalt 2010 geplant

³ Leistungen im Sinne von Kostenstellen

Ansicht 30: Ausgewählte Eckdaten zum Haushalts- und Rechnungswesen des Jahres 2008 im Vergleich

Von den Städten des Vergleichs werden elf die Doppik mit der Software eines Rechenzentrums einführen. Elf Städte bevorzugen eine vom Rechenzentrum unabhängige Software.

Die Organisation der Teilhaushalte erfolgt in 14 Städten nach der Organisation und in den übrigen Städten nach den Produkten.

Die Stadt Dreieich war eine von drei Modellkommunen, die mit Vertretern des Innenministeriums des Landes Hessen und einer externer Unternehmensberatung die Grundlagen für die Entwicklung der GemHVO-Doppik mit erarbeitet hat. Die Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte erfolgt ausschließlich mit eigenen Mitarbeitern.

Die Stadt Dreieich weist in ihrem Haushalt für das Jahr 2008 59 Produkte und keine Leistungen aus. Diese hat sie auf 59 Teilhaushalte verteilt. Wir halten unter dem Ziel der Verwaltungssteuerung und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung eine Zahl von 59 Produkten für angemessen.

Der Produktplan entspricht den Vorgaben des Landes (Muster 11 zu § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik) hinsichtlich der Produktbereiche und Produktgruppen.

Nach § 4 Absatz 3 GemHVO-Doppik soll jeder Teilhaushalt die auf ihn entfallenden Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen enthalten. Die Stadt weist in ihren Teilhaushalten Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen aus.

Die Stadt hat Produktbeschreibungen für ihre Produkte erstellt.

Nach § 4 Absatz 2 letzter Satz und § 10 Absatz 3 GemHVO-Doppik sollten in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Die Stadt hat in den Teilhaushalten nur Ziele, aber keine Kennzahlen zur Zielerreichung definiert. Wir empfehlen, in den Teilhaushalten für einzelne, von der Stadt auszuwählende Produkte, messbare Kennzahlen zu definieren, um somit eine Grundlage für die Erfolgskontrolle und zur Steuerung der Haushaltswirtschaft zu schaffen.

6.3 Erfassung, Ausweis und Bewertung ausgewählter Vermögensgegenstände und Schulden

Nach § 35 Absatz 1 GemHVO-Doppik¹⁷ ist zu Beginn des ersten doppelischen Haushaltsjahres und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Erfassung und Bewertung aller Vermögensgegenstände und Schulden vorzunehmen und in einem Inventar nach Art, Menge und Wert aufzunehmen.

6.3.1 Infrastrukturvermögen

Die Stadt hat für die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens die folgenden Unterlagen zugrunde gelegt:

- Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen“ vom 17. Dezember 2003,
- Aktivierungshinweise Anlagenbezeichnung der Stadt Dreieich,
- Kontenplan der Stadt Dreieich,
- Checkliste Jahresabschlussarbeiten,
- Inventuranweisung Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen der Stadt Dreieich vom 12. August 2003.

Zur Sicherstellung, dass alle Grundstücke des Infrastrukturvermögens in der Eröffnungsbilanz erfasst werden, wurde ein Abgleich mit dem allgemeinen Liegenschaftskataster vorgenommen. Es wurden aber nicht sämtliche über das Liegenschaftskataster erfassten Grundstücke mit dem Grundbuch abgeglichen. Damit besteht das Risiko,

¹⁷ § 35 GemHVO-Doppik

(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

dass Lasten und Beschränkungen nicht ausreichend bei der Bewertung des Anlagevermögens berücksichtigt wurden.

Wir empfehlen der Stadt Dreieich, einen vollständigen Grundbuchabgleich durchzuführen, um eine Berücksichtigung von Lasten und Beschränkungen bei der Bewertung der Grundstücke zu erreichen.

Die Infrastrukturgrundstücke, die sich fünf Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz, d.h. vor dem 1. Januar 1997, bereits im Eigentum der Stadt Dreieich befanden wurden pauschal mit dem niedrigsten Bodenrichtwert von 5 € je Quadratmeter bewertet. Nach dem 1. Januar 1997 erworbene Infrastrukturgrundstücke sind mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet worden. Tz. 9.1. und 9.2 der Sonderregelungen regeln folgendes: Grund und Boden, der in den letzten fünf Jahren vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz und später angeschafft wurde, soll mit seinen historischen Anschaffungskosten bewertet werden. Grund und Boden, der länger als fünf Jahre vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft wurde, soll mit dem Bodenrichtwert angesetzt werden, soweit sich keine historischen Anschaffungskosten mit vertretbarem Aufwand ermitteln lassen. Liegen zum Stichtag, welcher fünf Jahre vor dem Erstellungstag der Eröffnungsbilanz liegt, keine Bodenrichtwerte vor, sind diejenigen Werte anzuwenden, deren Erhebungsstichtag dem soeben genannten Stichtag zeitlich am nächsten liegt. Flächen von Straßen, Wegen und Plätzen sollen mit dem niedrigsten Bodenrichtwert bewertet werden, der außerhalb der geschlossenen Bebauung einer Kommune anzusetzen ist.

Die Stadt hätte vor der Bewertung mit den niedrigsten Bodenrichtwerten prüfen und dokumentieren müssen, ob die Ermittlung der Anschaffungskosten für Grundstücke, die bereits vor dem 1. Januar 1997 in deren Bestand befindlich waren, z.B. aus den Kaufverträgen aus Vorjahren, nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich gewesen wäre. Dies ist nicht erfolgt.

Nach Tz. 10.3 der Sonderregelungen sind Straßen, deren Herstellung oder Anschaffung mehr als fünf Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag liegt und für die historische Anschaffungs- und Herstellungskosten mit vertretbarem Zeitaufwand nicht ermittelbar sind, mit aus den Bau- oder Investitionskosten abgeleiteten regionalen Wertansätzen zu bewerten. Die Sonderregelungen erachten die Anwendung des Ingenieurverfahrens als zulässig, soweit die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar sind.

Die Bewertung der Straßenfahrbahn, Gehwege und sonstigen Anlagen erfolgte mit dem sog. Ingenieurverfahren. Hierfür hatte ein Beratungsunternehmen die Flächen der Fahrbahn, des Gehweges und der sonstigen Anlagen erfasst. Die Flächen wurden mit den Erneuerungs- oder Wiederherstellungskosten auf der Grundlage der Baupreisindizes für den Zeitraum 1958 bis 2002 bewertet. Der Zustand der Straßen wurde mit sechs Merkmalen (Zustand der Spurrinnen, Oberflächenschäden, Flickstellen, Borde/Rinne, allgemeine Unebenheiten sowie Risse) für jede Straße abschnittsweise ermittelt und in einem Erfassungsbogen dokumentiert. Aus den Zustandsmerkmalen wurden die Restnutzungsdauer sowie das fiktive Herstellungsjahr des Straßenabschnitts errechnet. Die Bewertung der Straße erfolgt somit nicht unter Berücksichtigung des tatsächlichen Herstellungsjahres, sondern mit dem aus dem Zustand der Straße abgeleiteten fiktiven Herstellungsjahr. Für die Ermittlung der Herstellungskosten der Fahrbahn, des Gehweges und der sonstigen Anlagen wurde die Fläche mit den aus den tatsächlichen Herstellungskosten der Stadt ermittelten Erfahrungswerten berechnet und mit den Baupreisindizes rückindiziert. Die Bewertung mit den aus den tatsächlichen Herstellungskosten abgeleiteten Erfahrungswerten sowie die Rückindizierung entsprechen Tz. 10.3 der Sonderregelungen.

Unter den Vorgaben der Sonderregelungen beurteilen wir die Straßenbewertung der Stadt Dreieich wie folgt:

- Die Straßen, die in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 hergestellt wurden, hätte die Stadt mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewerten müssen. Die Stadt hätte vor Einsatz des Ingenieurverfahrens prüfen und dokumentieren müssen, dass die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Straßen, die vor dem 1. Januar 1997 angeschafft und hergestellt wurden, z.B. aus den Bauakten der Vorjahre nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich gewesen wäre. Dies ist nicht erfolgt.

Obwohl das Ingenieurverfahren bei unverhältnismäßigem Ermittlungsaufwand nach den Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und der Tz. 10.3 der Sonderregelungen für die Ermittlung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz rechtmäßig angewandt werden kann (Tz. 8.6 zu § 59 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik des Landes Hessen), stellt sich die Frage, ob die Werte im Ingenieurverfahren sachgerecht ermittelt wurden oder einer weiteren Evaluierung bedürfen.¹⁸ Die überörtliche Prüfung empfiehlt daher, eine Überprüfung der Anschaffungs- und Herstellungskosten dergestalt vorzunehmen, dass ein vereinfachter Durchschnittswert für die Straßen zu berechnen ist. Gemäß Tz. 8.6. der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik können Straßen mit einem vereinfachten Durchschnittswert in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden. Dieser Wert wird aus der Summe aller investiven Ausgaben für den Straßenbau der letzten 30 Jahre vor dem Bilanzstichtag ermittelt. Der dreißigjährige Summenwert ist mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren. Der so berechnete vereinfachte Durchschnittswert ist mit dem nach den Ingenieurverfahren gewonnenen Werten abzustimmen. Ein Vorteil dieser Überprüfung liegt darin, dass der wie vorstehend vereinfacht ermittelte Restbuchwert sich aus den tatsächlich in Rechnung gestellten Beträgen ableitet und durch den Wertvergleich mit dem nach dem Ingenieurverfahren ermittelten Werten Hinweise auf bilanzielle Überbewertungen ersichtlich werden.

Auf die Erfassung von sonstigen Anlagen (wie Pollern, Straßenbegleitgrün, Regeneinläufen) hat die Stadt im Zuge der Inventur für die Eröffnungsbilanz verzichtet. Grundsätzlich stellt dies zwar einen Verstoß gegen den Grundsatz der Vollständigkeit und der Einzelbewertung dar. Aufgrund der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik des Landes Hessen (Tz. 8.6 zu § 59) ist dies jedoch für die Ersterfassung und –bewertung in der Eröffnungsbilanz möglich. Die Ampeln, die Verkehrszeichen und die Straßenbeleuchtung sind einzeln erfasst und mit den Anschaffungskosten bewertet worden.

Die Stadt hat die Brücken und Feldwege erfasst. Grundlage der Erfassung waren die im geografischen Informationssystem hinterlegten Daten. Die Brücken und Feldwege wurden nicht mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Der Bewertung der Feldwege lagen die Durchschnittskosten der fünf zuletzt durchgeführten Sanierungsmaßnahmen von 34,71 € je Quadratmeter und der Bewertung der Brücken lagen die Wiederherstellungskosten vergleichbarer Bauwerke zugrunde. Diese Werte stellen Erfahrungswerte dar. Sie sind bei den Feldwegen hinsichtlich Befestigung und Belagart und bei den Brücken hinsichtlich der Konstruktionsart differenziert. Die Stadt hätte vorab prüfen und dokumentieren müssen, dass die Ermittlung der tatsächlichen Herstellungskosten, z.B. aus den Bauakten der Vorjahre nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich gewesen wäre. Dies ist nicht erfolgt.

Die forstwirtschaftlichen Grundstücke sind mit 1,50 € je Quadratmeter bewertet worden. Der Aufwuchs wurde nicht gesondert erfasst und bewertet, da aufgrund eines Gutachtens des Landesbetriebs Hessen-Forst kein positiver Ertragswert besteht. Die Waldbewertung entspricht Tz. 9.5 der Sonderregelungen.

¹⁸ Vergleiche 124. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2008: Kleine Städte“ im Neunzehnten Zusammenfassenden Bericht, Landtagsdrucksache 18/939, Seite 65 f..

Die nachfolgende Ansicht stellt die von den Städten zur Bewertung des Infrastrukturvermögens und des Waldvermögens angewandten Verfahren dar. Aufgrund der Regelungen in den Sonderrichtlinien und der GemHVO-Doppik können neben den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten andere Bewertungsverfahren zur Anwendung kommen, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit vertretbarem Zeitaufwand aus den Unterlagen nicht mehr ermittelt werden können.

Bewertung Infrastrukturvermögen und Waldvermögen im Vergleich				
	Infrastrukturvermögen		Waldvermögen	
	Grundstücke	Fahrbahn	Grundstücke	Aufwuchs
Babenhäusen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Bad Hersfeld	BW	I	G	G
Bad Nauheim	AK/BW	HK/I	BW	G
Bad Wildungen	BW	HK	P	P
Bebra	BW	HK/I	P	P
Büdingen	AK/BW	I	P	P
Bürstadt	AK/BW	HK/I	-	-
Dreieich	AK/BW	I	P	-
Eltville	BW	I	P	P
Eschwege	BW	HK	V	V
Groß-Umstadt	AK/BW	HK/I	V	V
Hattersheim	BW	HK/I	P	P
Herborn	BW	I	k.A.	k.A.
Hofgeismar	BW	D	BW	G
Homburg (Efze)	BW	HK	BW	G
Korbach	BW	HK/I	P	P
Limburg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Niedernhausen	BW	HK	P	P
Obertshausen	BW	HK/I	P	-
Rödermark	AK/BW	HK	P	P
Stadtallendorf	AK/BW	HK	P	P
Witzenhausen	AK/BW	HK/I	P	P

AK = tatsächliche Anschaffungskosten
BW = Bodenrichtwert
D = vereinfachte Durchschnittswertmethode
G = Gutachten Landesbetrieb Hessen-Forst
Quelle: Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse und Angaben der Städte

HK = tatsächliche Herstellungskosten
I = Ingenieurverfahren
V = Vergleichswert andere Stadt
P = Pauschalwert

Ansicht 31: Bewertung Infrastrukturvermögen und Waldvermögen im Vergleich

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte in acht Städten mit den tatsächlichen Anschaffungskosten und soweit diese mit vertretbarem Zeitaufwand nicht ermittelbar waren mit den Bodenrichtwerten. Bei zwölf Städten erfolgte die Bewertung ausschließlich mit den Bodenrichtwerten. Zwei Städte konnten zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung zur Grundstücksbewertung noch keine Angaben machen.

Von den 22 Städten haben sechs Städte ihre Straßenfahrbahnen ausschließlich mit den tatsächlichen Herstellungskosten bewertet. Sechs Städte bewerteten ihre Straßen ausschließlich mit dem Ingenieurverfahren oder der vereinfachten Durchschnittswertmethode. Acht Städte wendeten das Ingenieurverfahren an, soweit die tatsächlichen Herstellungskosten nicht oder nicht vertretbarem Zeitaufwand ermittelbar waren. Zwei Städte konnten zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung zur Fahrbahnbewertung noch keine Angaben machen.

Die Waldgrundstücke wurden von zwölf Städten mit Pauschalen bewertet, die sie Empfehlungen ihres Kreises oder sonstigen Quellen entnommen hatten. Von den übrigen Städten haben drei Städte die Waldgrundstücke mit Bodenrichtwerten, zwei Städte mit den Vergleichswerten benachbarter Gemeinden und eine nach dem Gutachten des Landesbetriebes Hessen-Forst bewertet. Drei Städte konnten noch keine Angaben machen.

Der Aufwuchs wurde in zehn Städten pauschal bewertet. Von den übrigen Städten haben vier den Aufwuchs nach einem Gutachten des Landesbetriebes Hessen-Forst bewertet und zwei Städte mit den Vergleichswerten benachbarter Städte bewertet. Sechs Städte konnten zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung zur Bewertung des Waldvermögens keine Angaben machen oder bewerteten ihren Aufwuchs mit 0 €.

6.3.2 Vorräte

Die Stadt hat für die Erfassung und Bewertung der Vorräte die unter Abschnitt 6.3.1 aufgeführten Unterlagen zugrunde gelegt.

Nach Tz. 2 zu § 35 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO sowie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ist eine Inventuranweisung für die Vorräte zu erstellen. Mit Hilfe der Inventuranweisung, die die Grundlage einer Inventur bildet, sollen die periodische Erfassung und Bewertung einheitlich, vollständig und nach gleichen Bewertungskriterien erfolgen. Bei der Inventuranweisung der Stadt Dreieich handelt es sich um eine an die Vorgaben der Sonderregelungen angepasste Anweisung. Wir empfehlen, die Anweisung an die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 2. Juni 2008 anzupassen.

Vorratsvermögen hat die Stadt nicht gebildet. Die Stadt beruft sich auf die Sonderregelungen vom 17. Dezember 2003. Nach Tz. 12.1.3 der Sonderregelungen gelten z.B. Werkstatt- und Baumaterial und vergleichbare Materialien als verbraucht, wenn deren Lagergesamtwert 5.113 € nicht übersteigt. Die Stadt hat aber die Lagerbestände nicht inventarisiert und bewertet. Eine tatsächliche Aussage zur Werthöhe der Lager konnte die Stadt daher nicht treffen.

Wir empfehlen der Stadt, eine Inventarisierung und Bewertung des Vorratsvermögens vorzunehmen, um abschätzen zu können, ob der Lagerwert im Einzelfall tatsächlich unter den in den Sonderregelungen genannten Wertgrenzen liegt.

Die Stadt beabsichtigt, mehrere Grundstücke im gesamten Stadtgebiet sowie Gewerbegrundstücke zu veräußern. Die Grundstücke wurden in der Eröffnungsbilanz als Anlagevermögen ausgewiesen werden.

Nach Tz. 5 der Sonderregelungen i.V.m. § 247 Absatz 2 HGB sind Vermögensgegenstände die dauernd dem Geschäftsbetrieb der Stadt zu dienen bestimmt sind, unter dem Anlagevermögen auszuweisen. Grundstücke, die zum Verkauf bestimmt sind, dienen nicht dauernd dem Geschäftsbetrieb der Stadt und sind unter dem Umlaufver-

mögen auszuweisen. Der Ausweis der zum Verkauf bestimmten Grundstücke unter dem Anlagevermögen ist nach den Sonderregelungen nicht rechtmäßig.¹⁹

Nach § 58 Nr. 35 GemHVO-Doppik stellen Vermögensgegenstände, die nicht dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen, Umlaufvermögen dar. Die Erläuterungen zu § 49 Nr. 6 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik regeln, dass die Grundstücke der Stadt ausschließlich im Anlagevermögen zu bilanzieren sind. Die Bilanzierung der Grundstücke als Anlagevermögen in der Eröffnungsbilanz ist nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik rechtmäßig, aber nicht sachgerecht.

Mit dem Ausweis der Grundstücke unter dem Umlaufvermögen wird die Veräußerungsabsicht dieser Grundstücke nach außen sichtbar und die Aussagefähigkeit der Bilanz verbessert. Wir empfehlen, die Grundstücke unter dem Umlaufvermögen auszuweisen.

6.3.3 Forderungen

Die Stadt hat für die Erfassung und Bewertung der Forderungen die unter Abschnitt 6.3.1 aufgeführten Unterlagen sowie den Buchungsstandard der Stadt Dreieich über Wertberichtigungen auf Forderungen zugrunde gelegt.

Nach Tz. 2 zu § 35 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO sowie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ist eine Inventuranweisung für die Forderungen zu erstellen. Mit Hilfe der Inventuranweisung, die die Grundlage einer Inventur bildet, sollen die periodische Erfassung und Bewertung einheitlich, vollständig und nach gleichen Bewertungskriterien erfolgen. Bei der Inventuranweisung der Stadt Dreieich handelt es sich um eine an die Vorgaben der Sonderregelungen angepasste Anweisung. Wir empfehlen, die Anweisung an die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 2. Juni 2008 anzupassen.

Die Kasseneinnahmereste aus dem letzten kameralen Haushaltsabschluss wurden in die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2002 übernommen. Eine Dokumentation zur Abstimmung des Betrages der aus der Kameralistik übernommenen Forderungen in die Eröffnungsbilanz lag vor. Bei den Jahresabschlüssen 2004 bis 2007 erfolgte jeweils ein Abgleich der in den Personenkonten enthaltenen Debitoren mit den Angaben im Jahresabschluss. Für das Jahr 2008 war ein Abgleich der Personenkonten mit den Angaben im Jahresabschluss bis zur Zeit unserer örtlichen Erhebungen, im Mai 2009, noch nicht vorgenommen worden. Die Forderungen sind in der Eröffnungsbilanz und in den Bilanzen der Jahre 2004 bis 2007 mit dem Nennwert bewertet.

Die Stadt hat nach Tz. 13.1 der Sonderregelungen sowie nach § 43 Absatz 4 GemHVO-Doppik zweifelhafte Forderungen in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls einzeln wertzuberichtigen.²⁰ Weiterhin ist nach Tz. 13.1 der Sonderregelungen zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen. In den Jahresabschlüssen 2004 bis 2007 wurden auf zweifelhafte sowie auf niedergeschlagene Forderungen Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Darüber hinaus wurde für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Steuereinnahmen und Transferleistungen in den Jahresabschlüssen 2004 bis 2007 jeweils eine Pauschalwertberichtigung von zwei Prozent auf den nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestand vorgenommen.

¹⁹ Hoyos, Huber in Beck'scher Bilanzkommentar 6. Auflage, Tz. 350ff. zu § 247 HGB.

²⁰ § 43 Absatz 4 GemHVO-Doppik – Abschreibungen

Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben.

In den Jahresabschlüssen 2004 bis 2007 werden auch Forderungen gegen verbundene Unternehmen, ausgewiesen. Saldenbestätigungen über Forderungen gegen verbundene Unternehmen konnten uns für die Jahre 2007 und 2008 vorgelegt werden. Wir empfehlen der Stadt Dreieich, auch künftig zur Saldenabstimmung Saldenbestätigungen von Forderungen gegen Gebietskörperschaften, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen einzuholen. Neben der Bestandsabstimmung der Forderungssalden muss dies bei Forderungen gegen verbundene Unternehmen, gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen auch vor dem Hintergrund der Verpflichtung nach § 114s Absatz 5 HGO geschehen, dass künftig ein kommunaler Gesamtabschluss zu erstellen ist. Dieses beinhaltet unter anderem auch eine Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber allen in den kommunalen Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen und der Stadt.

6.3.4 Rückstellungen

Nach Tz. 15 der Sonderregelungen hat die Stadt die Pflichtrückstellungen nach § 249 Absatz 1 HGB²¹ zu bilden. Für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die hinsichtlich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nach dem Abschlussstichtag noch nicht völlig sicher sind und bei denen eine Inanspruchnahme wahrscheinlich ist, müssen nach § 39 Absatz 1 GemHVO-Doppik für folgende Verpflichtungen Rückstellungen gebildet werden:

- Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen (§ 39 Absatz 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik),
- Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst oder Arbeitsverhältnis (§ 39 Absatz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik),
- Bezüge- und Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen (§ 39 Absatz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik),
- im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden (§ 39 Absatz 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik),
- die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien (§ 39 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik),
- die Sanierung von Altlasten (§ 39 Absatz 1 Nr. 6 GemHVO-Doppik),
- ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen (§ 39 Absatz 1 Nr. 7 GemHVO-Doppik) und
- drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren (§ 39 Absatz 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik).

Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten können Rückstellungen gebildet werden.

Die Stadt legt für die Erfassung und Bewertung der Rückstellungen die unter Abschnitt 6.3.1 aufgeführten Richtlinien und die nachfolgenden Buchungsstandards zugrunde.:

- Bildung der Altersteilzeitrückstellung,
- Pensionsleistungen für Beamte,
- Finanzausgleich: Kreis- und Schulumlage,

²¹ § 249 Absatz 1 Handelsgesetzbuch

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. (...)

- Rückstellung für Gewerbesteuer.

Nach Tz. 2 zu § 35 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO sowie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ist eine Inventuranweisung für die Rückstellungen zu erstellen. Mit Hilfe der Inventuranweisung, die die Grundlage einer Inventur bilden, sollen die periodische Erfassung und Bewertung einheitlich, vollständig und nach gleichen Bewertungskriterien erfolgen. Bei der Inventuranweisung der Stadt Dreieich handelt es sich um eine an die Vorgaben der Sonderregelungen angepasste Anweisung. Wir empfehlen, die Anweisung an die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 2. Juni 2008 anzupassen.

Die Stadt Dreieich hatte in den Jahresabschlüssen 2004 bis 2007 die in § 39 GemHVO-Doppik aufgeführten Rückstellungen sowie Rückstellungen für Gewerbesteuerzahlungen und Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, wie ausstehende Ansprüche aus Urlaub und Überstunden, Prüfungskosten, Jubiläumszuwendungen, Archivierungskosten, erfasst. Weiterhin wurde eine Rückstellung für die künftigen Verpflichtungen aus der Kreis- und Schulumlage in Höhe der erwarteten Umlagezahlungen gebildet. Nach § 108 Absatz 3 HGO sind in der Eröffnungsbilanz und in den Schlussbilanzen, die Schulden der Stadt vollständig aufzunehmen. Weiterhin sind nach § 114m Absatz 4 HGO für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden. Die HGO geht mit ihrer Aussage weiter als die Spezialvorschrift GemHVO-Doppik. Insbesondere sind unter dem Kontext der HGO – genau wie unter der Regelung des Handelsgesetzbuches und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung – folgende Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu subsumieren:

- Rückstellungen für Urlaubsansprüche und für geleistete Überstunden,
- Prozesskostenrückstellungen,
- Jubiläumsrückstellungen,
- Rückstellungen für Archivierungskosten,
- Rückstellungen für Kosten für die Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses,
- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen.

Allein für Rückstellungen für ausstehende Rechnungen sowie Urlaubs- und Überstundenrückstellungen sehen die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik Wahlrechte vor²².

Die Stadt Dreieich hat in den Bilanzen der Jahre 2004 bis 2007 für höhere Umlagezahlungen, die die Stadt aufgrund der gegenüber den Vorjahren höheren Steuererträge erwartet, eine Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage gebildet. Die Stadt beruft sich auf Tz. 9 der Verwaltungsvorschrift zu § 39 GemHVO-Doppik, nach der eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs zu bilden ist, wenn hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik Finanzausgleichs in späteren Jahren zu höheren Umlagezahlungen führen.

Die Kreis- und Schulumlage bemisst sich nach den Steuerkraftmesszahlen und den Schlüsselzuweisungen (§ 37 Absatz 2 FAG). Die Steuerkraftmesszahlen werden nach dem Ist-Aufkommen der Steuern und Umlagen für einen Zwölf-Monats-Zeitraum ermittelt, der am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres

²² Tz. 11 der Verwaltungsvorschriften zu § 39 GemHVO-Doppik

Die Gemeinde kann neben den Pflichtrückstellungen weitere Rückstellungen bilden, zum Beispiel für ausstehende Rechnungen erbrachter Lieferungen und Leistungen, Urlaubsansprüche, geleistete Überstunden.

endet (§ 12 Absatz 4 FAG²³). Die Berechnungsgrundlage ist somit die gemeindliche Finanzkraft.

Nach § 108 Absatz 3 HGO sind in der Eröffnungsbilanz und in den Schlussbilanzen, die Schulden der Stadt vollständig aufzunehmen. Weiterhin sind nach § 114m Absatz 4 HGO für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden. So regelt § 39 Absatz 1 Nr. 7 GemHVO-Doppik, dass für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs Rückstellungen zu bilden sind. Damit ist eine Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage am Bilanzstichtag verpflichtend zu bilden. Zudem sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen (§ 40 Nr. 4 GemHVO-Doppik).

Die Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage gewährleistet die periodengerechte Darstellung von Ertrag (Steueraufkommen) und zugehörigem Aufwand aus der festgesetzten Kreis- und Schulumlage:

- Szenario 1: Steueraufkommen (Ertrag) ist gegenüber dem Zeitraum der Umlagebemessung geringer: Ohne Rückstellungsbildung führt die auf Grundlage der höheren Steuererträge der Vergangenheit bemessene Kreis- und Schulumlage bei gesunkenen Steuererträgen unter sonst gleichen Bedingungen zu einem zu niedrigen Ergebnisausweis.
- Szenario 2: Steueraufkommen (Ertrag) ist gegenüber dem Zeitraum der Umlagebemessung höher: Ohne Rückstellungsbildung führt die auf Grundlage der niedrigeren Steuererträge der Vergangenheit bemessene Kreis- und Schulumlage bei gestiegenen Steuererträgen unter sonst gleichen Bedingungen zu einem zu hohen Ergebnisausweis.

Um bei der Systematik des Finanzausgleichs die periodengerechte Ergebniswirkung zu gewährleisten, ist es nach Auffassung der Überörtlichen Prüfung sachgerecht, zum Bilanzstichtag eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten für die Gesamtverpflichtung der Kreis- und Schulumlage zu bilden. Diese ist zu jedem Bilanzstichtag entsprechend der zukünftigen Zahlungsverpflichtungen neu einzustellen, während die Rückstellung des Vorjahres durch die Umlagezahlungen verbraucht und vollständig aufgelöst wird.

Nach § 114m Absatz 4 der HGO i.V.m. § 39 Absatz 1 Nr. 1 der GemHVO-Doppik haben die Städte Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen im doppelischen Jahresabschluss zu bilden. Die Städte haben unabhängig davon, ob sie Mitglieder einer Versorgungskasse sind oder nicht, Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sowohl für Beamte als auch für Versorgungsempfänger zu bilden. Die Versorgungskasse führt den Versorgungslastenausgleich ihrer Mitglieder durch, berechnet die Versorgungsbezüge und zahlt diese für ihre Mitglieder unmittelbar an die Berechtigten aus. Eine direkte Verpflichtung gegenüber den Versorgungsberechtigten übernimmt die Versorgungskasse nicht. Die Stadt ist und bleibt allein Verpflichtete gegenüber den Versorgungsberechtigten.

Das Mitglied der Versorgungskasse hat sich während der Dauer der Mitgliedschaft an der Aufbringung der Mittel zur Zahlung der Versorgungsaufwendungen zu beteiligen. Die Versorgungskassen erheben zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen von ihren Mitgliedern dazu eine Umlage. Der Aufbau eines Kapitalstocks erfolgt nicht.

²³ § 12 FAG - Steuerkraftmesszahl

(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die kreisangehörige Gemeinde zusammengezählt werden und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage von dieser Summe abgezogen wird.

In jüngster Vergangenheit wird zunehmend die These vertreten, dass die Mitgliedschaft einer Stadt in einer Versorgungskasse zu einer Doppelbelastung der heutigen Generation führt. Gestützt wird diese These von der Annahme, dass die Umlagen und die Zuführung zu den Rückstellungen dieselbe Verpflichtung decken. Diese These berücksichtigt jedoch nicht, dass für Rückstellungsbildung die wirtschaftliche Verursachung der Pensionsverpflichtung maßgebend ist. Die Beamten im aktiven Dienst erhalten Dienstbezüge für ihre heutige Arbeitsleistung. Gleichzeitig erwerben diese mit jedem Dienstjahr den Anspruch auf Versorgungszahlungen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses (Pensionsansprüche). Für die bis zum Bilanzstichtag erworbenen Pensionsansprüche ist eine Gegenleistung erst nach dem Bilanzstichtag zu erwarten. Für diesen Erfüllungsrückstand ist in Höhe der vom Dienstherrn erst in der Zukunft zu erbringenden Gegenleistung in Form der Pension eine Pensionsrückstellung zu bilden.²⁴ Eine Doppelbelastung besteht aufgrund gegenläufiger Effekte in der Ergebnisrechnung nicht: Die jährlichen Zuführungen zur Pensionsrückstellung für die aktiven Beamten führt zu Aufwendungen in der Ergebnisrechnung. Den Aufwendungen aus der Zahlung von Umlagen an die Versorgungskasse steht die Inanspruchnahme der Pensionsrückstellung infolge der Erfüllung der Versorgungszusagen, durch die Zahlung der Pensionen von den Versorgungskassen an die Versorgungsempfänger gegenüber.

6.4 Festlegung von Gesamtnutzungsdauern

Die Vermögenslage der Städte wird neben dem angewandten Bewertungsverfahren von der Gesamtnutzungsdauer des abnutzbaren Anlagevermögens bestimmt. Hierbei sind die Festlegungen der Gesamtnutzungsdauern von Bedeutung. Lange Nutzungsdauern führen in der Eröffnungsbilanz zu höheren Restbuchwerten und in den Folgejahren zu niedrigeren Belastungen der Haushalte mit Abschreibungen. Zum anderen erhöhen zu lange Nutzungsdauern bei gebührenfinanzierten Einrichtungen das Risiko für Städte, einen Teil der Investitionen nicht über Gebühren refinanzieren zu können (demografischer Wandel). Zudem wird das Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz erhöht. Die Ursachen für eine zeitlich begrenzte Verwertbarkeit von Anlagegegenständen sind äußerst zahlreich; sie lassen sich grundsätzlich in zwei Hauptgruppen einteilen, nämlich technische Abnutzung (technische Vorgänge) und wirtschaftliche Entwertung (Marktvorgänge); ferner können auch rechtliche Gründe das Ende der Nutzungsdauer bestimmen. Alle genannten Aspekte sind bei der Bestimmung der Nutzungsdauer der abzuschreibenden Anlagegegenstände zu berücksichtigen²⁵.

Die technische Nutzungsdauer gibt die längst mögliche Nutzungsdauer vor, in der ein Anlagevermögensgegenstand eine nutzbare Leistung erbringt. Mit der Unbrauchbarkeit des Vermögensgegenstandes ist das Ende der technischen Nutzungsdauer erreicht. Abnutzungskriterien, die letztlich zur Unbrauchbarkeit führen, können sein: Zeitverschleiß (z.B. Witterungseinflüsse), Substanzverringerung und insbesondere Gebrauchsabnutzung. Insbesondere die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer wird demgegenüber in der Regel kürzer als die technische Gesamtnutzungsdauer ausfallen. Die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer bedeutet, dass wenn z.B. eine Anlage technisch noch einsetzbar wäre, sie oft nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus rechtlichen Gründen oder aus Marktgründen nicht mehr weiter genutzt werden kann²⁶. Endet aber die wirtschaftliche Nutzungsdauer -wie häufig- voraussichtlich früher, so ist diese maßgebend. Dies kann bei Kanalnetzen dazu führen, dass zwar eine objektive technische Lebensdauer noch gegeben ist, aber auf Grund wirtschaftlicher Notwendigkeiten (Verwendung besserer Materialarten, demografische Entwick-

²⁴ Institut der Wirtschaftsprüfer, Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen, Entwurf Stellungnahme zur Rechnungslegung des Hauptfachausschuss 23 vom 5. Dezember 2007.

²⁵ Adler/Düring/Schmaltz 6. Auflage, Teilband 1 Tz. 366 zu § 253 HGB.

²⁶ Adler/Düring/Schmaltz 6. Auflage, Teilband 1 Tz. 368 zu § 253 HGB.

lung oder höhere Dimensionierungen der Kanalrohre) eine kürzere Nutzungsdauer zu wählen ist. Die künftige technisch-wirtschaftliche Entwicklung ist zwar nicht vorhersehbar, doch entspricht es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, dem mit ihr verbundenen Risiko von vornherein durch eine Begrenzung der Nutzungsdauer Rechnung zu tragen. Da bei dem heutigen Stand der technischen Entwicklung immer mit einer gewissen wirtschaftlichen Entwertung gerechnet werden muss, entspricht es nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, wenn lediglich die technisch bedingte Abnutzung bei der Bemessung der Nutzungsdauer berücksichtigt würde.²⁷ Es sind objektbezogene Bestimmungsfaktoren für die Nutzungsdauerbestimmung zu identifizieren.²⁸ Entscheidend für die Bilanzierung ist letztlich die individuelle betriebliche Nutzungsdauer, wie sie sich im Zeitpunkt der Bilanzierung voraussehen lässt. Insoweit fließen hier maßgeblich Erfahrungswerte der Kommune bei der Nutzungsdauerbemessung ein.²⁹

Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei späterer Identifizierung eines vorzeitigen technischen und wirtschaftlichen Verschleißes der Vermögensgegenstände z.B. bei grundhaften Erneuerungen von Straßen Anlagenabgänge zum Restbuchwert geboten sind.³⁰ Grundsätzlich ist z.B. eine grundhafte Erneuerung von Straßen bilanziell als Herstellungsaufwand mit der Folge einer Aktivierungspflicht zu werten. Hier würde man einen Vollverschleiß der Straße erkennen können, die zur Gänze unbrauchbar geworden ist. Unter Verwendung von noch nutzbaren Teilen der Straße entsteht ein neuer Vermögensgegenstand. Es liegt eine sog. Generalüberholung der Straße vor.³¹ Daraus resultiert dann insoweit die Notwendigkeit, ggf. noch vorhandene Restbuchwerte der grundhaft erneuerten Straße in den Abgang zu setzen.

Jede Stadt hat also die Gesamtnutzungsdauern so anzusetzen, dass sie den individuellen Verhältnissen der Stadt entsprechen und die technische und wirtschaftliche Lebensdauer der Vermögensgegenstände berücksichtigen. Stimmen diese Nutzungsdauern in der Rechnungslegung mit den technischen und wirtschaftlichen Nutzungsdauern überein, führt dies zu einer periodengerechten Darstellung des Ressourcenverbrauchs in der Ergebnisrechnung und zu einer zutreffenden Vermögensdarstellung in der Eröffnungsbilanz. Werden die Gesamtnutzungsdauern zu lang gewählt, sind die planmäßigen jährlichen Abschreibungen geringer als der tatsächliche Werteverlust. Die verminderten Abschreibungen in den Jahren nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz stellt die Ergebnisrechnung zu günstig dar und führt zu Haushaltsbelastungen künftiger Jahre. Wenn der Vermögensgegenstand vor Ablauf der in der Rechnungslegung angesetzten Nutzungsdauer vollständig abgenutzt sein wird und aus dem Vermögen ausscheidet, entstehen Buchverluste in Höhe der noch nicht abgeschrieben Restbuchwerte. Diese sind in der Ergebnisrechnung im Haushaltsjahr des Anlagenabgangs als Aufwand zu erfassen.

Das Land Hessen hat bisher keine allgemeinverbindlichen Gesamtnutzungsdauern für einzelne Vermögensgegenstände des Anlagevermögens veröffentlicht.

Gemäß Tz. 5 der Sonderregelungen i.V.m § 253 Absatz 2 Satz 2 HGB und § 43 Absatz 1 Sätze 1 und 2 GemHVO-Doppik sind bei Vermögensgegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Nach Tz. 2 zu § 43 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik des Landes Hessen ist bei der Bemessung der Gesamtnutzungsdauer vorrangig auf die bei der Gemeinde betriebsgewöhnliche Nutzungs-

27 Adler/Düring/Schmaltz 6. Auflage, Teilband 1 Tz. 371 zu § 253 HGB.

28 Adler/Düring/Schmaltz 6. Auflage, Teilband 1 Tz. 735 zu § 253 HGB.

29 Adler/Düring/Schmaltz 6. Auflage, Teilband 1 Tz. 379 zu § 253 HGB.

30 Adler/Düring/Schmaltz 6. Auflage, Teilband 1 Tz. 468 zu § 253 HGB.

31 Ellrott, Brendt in Beck'scher Bilanzkommentar 6. Auflage, Tz. 376 zu § 255 HGB.

dauer abzustellen. Dabei sind die technische und die (meist kürzere) wirtschaftliche Nutzungsdauer zu beachten. Entsprechend dem Grundsatz der Vorsicht ist die kürzere Nutzungsdauer anzusetzen.

Nach Tz. 5 der Sonderregelungen i.V.m § 253 Absatz 2 Satz 2 HGB und § 43 Absatz 1 Satz 4 GemHVO-Doppik sind bei der Bestimmung der Nutzungsdauer die Erfahrungen der Stadt sowie die Beschaffenheit und Nutzung der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Besondere Regeln bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz bestehen bei der Festlegung der Nutzungsdauern für Vermögensgegenstände gebührenfinanzierter Einrichtungen. Hierzu gehören Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und des Friedhofswesens. Nach Tz. 7.9 der Sonderregelungen und den Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik ist es zulässig, dass die für Zwecke der Gebührenkalkulation nach § 10 KAG ermittelten Werte beibehalten werden und diese in die Vermögensbewertung der Eröffnungsbilanz einfließen (Nr. 5.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik). Voraussetzung ist, dass diese Werte auch sachgerecht ermittelt wurden (Nr. 5.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik).

In der folgenden Ansicht sind die Gesamtnutzungsdauern für Gebäude und Straßen, die in den Städten im Jahre 2008 zugrunde gelegt werden, aufgeführt:

Gesamtnutzungsdauern im Jahr 2008 im Vergleich								
	Abwasserkanäle	Hauptstraßen (Beton)	Hauptstraßen (Asphalt)	Nebenstraßen (Beton)	Nebenstraßen (Asphalt)	Dorfgemeinschaftshaus (massiv)	Kindergebäude (massiv)	Feuerwehrgaragehaus (massiv)
Babenhausen	entfällt	30 Jahre	30 Jahre	40 Jahre	40 Jahre	50 Jahre	50 Jahre	50 Jahre
Bad Hersfeld ¹	entfällt	35 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	80 Jahre	80 Jahre	80 Jahre
Bad Nauheim	60 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	50 Jahre	70 Jahre	80 Jahre
Bad Wildungen ¹	50 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	80 Jahre	80 Jahre	80 Jahre
Bebra ¹	entfällt	entfällt	30 Jahre	entfällt	30 Jahre	80 Jahre	80 Jahre	50 Jahre
Büdingen	66 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	50 Jahre	50 Jahre	50 Jahre
Bürstadt ¹	50 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	80 Jahre	80 Jahre	80 Jahre
Dreieich	50 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	40 Jahre	50 Jahre	entfällt	57 Jahre	80 Jahre
Eltville ¹	33 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	80 Jahre	80 Jahre	80 Jahre
Eschwege	67 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	80 Jahre	80 Jahre	80 Jahre	80 Jahre
Groß-Umstadt	entfällt	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	40 Jahre	40 Jahre	50 Jahre
Hattersheim ¹	entfällt	20 Jahre	20 Jahre	35 Jahre	40 Jahre	77 Jahre	80 Jahre	80 Jahre
Herborn	entfällt	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	80 Jahre	80 Jahre	80 Jahre
Hofgeismar ¹	40 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	50 Jahre	33 Jahre	33 Jahre
Homburg (Efze)	50 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	80 Jahre	80 Jahre	80 Jahre
Korbach ¹	66 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	80 Jahre	80 Jahre	80 Jahre
Limburg	50 Jahre	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Niedernhausen	50 Jahre	40 Jahre	20 Jahre	40 Jahre	20 Jahre	80 Jahre	80 Jahre	80 Jahre
Obertshausen ¹	40 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	80 Jahre	80 Jahre	80 Jahre
Rödermark	entfällt	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	50 Jahre	50 Jahre	50 Jahre
Stadtallendorf	entfällt	40 Jahre	40 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	50 Jahre	50 Jahre	50 Jahre
Witzenhausen	entfällt	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	80 Jahre	80 Jahre	80 Jahre
Minimum	33 Jahre	20 Jahre	20 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	40 Jahre	33 Jahre	33 Jahre
Maximum	67 Jahre	40 Jahre	40 Jahre	40 Jahre	80 Jahre	80 Jahre	80 Jahre	80 Jahre
Median	50 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	80 Jahre	80 Jahre	80 Jahre

¹ Nutzungsdauern ab 2009
Quelle: Angaben der Städte

Ansicht 32: Gesamtnutzungsdauern im Jahr 2008 im Vergleich

Ansicht 32 zeigt, dass die Städte, die von der GemHVO-Doppik und der HGO eingeräumten Wahlrechte nutzen. Die Zukunft wird zeigen, ob die Städte mit den von ihnen gewählten Nutzungsdauern die individuellen Verhältnisse zutreffend abbilden oder der Ressourcenverbrauch verzerrt dargestellt wird. Stellt eine Stadt fest, dass sie in der Eröffnungsbilanz die Nutzungsdauern nicht nach den individuellen tatsächlichen Verhältnissen festgestellt hat, sollte sie dies in den ersten vier Jahren nach der Eröffnungsbilanz korrigieren (§ 108 Absatz 5 HGO).³²

³² § 108 Absatz 5 HGO – Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze

Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz nachzuholen; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände und Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für die auf die Vermögensänderung folgende Bilanz. Eine Berichtigung kann letztmalig in der vierten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Bilanz vorgenommen werden. Vorherige Bilanzen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Abwasserkanäle werden einheitlich mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren abgeschrieben. Nach unserer Einschätzung ist diese Nutzungsdauer zu lang. Dabei erachten wir eine Nutzungsdauer bis zu 40 Jahren als angemessen³³. Darüber hinaus sind bei der Bestimmung der Nutzungsdauer die individuellen Erfahrungen der Stadt sowie die Beschaffenheit und Nutzung des Kanalnetzes zu berücksichtigen.

Der Straßenbewertung liegt eine einheitliche Nutzungsdauer von 30 bis 50 Jahren zugrunde. Diese Nutzungsdauer ist nach unserer Auffassung angemessen. Differenziert nach der Nutzungsart einer Straße (z.B. Wohnstraße, Hauptstraße oder Nebenstraße) sind die Nutzungsdauern in einer Bandbreite von bis zu 60 Jahren sachgerecht. Dabei sind bei der Bestimmung der Nutzungsdauer die individuellen Erfahrungen der Stadt sowie die Beschaffenheit und Nutzung der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Die Kindergartengebäude (massiv) schreibt die Stadt Dreieich auf 57 Jahre und die Feuerwehrgerätehäuser (massiv) auf 80 Jahre ab. Wir erachten die Nutzungsdauer Feuerwehrgerätehäuser als zu lang. Differenziert nach der Nutzungsart eines Gebäudes (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Kindergarten oder Feuerwehrgerätehaus) sind die Nutzungsdauern in einer Bandbreite von 30 bis 50 Jahren sachgerecht. Gebäudenutzungsdauern von mehr als 50 Jahren werden von uns als nicht mehr sachgerecht beurteilt. Dabei sind auch hier bei der Bestimmung der Nutzungsdauer die individuellen Erfahrungen der Stadt sowie die Beschaffenheit und Nutzung der Gebäude zu berücksichtigen.

Wir empfehlen der Stadt, die Nutzungsdauern der Kindergartengebäude und der Feuerwehrgerätehäuser unter Berücksichtigung ihrer individuellen Erfahrungen sowie der Beschaffenheit und Nutzung der Vermögensgegenstände neu festzulegen und sich an den von uns genannten Obergrenzen zu orientieren.

6.5 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögens- und Schuldposten mit einer Restlaufzeit von insgesamt über einem Jahr werden als langfristig gebundenes Vermögen bzw. als langfristige Schulden ausgewiesen. Das kurz- und mittelfristig gebundene Vermögen wurde hinsichtlich der Geschwindigkeit, mit der die Vermögensgegenstände in flüssige Mittel umgewandelt werden können, in drei Liquiditätsgrade unterteilt. Das Eigenkapital wird differenziert nach dem bilanziellen Eigenkapital und dem wirtschaftlichen Eigenkapital. Das wirtschaftliche Eigenkapital enthält zusätzlich zum bilanziellen Eigenkapital die von der Stadt empfangenen Zuweisungen, Zuschüsse und die sonstigen in den Sonderposten eingestellten Entgelte.

Im Folgenden werden die Jahresabschlüsse der Städte mit Hilfe bilanzanalytischer Kennzahlen untersucht. Die Darstellung der Kennzahlen und deren Ermittlung sind in der Anlage 1 (Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage) und der Anlage 2 (Kennzahlen zur Ertragslage) beschrieben. Die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage basiert auf den Zahlen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2004 bis zum 31. Dezember 2008.

In der folgenden Ansicht werden die Zahlen der Vermögensrechnung vom 31. Dezember 2004 bis zum 31. Dezember 2008 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Zahlen der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2004 gegenübergestellt.

Analyse der
Vermögens- und
Finanzlage

³³ Anhang D Abschreibungstabellen des Arbeitsblattes DWA-A 133 „Wertermittlung von Abwasseranlagen – Systematische Erfassung, Bewertung und Fortschreibung“ Stand August 2005 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef. Im DWA-Regelwerk ist eine Bandbreite von 40 bis 100 Jahren benannt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass den deutlich längeren technischen Nutzungsdauern eine kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer gegenübersteht. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist für die Bilanzierung und in der Kalkulation der Abwassergebühren maßgeblich.

142. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2009: Mittlere Städte“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Dreieich
Umstellung auf die Doppik

Vermögensrechnung der Stadt Dreieich						
	Eröffnungsbilanz	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	Veränderung
Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.410.510 €	7.507.318 €	7.398.838 €	7.281.510 €	6.958.820 €	-322.690 €
Sachanlagevermögen	234.779.591 €	224.395.632 €	216.138.835 €	211.990.733 €	210.356.375 €	-1.634.358 €
Finanzanlagevermögen	36.226.930 €	33.791.409 €	33.466.999 €	33.419.906 €	32.647.218 €	-772.688 €
langfristig gebundenes Vermögen	273.417.031 €	265.694.359 €	257.004.672 €	252.692.149 €	249.962.413 €	-2.729.736 €
flüssige Mittel	4.315.752 €	55.601 €	165.147 €	371.849 €	3.804.270 €	3.432.421 €
Liquidität 1. Grades	4.315.752 €	55.601 €	165.147 €	371.849 €	3.804.270 €	+3.432.421 €
Forderungen	6.610.148 €	5.029.891 €	11.715.962 €	11.681.105 €	8.375.198 €	-3.305.907 €
Liquidität 2. Grades	10.925.900 €	5.085.492 €	11.881.109 €	12.052.954 €	12.179.468 €	+126.514 €
Vorräte und Rechnungsabgrenzungsposten	2.922 €	152.480 €	401.803 €	497.489 €	378.434 €	-119.055 €
kurz- und mittelfristig gebundenes Vermögen (Liquidität 3. Grades)	10.928.822 €	5.237.972 €	12.282.912 €	12.550.443 €	12.557.902 €	+7.459 €
Summe Vermögen	284.345.853 €	270.932.331 €	269.287.584 €	265.242.592 €	262.520.315 €	-2.722.277 €
Eigenkapital						
bilanzielles Eigenkapital	178.594.671 €	111.158.743 €	103.415.445 €	93.700.256 €	89.936.056 €	-3.764.200 €
Sonderposten	14.031.353 €	15.168.149 €	15.246.559 €	14.658.962 €	15.065.584 €	406.622 €
wirtschaftliches Eigenkapital	192.626.024 €	126.326.892 €	118.662.004 €	108.359.218 €	105.001.640 €	-3.357.578 €
Rückstellungen für Pensionen	11.841.825 €	14.193.801 €	13.266.476 €	14.100.689 €	14.582.310 €	481.621 €
Investitionskredite	61.162.963 €	66.426.204 €	64.740.311 €	63.047.891 €	63.750.537 €	702.646 €
langfristiges Fremdkapital	73.004.788 €	80.620.005 €	78.006.787 €	77.148.580 €	78.332.847 €	+1.184.267 €
sonstige Rückstellungen	14.021.218 €	40.102.267 €	43.262.132 €	47.307.879 €	58.925.092 €	11.617.213 €
Kassenkredite	0 €	19.097.550 €	24.998.843 €	27.755.427 €	16.418.762 €	-11.336.665 €
sonstige Verbindlichkeiten	4.693.823 €	4.785.617 €	4.357.818 €	4.671.488 €	3.841.974 €	-829.514 €
kurz- und mittelfristiges Fremdkapital	18.715.041 €	63.985.434 €	72.618.793 €	79.734.794 €	79.185.828 €	--548.966 €
Summe Schulden	91.719.829 €	144.605.439 €	150.625.580 €	156.883.374 €	157.518.675 €	+635.301 €

Quelle: Jahresabschlüsse der Stadt, eigene Berechnungen

Ansicht 33: Vermögensrechnung der Stadt Dreieich

Aus der vorstehenden Ansicht lassen sich zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage folgende Kennzahlen ableiten:

142. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2009: Mittlere Städte“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Dreieich
Umstellung auf die Doppik

Analyse der Vermögens- und Finanzlage Stadt Dreieich				
	Stadt Dreieich	Minimum	Maximum	Median
Kennzahlen zur Vermögensstruktur				
Anlagenintensität				
Eröffnungsbilanz	96%	0%	0%	0%
- 31.12.2005	98%	--	--	--
- 31.12.2006	95%	0%	0%	0%
- 31.12.2007	95%	0%	0%	0%
- 31.12.2008	95%	0%	0%	0%
Debitorenlaufzeit				
Eröffnungsbilanz	nicht berechenbar	nicht berechenbar	nicht berechenbar	nicht berechenbar
- 31.12.2005	71 Tage	--	--	--
- 31.12.2006	86 Tage	42 Tage	156 Tage	69 Tage
- 31.12.2007	123 Tage	41 Tage	187 Tage	72 Tage
- 31.12.2008	98 Tage	63 Tage	98 Tage	81 Tage
Kennzahlen zur Finanzlage - Kapitalstruktur				
Eigenkapitalquote i.e.S.				
Eröffnungsbilanz	63%	0%	0%	0%
- 31.12.2005	41%	--	--	--
- 31.12.2006	38%	0%	0%	0%
- 31.12.2007	35%	0%	0%	0%
- 31.12.2008	34%	0%	0%	0%
Eigenkapitalquote i.w.S.				
Eröffnungsbilanz	68%	0%	0%	0%
- 31.12.2005	47%	--	--	--
- 31.12.2006	44%	0%	0%	0%
- 31.12.2007	41%	0%	0%	0%
- 31.12.2008	40%	0%	0%	0%
Anlagendeckung				
Eröffnungsbilanz	97%	0%	0%	0%
- 31.12.2005	78%	--	--	--
- 31.12.2006	77%	0%	0%	0%
- 31.12.2007	73%	0%	0%	0%
- 31.12.2008	73%	0%	0%	0%
dynamischer Verschuldungsgrad				
Eröffnungsbilanz	nicht berechenbar	nicht berechenbar	nicht berechenbar	nicht berechenbar
- 31.12.2006	nicht berechenbar	1 Jahre	12 Jahre	10 Jahre
- 31.12.2007	369 Jahre	1 Jahre	5 Jahre	3 Jahre
- 31.12.2008	9 Jahre	9 Jahre	9 Jahre	9 Jahre
relative freie Spitze				
Eröffnungsbilanz	--	--	--	--
- 31.12.2005	--	--	--	--
- 31.12.2006	--	--	--	--
- 31.12.2007	-380%	--	--	--
- 31.12.2008	85%	--	--	--

Quelle: Jahresabschlüsse der Städte, eigene Berechnungen

Ansicht 34: Analyse der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Dreieich

Analyse der Vermögens- und Finanzlage Stadt Dreieich (Fortsetzung)				
	Stadt Dreieich	Minimum	Maximum	Median
Kennzahlen zur Finanzlage - Liquidität				
Liquidität 1. Grades				
Eröffnungsbilanz	23%	0%	0%	0%
- 31.12.2005	0%	--	--	--
- 31.12.2006	0%	0%	0%	0%
- 31.12.2007	0%	0%	0%	0%
- 31.12.2008	5%	0%	0%	0%
Liquidität 2. Grades				
Eröffnungsbilanz	58%	0%	0%	0%
- 31.12.2005	8%	--	--	--
- 31.12.2006	16%	0%	0%	0%
- 31.12.2007	15%	0%	0%	0%
- 31.12.2008	15%	0%	0%	0%
Liquidität 3. Grades				
Eröffnungsbilanz	58%	0%	0%	0%
- 31.12.2005	8%	--	--	--
- 31.12.2006	17%	0%	0%	0%
- 31.12.2007	16%	0%	0%	0%
- 31.12.2008	16%	0%	0%	0%
Working Capital				
Eröffnungsbilanz	-3%	0%	0%	0%
- 31.12.2005	-22%	--	--	--
- 31.12.2006	-22%	0%	0%	0%
- 31.12.2007	-25%	0%	0%	0%
- 31.12.2008	-25%	0%	0%	0%

Quelle: Jahresabschlüsse der Städte, eigene Berechnungen

Ansicht 35: Analyse der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Dreieich (Fortsetzung)

Die Darstellung der Kennzahlen und deren Ermittlung sind in Anlage 1 (Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage) beschrieben.

Die in der Ansicht 33 dargestellten Kennzahlen zur Finanzlage sind zusätzlich mit den Informationen aus der Finanzrechnung zu analysieren:

142. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2009: Mittlere Städte“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Dreieich
Umstellung auf die Doppik

Finanzrechnung der Stadt Dreieich in den Jahren 2004 bis 2008					
Finanzquellen	2004	2005	2006	2007	2008
Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.401.930 €	-1.487.522 €	-6.878.595 €	385.746 €	16.072.397 €
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-6.652.400 €	-1.301.771 €	2.764.612 €	-1.291.887 €	-2.358.311 €
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	7.764.193 €	-79.721 €	-1.787.310 €	-1.850.442 €	-2.377.421 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbedarf	-290.137 €	-2.869.014 €	-5.901.293 €	-2.756.583 €	11.336.665 €
Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	-15.938.398 €	-16.228.536 €	-19.097.550 €	-24.998.844 €	-27.755.427 €
Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	-16.228.535 €	-19.097.550 €	-24.998.843 €	-27.755.427 €	-16.418.762 €

Quelle: Jahresabschlüsse der Stadt

Ansicht 36: Finanzrechnung der Stadt Dreieich in den Jahren 2004 bis 2008

Die Finanzrechnung 2008 weist einen Finanzmittelüberschuss von 11.336.665 € aus. Die Mittelabflüsse aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit wurden über Mittelzuflüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit vollständig finanziert. Bei Mittelzuflüssen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von 16.072.397 €, denen Finanzmittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 2.358.311 € und aus der Tilgung von Krediten in Höhe von 2.377.421 € gegenüberstehen, ergibt sich ein Finanzmittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit von 11.336.665 €. Die Mittelabflüsse aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit werden durch Kreditaufnahmen und erwirtschaftete Abschreibungen finanziert.

In folgender Übersicht haben wir die Gewinn- und Verlustrechnung nach Erfolgsquellen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt:

Analyse der Ertragslage

Ertragslage der Stadt Dreieich in den Jahren 2004 bis 2008					
Ergebnisquellen	2004	2005	2006	2007	2008
Summe der ordentlichen Erträge	60.589.931 €	67.079.312 €	69.339.668 €	73.597.960 €	83.589.670 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	68.374.891 €	71.671.462 €	73.680.303 €	80.420.898 €	84.653.042 €
Verwaltungsergebnis	-7.784.960 €	-4.592.150 €	-4.340.635 €	-6.822.938 €	-1.063.372 €
Finanzergebnis	-3.538.788 €	-3.429.940 €	-3.759.682 €	-3.545.992 €	-3.144.812 €
ordentliches Ergebnis	-11.323.748 €	-8.022.090 €	-8.100.317 €	-10.368.930 €	-4.208.184 €
außerordentliches Ergebnis	2.006.293 €	-72.646 €	334.666 €	631.682 €	382.915 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	12.637 €	12.585 €	12.605 €	12.712 €	0 €
Jahresergebnis	-9.330.092 €	-8.107.321 €	-7.778.256 €	-9.749.960 €	-3.825.269 €

Quelle: Jahresabschlüsse der Stadt

Ansicht 37: Ertragslage der Stadt Dreieich in den Jahren 2004 bis 2008

Aus der Ergebnisrechnung lassen sich zur Beurteilung der Ertragslage folgende Kennzahlen ableiten. Die Darstellung der Kennzahlen und deren Ermittlung sind in der Anlage 2 (Kennzahlen zur Ertragslage) beschrieben.

Analyse der Ertragslage der Stadt Dreieich				
	Stadt Dreieich	Minimum	Maximum	Median
Abschreibungsintensität				
- 2006	9%	4%	9%	8%
- 2007	9%	4%	9%	7%
- 2008	8%	7%	8%	8%
Personalintensität I				
- 2006	31%	21%	31%	27%
- 2007	27%	15%	27%	22%
- 2008	24%	18%	24%	21%
Intensität Sach- und Dienstleistungsaufwand				
- 2006	14%	12%	23%	19%
- 2007	15%	12%	29%	18%
- 2008	19%	19%	29%	24%
Intensität Finanzierungsaufwand				
- 2006	6%	2%	6%	3%
- 2007	5%	2%	6%	4%
- 2008	5%	5%	10%	8%
Personalintensität II				
- 2006	33%	21%	33%	28%
- 2007	29%	16%	29%	23%
- 2008	24%	18%	24%	21%
Sach- und Dienstaufwandsquote				
- 2006	15%	12%	25%	19%
- 2007	17%	11%	31%	19%
- 2008	19%	19%	29%	24%

Quelle: Jahresabschlüsse der Städte, eigene Berechnungen

Ansicht 38: Analyse der Ertragslage der Stadt Dreieich

7. Wirtschaftlichkeit kommunaler Aufgaben

7.1 Methode

In der Vergangenheit wurde bei Vergleichenden Prüfungen aufgezeigt, dass die Ausgaben der Städte und Gemeinden für die allgemeine Verwaltung entscheidende Bedeutung für die Stabilität des Haushalts haben.³⁴ Es wird daher geprüft, ob sich dieser Zusammenhang erneut bestätigt. Wir stellen zunächst den Stellenplan der Verwaltung für das Jahr 2008 dar. Im Weiteren werden alle der allgemeinen Verwaltung zuordenbaren Stellen ermittelt und in Beziehung zur Einwohnerzahl gesetzt. Unter der allgemeinen Verwaltung werden bestimmte Haushaltsabschnitte zusammengefasst.

³⁴ Vgl. Fünftehnter Zusammenfassender Bericht Abschnitt 11: Einhunderterste Vergleichende Prüfung „Vollprüfung 2004: Mittlere Städte“.

Das Ziel der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung ist die Ermittlung einer eventuell vorhandenen Ergebnisverbesserung im Hinblick auf einzelne Aufgaben einer Verwaltung. Es wurden Leistungen ausgewählt, bei denen die Körperschaften

- nur geringe Möglichkeiten haben, Standards selbst zu setzen,
- durch externe Anlässe zum Verwaltungshandeln veranlasst werden, beispielsweise durch Antragstellung von Bürgern und
- durch gesetzliche Vorgaben zum Verwaltungsverfahren gebunden sind.

Um die Akzeptanz unserer Feststellungen zu möglichen Ergebnisverbesserungen zu gewährleisten, legten wir Wert darauf, dass die zugrunde liegenden Daten einfach und damit möglichst unstrittig zu ermitteln sind. Zudem haben wir darauf geachtet, dass die Städte bei den untersuchten Aufgaben grundsätzlich unter vergleichbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen handeln.

Die in den Leistungsprozess eingebundenen Stellen wurden in Abstimmung mit den Körperschaften erhoben.

Eine Ergebnisverbesserung in Bezug auf die Zahl der Vollzeitäquivalente und die Kosten berechnen wir gegenüber von Referenzwerten. Wir haben die Ergebnisverbesserungen nicht im Vergleich zum günstigsten Wert, sondern gegenüber dem unteren Quartilswert³⁵ ermittelt. Die Vorgehensweise stellt sicher, dass besonders günstige Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung einiger Körperschaften unberücksichtigt bleiben. Dadurch werden solche besonderen Rahmenbedingungen einzelner Körperschaften, die nicht ohne Weiteres auf alle Körperschaften übertragbar wären, nicht zur Berechnungsgrundlage der Ergebnisverbesserungen.

7.2 Stellenplan

Die Verwaltung der Stadt Dreieich ist nach Fachbereichen organisiert. Die Grundlage der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung war der Stellenplan der Stadt. Wir haben den Stellenplan für das Jahr 2008 in unbefristete und befristete Beschäftigungsverhältnisse gegliedert. Die unbefristeten Beschäftigten umfassen die Beamten und Verwaltungsangestellten der Stadt. Bei den befristeten Beschäftigungsverhältnissen haben wir Berufspraktikanten, Auszubildende und sonstige Beschäftigte zusammengefasst. Neben den Stellen wurde auch die Anzahl der Personen ermittelt, welche die Stellen zum 31. Dezember 2008 besetzten. Nachfolgende Ansicht gibt den Stellenplan für das Jahr 2008 wieder:

³⁵ Der untere Quartilswert ist der Wert einer Zahlenfolge, bei dem ein Viertel aller Werte kleiner und drei Viertel aller Werte größer sind.

Stellenplan der Stadt Dreieich für das Jahr 2008				
Organisationseinheit/Aufgabe	unbefristete Beschäftigungsverhältnisse		befristete Beschäftigungsverhältnisse	
	Stellen	Personen	Stellen	Personen
Dezernat I und II	5,00	5	0,00	0,0
Personalrat	1,50	2	0,00	0,0
Frauenförderung	1,00	1	0,00	0,0
Referat Recht	2,00	3	0,00	0,0
Referat Rechnungsprüfung	4,00	4	0,00	0,0
Fachbereich Bürger und Ordnung	43,00	48	0,00	0,0
Fachbereich Soziales, Schule und Integration	38,50	41	9,00	9,0
Kindertagesstätten pädagogisches Personal	131,00	173	0,00	0,0
Fachbereich Planung und Bau	39,00	36	0,00	0,0
Bauhöfe und Wertstoffhof	70,50	67	0,00	0,0
Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	3,00	3	0,00	0,0
Fachbereich Finanzen und Controlling	22,50	23	0,00	0,0
Steuerungsunterstützung und Service	35,00	35	6,00	6,0
Fachbereich Gebäudemanagement	36,00	44	0,00	0,0
Stellenpool	9,00	8	0,00	0,0
Gesamt Stellen/Gesamt Personen	441,00	493	15,00	15

Quelle: Angaben der Stadt Dreieich

Ansicht 39: Stellenplan der Stadt Dreieich für das Jahr 2008

7.3 Wirtschaftlichkeit der allgemeinen Verwaltung

Unter der allgemeinen Verwaltung werden die ehemaligen kameralen Haushaltsabschnitte zusammengefasst: 00, 02, 03, 05, 06, 11, 30, 40000, 42, 60 und 61. Für diese Haushaltsabschnitte wurden die Stellen und Personen ermittelt. In der nachfolgenden Ansicht unterscheiden wir zwischen unbefristeten und befristeten Beschäftigungsverhältnissen. Um die Städte vergleichen zu können, wurden im Haushaltsabschnitt 40000 „Allgemeine Sozialverwaltung“ Einrichtungen zur Kinderbetreuung nicht berücksichtigt.

Stellen und Personen der allgemeinen Verwaltung der Stadt Dreieich für das Jahr 2008					
Abschnitt	Bezeichnung	unbefristete Beschäftigungsverhältnisse		befristete Beschäftigungsverhältnisse	
		Stellen	Personen	Stellen	Personen
00	Gemeindeorgane	2,20	3	0,0	0
02	Hauptverwaltung	18,00	23	0,0	0
03	Finanzverwaltung	22,70	25	0,0	0
05	Besondere Dienststelle der Verwaltung	3,20	5	0,0	0
06	Einrichtung für die gesamte Verwaltung	13,50	11	0,0	0
11	Öffentliche Ordnung	30,60	32	0,0	0
30	Verwaltung kultureller Angelegenheiten	10,50	13	0,0	0
40000	Allgemeine Sozialverwaltung	10,50	11	0,0	0
42	Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes	0,00	0	0,0	0
60	Bauverwaltung	4,80	5	0,0	0
61	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung	8,00	8	0,0	0
Gesamt Stellen/Gesamt Personen		124,00	136	0,00	0

Quelle: Angaben der Stadt Dreieich

Ansicht 40: Stellen und Personen der allgemeinen Verwaltung der Stadt Dreieich für das Jahr 2008

Die allgemeine Verwaltung der Stadt Dreieich umfasst 124,00 unbefristete Stellen und keine befristete Stellen. Die Stellen der allgemeinen Verwaltung waren im Jahr 2008 mit insgesamt 136 Personen besetzt.

Das Arbeitsvolumen einer Verwaltung hängt auch von der Zahl der Einwohner ab. Eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit ist daher auf der Grundlage des Verhältnisses der Stellen der allgemeinen Verwaltung zur Zahl der Einwohner möglich. Die folgende Ansicht gibt die Stellen der allgemeinen Verwaltung und die Stellen je 1.000 Einwohner wieder:

Stellen der allgemeinen Verwaltung je 1.000 Einwohner im Jahr 2008 im Vergleich		
	Stellen allgemeine Verwaltung	Stellen je 1.000 Einwohner
Babenhhausen	37,25	2,28
Bad Hersfeld	85,50	2,93
Bad Nauheim	56,92	1,84
Bad Wildungen	102,00	5,82
Bebra	55,50	3,86
Büdingen	72,26	3,15
Bürostadt	48,00	3,05
Dreieich	124,00	3,06
Eltville	71,00	4,24
Eschwege	77,00	3,82
Groß-Umstadt	90,30	4,24
Hattersheim	78,00	3,06
Herborn	91,25	4,35
Hofgeismar	53,39	3,33
Homburg (Efze)	39,50	2,75
Korbach	81,00	3,36
Limburg	138,46	4,13
Niedernhausen	49,87	3,44
Obertshausen	80,00	3,16
Rödermark	55,50	2,12
Stadtallendorf	53,00	2,48
Witzenhausen	53,75	3,41
Minimum	37,25	1,84
Maximum	138,46	5,82
Median	71,63	3,25

Quelle: Angaben der Städte, eigene Berechnungen

Ansicht 41: Stellen der allgemeinen Verwaltung je 1.000 Einwohner im Jahr 2008 im Vergleich

Die untersuchten Städte setzten für die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung zwischen 37,25 Stellen (Babenhhausen) und 138,46 Stellen (Limburg an der Lahn) ein. In Bezug auf die Anzahl der Einwohner ergaben sich Kennzahlen von 1,84 (Bad Nauheim) bis 5,82 (Bad Wildungen) Stellen je 1.000 Einwohner.

Die allgemeine Verwaltung der Stadt Dreieich umfasst 124,00 Stellen. Die Stadt hatte zum 31. Dezember 2008 40.561 Einwohner. Mit 3,06 Stellen der allgemeinen Verwaltung je 1.000 Einwohner lag die Stadt Dreieich unter dem Median von 3,25 Stellen je 1.000 Einwohner.

7.4 Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgaben der allgemeinen Verwaltung

7.4.1 Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit

Für ausgewählte Geschäftsprozesse der allgemeinen Verwaltung haben wir den zeitlichen Aufwand ermittelt. Die Stadt nannte uns die Personen und den Zeitaufwand für ihre Beamten, unbefristet und befristet Beschäftigten im Jahr 2008. Um eine geeignete Kennzahl zu ermitteln, werden die für die ausgewählten Aufgaben eingesetzten Vollzeitäquivalente ins Verhältnis zur Einwohnerzahl oder zu weiteren Größen gesetzt.

Für die ausgewählten Geschäftsprozesse haben wir die folgenden Kennzahlen ermittelt:

- Gemeindeorgane: Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner,
- Personenstandswesen: Vollzeitäquivalente je 100 Fälle,
- Einwohnermeldewesen: Vollzeitäquivalente je 1.000 An-, Ab- und Ummeldungen,
- Gewerbeamt: Vollzeitäquivalente je 100 Gewerbean-, Gewerbeab-, und Gewerbeummeldungen,
- Verkehrsüberwachung: Vollzeitäquivalente je 10.000 € Einnahmen,
- Stadtplanung: Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner,
- Hochbauamt: Vollzeitäquivalente je 100.000 € Bauleistung und
- Tiefbauamt: Vollzeitäquivalente je 100.000 € Bauleistung.

Ergänzend zur Kennzahl haben wir für die ausgewählten Geschäftsprozesse ein Ergebnisverbesserungspotenzial für die Stadt ermittelt. Hierzu wurden die von den Städten genannten Vollzeitäquivalente mit standardisierten Personalkosten bewertet.

Um die Ergebnisse der Körperschaften vergleichen zu können, werden individuelle Faktoren der Personalkosten wie Alter, Familienstand etc. ausgeblendet. Die standardisierten Personalkosten wurden der Veröffentlichung „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2008/2009)“ der KGSt entnommen. Die Kosten eines Arbeitsplatzes enthalten neben den Personalkosten, die Sachkosten in Höhe von 15.000 € für einen Büroarbeitsplatz und einen Gemeinkostenzuschlag von 20 Prozent der Personalkosten. Der Ermittlung der Ergebnisverbesserung liegen die jährlichen Personalkosten für Beamte und Beschäftigte des Verwaltungsdienstes zugrunde, wobei die Besoldungsstufe der Beamten bzw. die Entgeltgruppe der Beschäftigten entsprechend den Gegebenheiten in der Stadt berücksichtigt wurden.

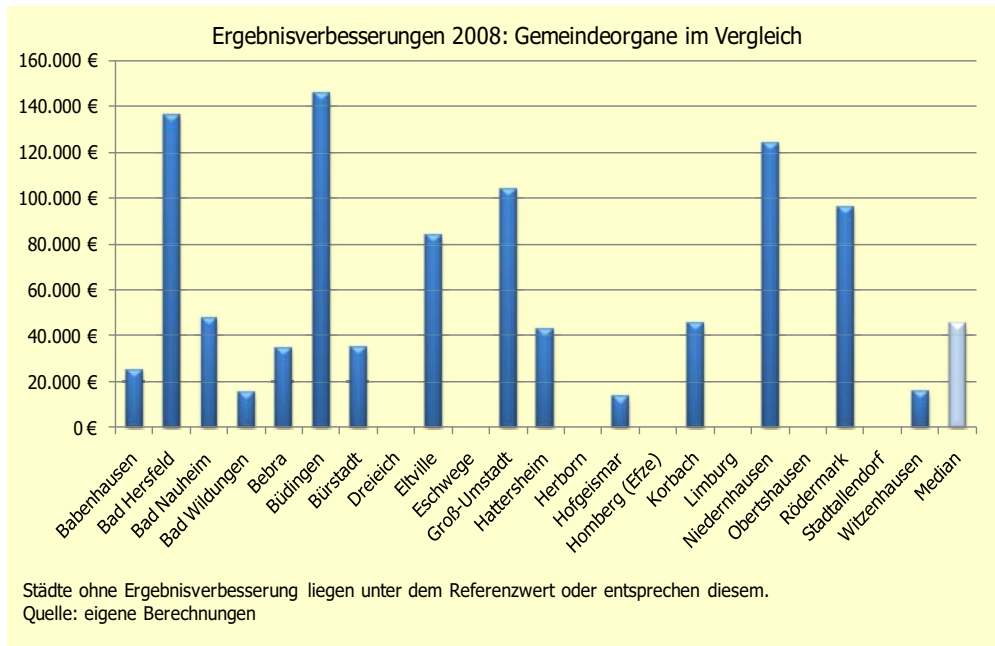
Das Ergebnisverbesserungspotenzial ergibt sich im Vergleich zum unteren Quartilswert aller Städte. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass besonders günstige Voraussetzungen für die Aufgabenstellung einiger Städte unberücksichtigt bleiben. Bei 75 Prozent der Städte, die zu vergleichen waren, wurden Ergebnisverbesserungen ermittelt. Bei 25 Prozent der Städte wurden keine Ergebnisverbesserungen ermittelt.

7.4.2 Gemeindeorgane

Unter dem Begriff Gemeindeorgane sind insbesondere die Leistungen der allgemeinen Verwaltung für den zentralen Sitzungsdienst, die Stadtverordnetenversammlung, die Ausschüsse, den Magistrat und die Beiräte zusammengefasst. Die Wahlbeamten haben wir nicht mit einbezogen.

Die Städte setzten für die Gemeindeorgane zwischen 0,15 und 3,03 Vollzeitäquivalenten ein. In Bezug auf die Einwohnerzahl ergaben sich Kennzahlen von 0,01 bis 0,15 Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner. Der untere Quartilswert, der den Referenzwert darstellt, lag bei 0,04 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner.

Die folgende Ansicht gibt die Ergebnisverbesserungen für die Gemeindeorgane der Städte im Vergleich wieder:³⁶



Ansicht 42: Ergebnisverbesserungen 2008: Gemeindeorgane im Vergleich

Die Stadt Dreieich setzte im Jahr 2008 für die Gemeindeorgane 1,70 Vollzeitäquivalente ein. Dies entspricht 0,04 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner. Auf der Grundlage der Personalkosten der KGSt ergeben sich im Jahr 2008 für die Stadt Dreieich Kosten in Höhe von 124.512 €.

Mit 0,04 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner entspricht der untere Quartilswert der Kennzahl der Stadt Dreieich. Es ergibt sich keine Ergebnisverbesserung.

7.4.3 Personenstandswesen

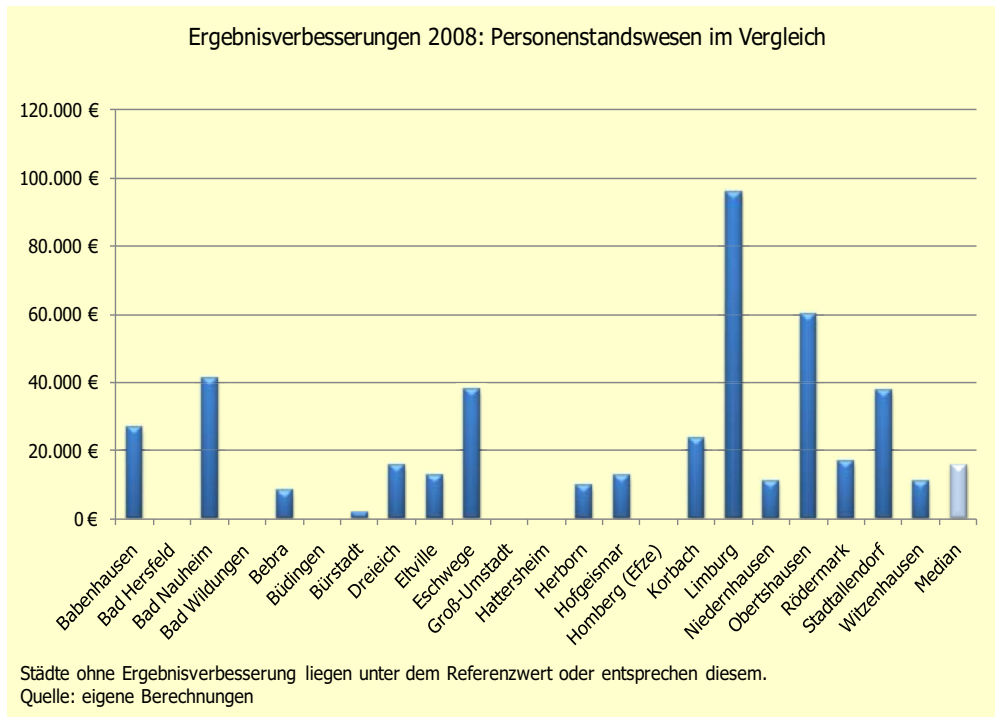
Unter dem Personenstandswesen sind die Leistungen der allgemeinen Verwaltung für die Bearbeitung der Anmeldungen für Eheschließungen, für Eheschließungen selbst und für Einbürgerungsanträge zusammengefasst. Der zeitliche Aufwand des Personenstandswesens für die Bearbeitung von Geburten und Sterbefälle wurde nicht berücksichtigt, da dieser im Vergleich in unterschiedlichem Maße anfiel. So sind Geburten und Sterbefälle insbesondere in Städten mit Krankenhäusern zu beurkunden. Als Bezugsgröße für die Kennzahl legten wir die Fallzahl im Jahr 2008 zugrunde.

Die Städte setzten im Jahr 2008 für die untersuchten Aufgaben des Personenstandswesens zwischen 0,22 und 1,98 Vollzeitäquivalente ein. In Bezug auf die Fallzahlen (Anmeldungen zu Eheschließungen, Eheschließungen selbst, Einbürgerungsanträge) ergaben sich Kennzahlen von 0,08 bis 0,48 Vollzeitäquivalenten je 100 Fälle. Mit 0,16 Vollzeitäquivalenten je 100 Fälle stellt der untere Quartilswert den Referenzwert dar.

Die folgende Ansicht gibt die Ergebnisverbesserungen für das Personenstandswesen der Städte im Vergleich wieder:³⁷

³⁶ Die Ergebnisverbesserungen der Stadt sind in Abschnitt 7.4.9 zusammengefasst.

³⁷ Die Ergebnisverbesserungen der Stadt sind im Abschnitt 7.4.9 zusammengefasst.



Ansicht 43: Ergebnisverbesserungen 2008: Personenstandswesen im Vergleich

Für das Personenstandswesen setzte die Stadt Dreieich 0,94 Vollzeitäquivalente ein. Bei 451 Fällen im Jahr 2008 entspricht dies 0,21 Vollzeitäquivalenten je 100 Fälle. Auf der Grundlage der Personalkosten der KGSt ergeben sich im Jahr 2008 für die Stadt Dreieich Kosten in Höhe von 66.814 €.

Mit 0,16 Vollzeitäquivalenten je 100 Fälle lag der untere Quartilswert unter der Kennzahl der Stadt Dreieich, so dass sich eine Ergebnisverbesserung von 15.636 € ergibt.

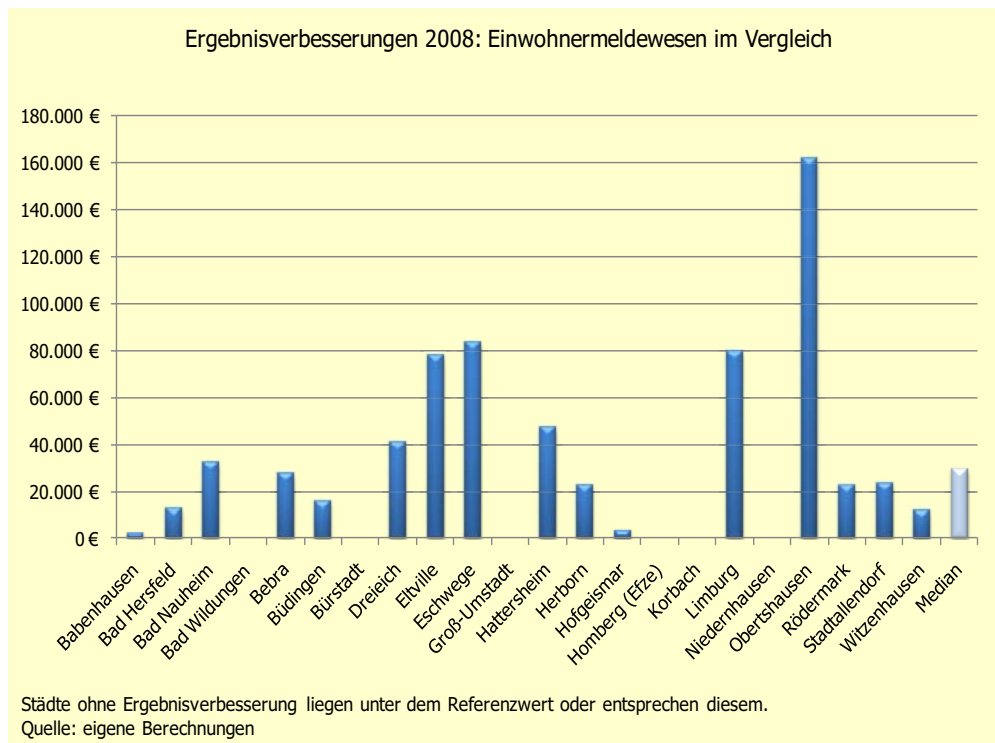
7.4.4 Einwohnermeldewesen

In Dreieich erledigt das Bürgerbüro das Einwohnermeldewesen. Als Bezugsgröße für die Kennzahl legten wir die Summe der An-, Ab- und Ummeldungen von Einwohnern im Jahr 2008 zugrunde.

Für die Meldeaufgaben setzten die Städte im Jahr 2008 zwischen 0,11 und 3,70 Vollzeitäquivalente ein. In Bezug auf die Zahl der Meldevorgänge ergaben sich Kennzahlen von 0,05 bis 0,83 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Meldevorgänge. Der untere Quartilswert, der den Referenzwert darstellt, lag bei 0,09 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Meldevorgänge.

Die folgende Ansicht gibt die Ergebnisverbesserungen für das Einwohnermeldewesen der Städte im Vergleich wieder:³⁸

³⁸ Die Ergebnisverbesserungen der Stadt sind im Abschnitt 7.4.9 zusammengefasst.



Ansicht 44: Ergebnisverbesserungen 2008: Einwohnermeldewesen im Vergleich

Die Stadt Dreieich setzte für die Meldevorgänge 1,10 Vollzeitäquivalente ein. Bei 5.869 Meldevorgängen im Jahr 2008 entspricht dies 0,19 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Meldevorgänge. Auf der Grundlage der Personalkosten der KGSt ergeben sich im Jahr 2008 für die Stadt Dreieich Kosten in Höhe von 78.276 €.

Mit 0,09 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Meldevorgänge lag der untere Quartilswert unter der Kennzahl der Stadt Dreieich. Es ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von 40.561 €.

7.4.5 Gewerbeamt

Zu den zentralen Aufgaben des Gewerbeamtes zählt die Führung des Gewerberegisters und damit verbunden die Durchführung von Gewerbean-, Gewerbeab- und Gewerbeummeldungen. Als Bezugsgröße für die Kennzahl verwenden wir die Summe der An-, Ab- und Ummeldungen von Gewerbebetrieben im Jahr 2008.

Für diese Meldeaufgaben setzten die Städte im Jahr 2008 zwischen 0,02 und 0,86 Vollzeitäquivalente ein. In Bezug auf die Meldevorgänge ergaben sich Kennzahlen von 0,01 bis 0,16 Vollzeitäquivalenten je 100 Meldevorgänge. Der untere Quartilswert, der den Referenzwert darstellt, lag bei 0,03 Vollzeitäquivalenten je 100 Meldevorgänge.

Die folgende Ansicht gibt die Ergebnisverbesserungen für das Gewerbeamt der Städte im Vergleich wieder:³⁹

³⁹ Die Ergebnisverbesserungen der Stadt sind im Abschnitt 7.4.9 zusammengefasst.



Ansicht 45: Ergebnisverbesserungen 2008: Gewerbeamt im Vergleich

Die Stadt Dreieich setzte für die Meldevorgänge des Gewerbeamtes 0,55 Vollzeitäquivalente ein. Bei 1.490 Meldevorgängen im Jahr 2008 entspricht dies 0,04 Vollzeitäquivalenten je 100 Meldevorgänge. Auf der Grundlage der Personalkosten der KGSt ergeben sich im Jahr 2008 für die Stadt Dreieich Kosten in Höhe von 42.784 €.

Mit 0,03 Vollzeitäquivalenten je 100 Meldevorgänge lag der untere Quartilswert unter der Kennzahl der Stadt Dreieich. Es ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von 7.782 €.

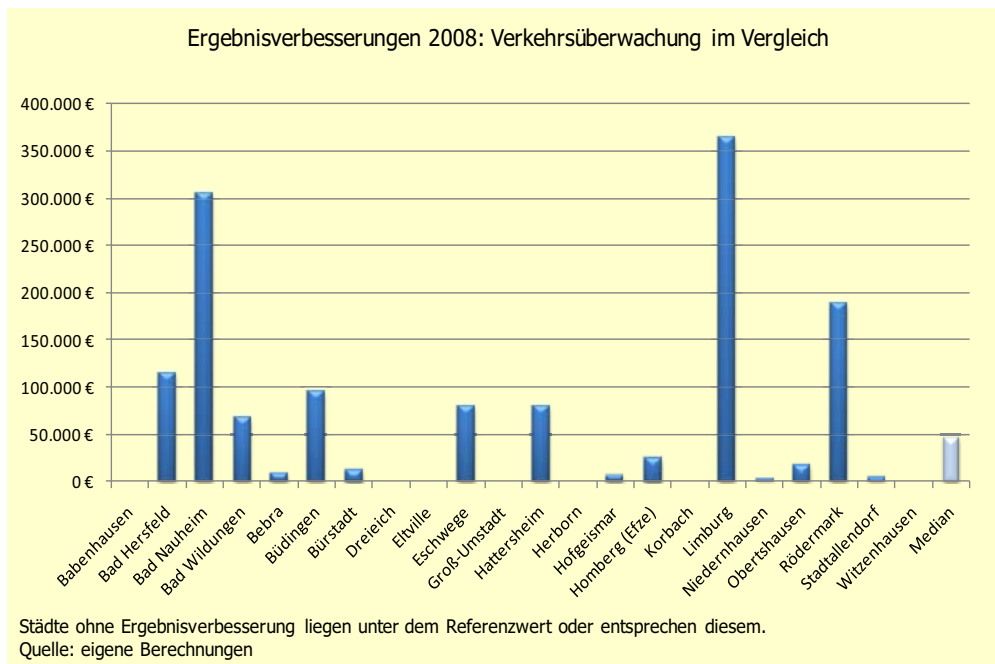
7.4.6 Verkehrsüberwachung

Die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs ist eine Aufgabe des Ordnungsamtes. Als Bezugsgröße für die Kennzahl verwenden wir die Einnahmen im Jahr 2008. Hat die Stadt mit der Verkehrsüberwachung einen fremden Dritten beauftragt, sind die Kosten beim Wirtschaftlichkeitsvergleich berücksichtigt.

Für die Verkehrsüberwachung durch das Ordnungsamt setzten die Städte zwischen 0,16 und 10,45 Vollzeitäquivalente ein. In Bezug auf die Einnahmen ergaben sich Kennzahlen von 0,04 bis 0,36 Vollzeitäquivalenten je 10.000 €. Der untere Quartilswert, der den Referenzwert darstellt, lag bei 0,11 Vollzeitäquivalenten je 10.000 €.

Die folgende Ansicht gibt die Ergebnisverbesserungen für die Verkehrsüberwachung der Städte im Vergleich wieder:⁴⁰

⁴⁰ Die Ergebnisverbesserungen der Stadt sind im Abschnitt 7.4.9 zusammengefasst.



Ansicht 46: Ergebnisverbesserungen 2008: Verkehrsüberwachung im Vergleich

Die Stadt Dreieich setzte für die Verkehrsüberwachung durch das Ordnungsamt 3,00 Vollzeitäquivalente ein. Bei Einnahmen von 316.700 € im Jahr 2008 entspricht dies 0,09 Vollzeitäquivalenten je 10.000 € Einnahmen. Auf der Grundlage der Personalkosten der KGSt ergeben sich im Jahr 2008 für die Stadt Dreieich Kosten in Höhe von 201.240 €.

Mit 0,11 Vollzeitäquivalenten je 10.000 € Einnahmen lag der untere Quartilswert über der Kennzahl der Stadt Dreieich, so dass sich keine Ergebnisverbesserung ergibt.

7.4.7 Stadtplanung

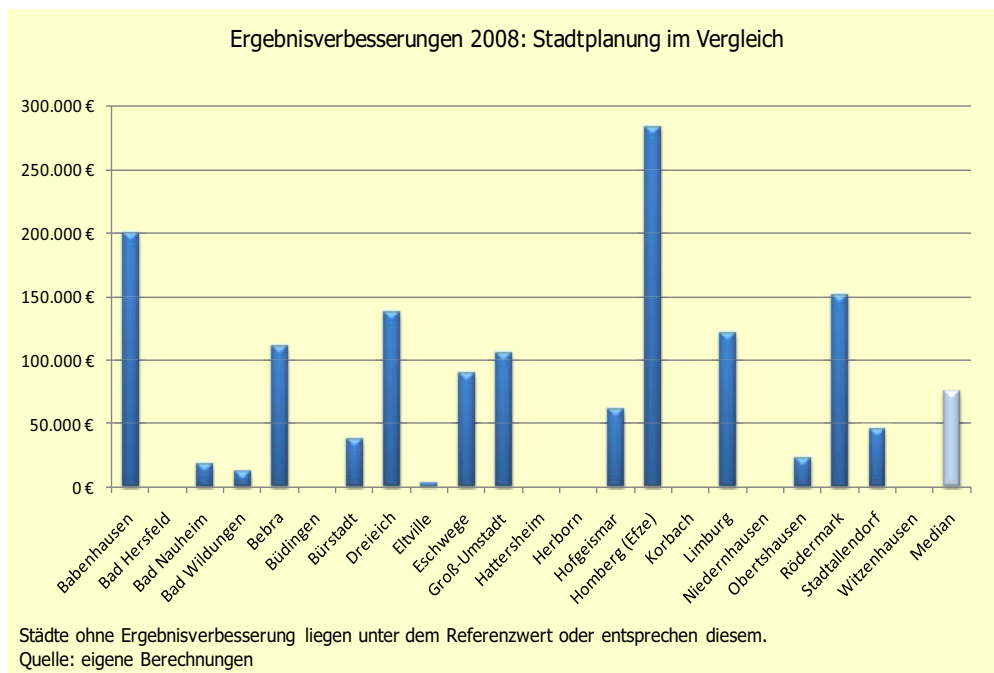
Die Aufgaben der Stadtplanung umfassen die städtebauliche Planung, generelle Verkehrsplanungen, Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie die Bauberatung von Investoren und Bürgern. In der Untersuchung haben wir die konzeptionellen Tätigkeiten der Stadtplanung berücksichtigt. Den Aufwand der Städte für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung haben wir nicht mit einbezogen. Als Bezugsgröße für die Kennzahl legten wir die Zahl der Einwohner im Jahr 2008 zugrunde.

Die Aufgaben der Stadtplanung kann die Stadtverwaltung mit eigenem Personal selbst erfüllen oder durch Architekten, Ingenieure, Landschafts- oder Raumplaner durchführen lassen. Um die Städte, die in unterschiedlich hohem Umfang externe Dienstleister einsetzen, vergleichen zu können, haben wir das Honorar für beauftragte Architektur- und Ingenieurbüros in Vollzeitäquivalente umgerechnet. Hierbei wurde ein Umrechnungsfaktor von 80.000 € je Vollzeitäquivalent und Jahr zugrunde gelegt.

Für die Stadtplanung setzten die Städte zwischen 1,13 und 4,78 Vollzeitäquivalente ein. In Bezug auf die Anzahl der Einwohner ergaben sich Kennzahlen von 0,04 bis 0,33 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner. Der untere Quartilswert, der den Referenzwert darstellt, lag bei 0,08 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner.

Die folgende Ansicht gibt die Ergebnisverbesserungen für die Stadtplanung der Städte im Vergleich wieder:⁴¹

⁴¹ Die Ergebnisverbesserungen der Stadt sind im Abschnitt 7.4.9 zusammengefasst.



Ansicht 47: Ergebnisverbesserungen 2008: Stadtplanung im Vergleich

Die Stadt Dreieich setzte für die Stadtplanung der Bauverwaltung 4,78 Vollzeitäquivalente ein. Bei 40.561 Einwohnern im Jahr 2008 entspricht dies 0,12 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner. Von den 4,78 Vollzeitäquivalenten sind 1,35 Vollzeitäquivalente auf die Beauftragung von Architektur- und Ingenieurbüros zurückzuführen. Auf der Grundlage der Personalkosten der KGSt ergeben sich im Jahr 2008 für die Stadt Dreieich Kosten in Höhe von 427.736 €.

Mit 0,08 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner lag der untere Quartilswert unter der Kennzahl der Stadt Dreieich. Es ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von 136.900 €.

7.4.8 Hoch- und Tiefbauämter

Die Bauämter sind für die Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Städte zuständig. Als Bezugsgrößen der Kennzahlen verwenden wir die Summe der Ausgaben für die Bauunterhaltung und die Bauinvestitionen für das Jahr 2008.

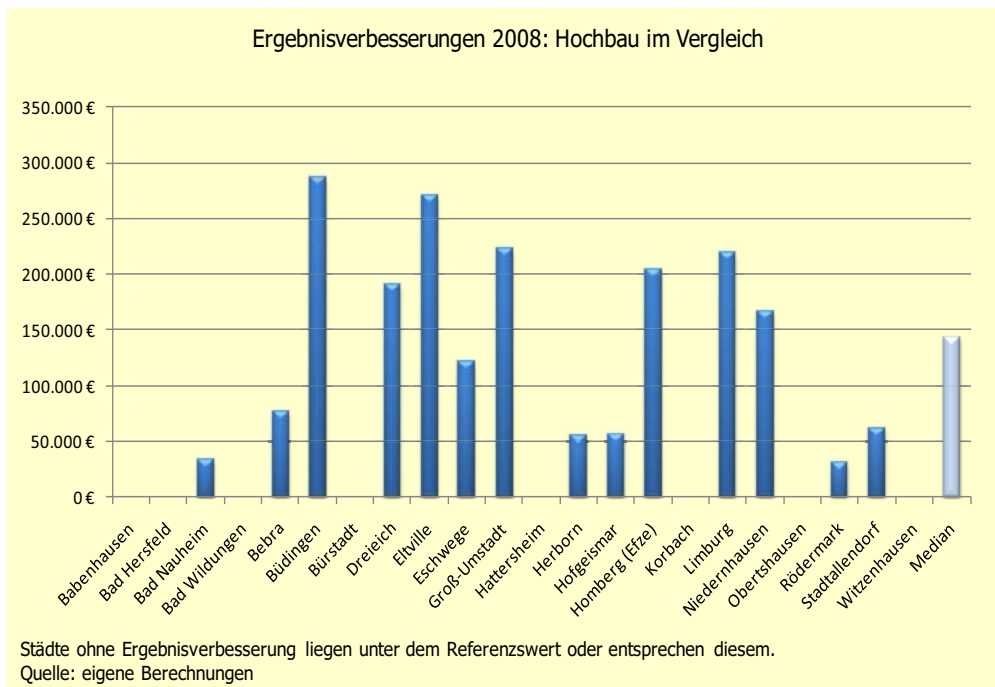
Entsprechend der Vorgehensweise bei der Stadtplanung werden die Honorare für beauftragte Architektur- und Ingenieurbüros in Vollzeitäquivalente umgerechnet. Für die Untersuchung der Bauämter werden Instandsetzungen, Instandhaltungen und Neubaumaßnahmen berücksichtigt. Nicht mit einbezogen wurde der Aufwand, der sich aufgrund des laufenden Betriebs ergibt.

Für das Hochbauamt setzten die Städte zwischen 1,67 und 9,43 Vollzeitäquivalente ein. In Bezug auf die Ausgaben für die Bauunterhaltung und Bauinvestitionen ergaben sich Kennzahlen von 0,08 bis 0,61 Vollzeitäquivalenten je 100.000 € Bauleistungen. Der untere Quartilswert, der den Referenzwert darstellt, lag bei 0,15 Vollzeitäquivalenten je 100.000 € Bauleistungen.

Hochbauamt

Die folgende Ansicht gibt die Ergebnisverbesserungen für das Hochbauamt der Städte im Vergleich wieder:⁴²

⁴² Die Ergebnisverbesserungen der Stadt sind im Abschnitt 7.4.9 zusammengefasst.



Ansicht 48: Ergebnisverbesserungen 2008: Hochbau im Vergleich

Die Stadt Dreieich setzte für das Hochbauamt 3,36 Vollzeitäquivalente ein. Bei Ausgaben für die Bauunterhaltung und für Bauinvestitionen von 711.103 € im Jahr 2008 entspricht dies 0,47 Vollzeitäquivalenten je 100.000 € Bauleistung. Von den 3,36 Vollzeitäquivalenten sind 0,36 Vollzeitäquivalente auf die Beauftragung von Architektur- und Ingenieurbüros zurückzuführen. Auf der Grundlage der Personalkosten der KGSt ergeben sich im Jahr 2008 für die Stadt Dreieich Kosten in Höhe von 279.480 €.

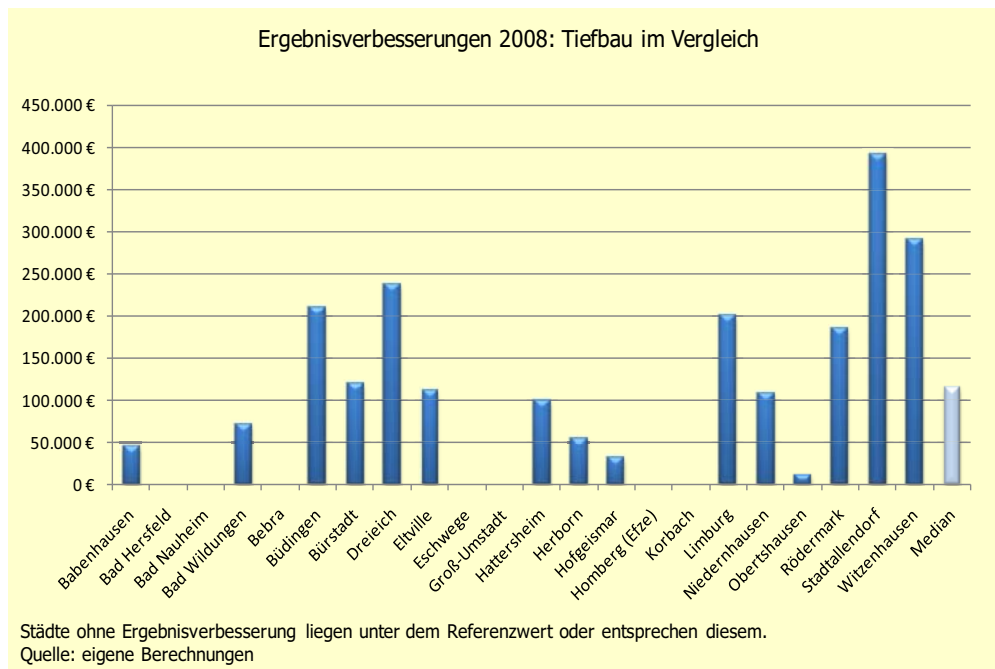
Mit 0,15 Vollzeitäquivalenten je 100.000 € Bauleistung lag der untere Quartilswert unter der Kennzahl der Stadt Dreieich. Es ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von 190.462 €.

In die Untersuchung des Tiefbauamtes werden Instandsetzungen, Instandhaltungen, und Neubaumaßnahmen für Straßen, Brücken, Kanal- und Wassernetze sowie für Wassergewinnungs- und Kläranlagen mit einbezogen. Für das Tiefbauamt setzten die Städte zwischen 1,76 und 14,25 Vollzeitäquivalente ein. In Bezug auf die Ausgaben für die Bauunterhaltung und Bauinvestitionen ergaben sich Kennzahlen von 0,08 bis 1,08 Vollzeitäquivalenten je 100.000 € Bauleistung. Der untere Quartilswert, der den Referenzwert darstellt, lag bei 0,15 Vollzeitäquivalenten je 100.000 € Bauleistung.

Die folgende Ansicht gibt die Ergebnisverbesserungen für das Tiefbauamt der Städte im Vergleich wieder:⁴³

Tiefbauamt

⁴³ Die Ergebnisverbesserungen der Stadt sind im Abschnitt 7.4.9 zusammengefasst.



Ansicht 49: Ergebnisverbesserungen 2008: Tiefbau im Vergleich

Die Stadt Dreieich setzte für das Tiefbauamt 7,98 Vollzeitäquivalente ein. Bei Ausgaben für die Bauunterhaltung und für Bauinvestitionen von 3.455.312 € im Jahr 2008 entspricht dies 0,23 Vollzeitäquivalenten je 100.000 € Bauleistung. Von den 7,98 Vollzeitäquivalenten sind 2,98 Vollzeitäquivalente auf die Beauftragung von Architektur- und Ingenieurbüros zurückzuführen. Auf der Grundlage der Personalkosten der KGSt ergeben sich im Jahr 2008 für die Stadt Dreieich Kosten in Höhe von 671.960 €.

Mit 0,15 Vollzeitäquivalenten je 100.000 € Bauleistung lag der untere Quartilswert unter der Kennzahl der Stadt Dreieich. Es ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von 235.746 €.

7.4.9 Ergebnisverbesserung der ausgewählten Geschäftsprozesse

Die nachfolgende Ansicht gibt die Ergebnisverbesserung der untersuchten Geschäftsprozesse der Stadt Dreieich wieder:

142. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2009: Mittlere Städte“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Dreieich
Wirtschaftlichkeit kommunaler Aufgaben

Wirtschaftlichkeit ausgewählter Prozesse der allgemeinen Verwaltung der Stadt Dreieich im Jahr 2008							
Prozess	Stadt Dreieich		unterer Quartilswert		Ergebnisverbesserung		
	Aufwand in VZÄ 31.12.2008	Kennzahl	Aufwand in VZÄ 31.12.2008	Kennzahl	Betrag	VZÄ intern	VZÄ extern
Gemeindeorgane	1,70	0,04 VZÄ/1.000 Ew.	1,62	0,04 VZÄ/1.000 Ew.	0 €	0,00	--
Personenstandswesen	0,94	0,21 VZÄ/100 Fälle	0,72	0,16 VZÄ/100 Fälle	15.636 €	0,22	--
Einwohnermeldewesen	1,10	0,19 VZÄ/1.000 Meld.	0,53	0,09 VZÄ/1.000 Meld.	40.561 €	0,57	--
Gewerbeamt	0,55	0,04 VZÄ/100 Meld.	0,45	0,03 VZÄ/100 Meld.	7.782 €	0,10	--
Verkehrsüberwachung	3,00	0,09 VZÄ/10.000 €	3,48	0,11 VZÄ/10.000 €	0 €	0,00	--
Stadtplanung	4,78	0,12 VZÄ/1.000 Ew.	3,24	0,08 VZÄ/1.000 Ew.	136.900 €	1,11	0,43
Hochbau	3,36	0,47 VZÄ/100.000 €	1,07	0,15 VZÄ/100.000 €	190.462 €	2,04	0,25
Tiefbau	7,98	0,23 VZÄ/100.000 €	5,18	0,15 VZÄ/100.000 €	235.746 €	1,75	1,05
Gesamt	23,41	--	16,29	--	--	--	--
Gesamt Prozesse mit Ergebnisverbesserung	18,71	--	11,19	--	627.087 €	5,79	1,73

Quelle: Erhebung der Stadt Dreieich, eigene Berechnungen

Ansicht 50: Wirtschaftlichkeit ausgewählter Prozesse der allgemeinen Verwaltung der Stadt Dreieich im Jahr 2008

Bezogen auf die Referenzwerte ergibt sich für die Stadt Dreieich eine Ergebnisverbesserung von 627.087 €.

Im Jahr 2008 setzte die Stadt Dreieich im Rahmen der Geschäftsprozesse, die Ergebnisverbesserungen aufweisen, 18,71 Vollzeitäquivalente ein. Werden den Leistungsprozessen die unteren Quartilswerte zugrunde gelegt, reduzieren sich die insgesamt erforderlichen Stellen der Stadt Dreieich um 7,52 Vollzeitäquivalente. Hiervon entfallen 5,79 Vollzeitäquivalente auf die städtische Verwaltung und 1,73 auf die Beauftragung von Architektur- und Ingenieurbüros im Rahmen der Bauverwaltung.

Die nachfolgende Ansicht gibt die Ergebnisverbesserungen der Städte im Vergleich wieder:

Wirtschaftlichkeit ausgewählter Geschäftsprozesse im Jahr 2008 im Vergleich				
	Ergebnis- verbesserung	Aufwand in VZÄ		
		Aufwand der Stadt	unterer Quartilswert	Differenz
Babenhhausen	334.887 €	9,95 VZÄ	5,84 VZÄ	4,11 VZÄ
Bad Hersfeld	273.702 €	8,28 VZÄ	4,40 VZÄ	3,88 VZÄ
Bad Nauheim	504.722 €	16,98 VZÄ	10,29 VZÄ	6,69 VZÄ
Bad Wildungen	164.294 €	14,09 VZÄ	11,85 VZÄ	2,24 VZÄ
Bebra	276.801 €	6,82 VZÄ	3,30 VZÄ	3,52 VZÄ
Büdingen	752.235 €	21,16 VZÄ	11,42 VZÄ	9,74 VZÄ
Bürstadt	238.114 €	9,61 VZÄ	6,58 VZÄ	3,03 VZÄ
Dreieich	627.087 €	18,71 VZÄ	11,19 VZÄ	7,52 VZÄ
Eltville	596.548 €	14,19 VZÄ	6,40 VZÄ	7,79 VZÄ
Eschwege	430.744 €	11,36 VZÄ	5,08 VZÄ	6,28 VZÄ
Groß-Umstadt	448.514 €	9,02 VZÄ	3,74 VZÄ	5,28 VZÄ
Hattersheim	276.455 €	9,68 VZÄ	6,09 VZÄ	3,59 VZÄ
Herborn	140.676 €	6,42 VZÄ	4,68 VZÄ	1,74 VZÄ
Hofgeismar	183.757 €	9,13 VZÄ	7,02 VZÄ	2,11 VZÄ
Homburg (Efze)	511.008 €	9,43 VZÄ	2,84 VZÄ	6,59 VZÄ
Korbach	101.279 €	2,86 VZÄ	1,57 VZÄ	1,29 VZÄ
Limburg	1.090.853 €	29,94 VZÄ	16,87 VZÄ	13,07 VZÄ
Niedernhausen	414.248 €	10,99 VZÄ	5,79 VZÄ	5,20 VZÄ
Obertshausen	304.558 €	12,79 VZÄ	8,82 VZÄ	3,97 VZÄ
Rödermark	729.735 €	22,20 VZÄ	13,19 VZÄ	9,01 VZÄ
Stadtallendorf	575.902 €	21,81 VZÄ	14,67 VZÄ	7,14 VZÄ
Witzenhausen	328.047 €	6,20 VZÄ	1,72 VZÄ	4,48 VZÄ
Gesamt	9.304.166 €	281,62 VZÄ	163,35 VZÄ	118,27 VZÄ
Minimum	101.279 €	2,86 VZÄ	1,57 VZÄ	1,29 VZÄ
Median	374.568 €	10,47 VZÄ	6,25 VZÄ	4,84 VZÄ
Maximum	1.090.853 €	29,94 VZÄ	16,87 VZÄ	13,07 VZÄ

Quelle: eigene Berechnungen

[Ansicht 51: Wirtschaftlichkeit ausgewählter Geschäftsprozesse im Jahr 2008 im Vergleich](#)

Insgesamt führte die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der acht ausgewählten Geschäftsprozesse für das Jahr 2008 zu einer Ergebnisverbesserung von 9,304 Mio. €. Die Stadt Limburg an der Lahn weist die höchste Ergebnisverbesserung von 1,091 Mio. € auf, die Stadt Korbach die niedrigste Ergebnisverbesserung von 0,101 Mio. €. Die Städte setzten im Jahr 2008 im Rahmen der Geschäftsprozesse, die Ergebnisverbesserungen aufweisen, insgesamt rund 282 Vollzeitäquivalente ein. Mit rund 30 Vollzeitäquivalenten hält die Stadt Limburg an der Lahn die höchste Stellenzahl für die Geschäftsprozesse vor, bei denen jeweils eine Ergebnisverbesserung ermittelt wurde. Die Stadt Korbach hält mit rund drei Vollzeitäquivalenten die geringste

Stellenzahl für die Geschäftsprozesse vor, bei denen sich jeweils eine Ergebnisverbesserung ergab.

Werden den Leistungsprozessen die unteren Quartilswerte für die Vollzeitäquivalente zugrunde gelegt, reduzieren sich die insgesamt erforderlichen Stellen um rund 118 Vollzeitäquivalente auf rund 163 Vollzeitäquivalente. Die Stadt Limburg an der Lahn könnte die Zahl der Vollzeitäquivalente um rund 13 reduzieren. Bei den Städten Herborn und Korbach ergeben sich auf der Grundlage von Vollzeitäquivalenten die geringsten Veränderungen.

7.5 Interkommunale Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit anderen Aufgabenträgern kann den Körperschaften wirtschaftliche Vorteile bei der Leistungserstellung bieten. Die gemeinsame Nutzung von Kapazitäten, beispielsweise von Anlagen, technischen Geräten und Maschinen erhöht deren Auslastungsgrad.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Aufgabenbereiche der interkommunalen Zusammenarbeit der Stadt.

Interkommunale Zusammenarbeit der Stadt Dreieich im Jahr 2008				
Aufgabengebiet	Leistungs- erbringung für Dritte	Leistungs- empfang von Dritten	Gegenstand der interkommunalen Zusammenarbeit	Förderung durch das Land Hessen
Fahrzeuge	X	X	Ausleihung von Fahrzeugen und Maschinen mit der Stadt Neu-Isenburg im Bedarfsfall.	nein
Bauhof- maschinen	X	X	Ausleihung von Fahrzeugen und Maschinen mit der Stadt Neu-Isenburg im Bedarfsfall.	nein
Sonstiges	X	X	Zweckverband Friedhofswesen gemeinsam mit der Stadt Neu-Isenburg; Absichtserklärung mit Gemeinde Langen zur interkommunalen Zusammenarbeit bei Standesamt und Bürgerbüro.	nein
Ordnungs- behörde			Geplante Zusammenarbeit mit den Gemeinden Langen, den Städten Neu-Isenburg, Heusenstamm und Obertshausen bei der Gefahrgutsachbearbeitung.	nein

Quelle: Erhebung der Stadt Dreieich, eigene Erhebungen

Ansicht 52: Interkommunale Zusammenarbeit der Stadt Dreieich im Jahr 2008

Alle Städte sind an Projekten zur interkommunalen Zusammenarbeit beteiligt. Im Mittel arbeiten die Städte in vier Aufgabenbereichen mit anderen Körperschaften zusammen. Die meisten Projekte zur interkommunalen Zusammenarbeit werden in den Städten Bürstadt, Eltville, Korbach und Obertshausen durchgeführt. In fünf Städten wurde interkommunale Zusammenarbeit vom Land Hessen gefördert.

8. Steuer- und Gebührenbelastung einer Modellfamilie

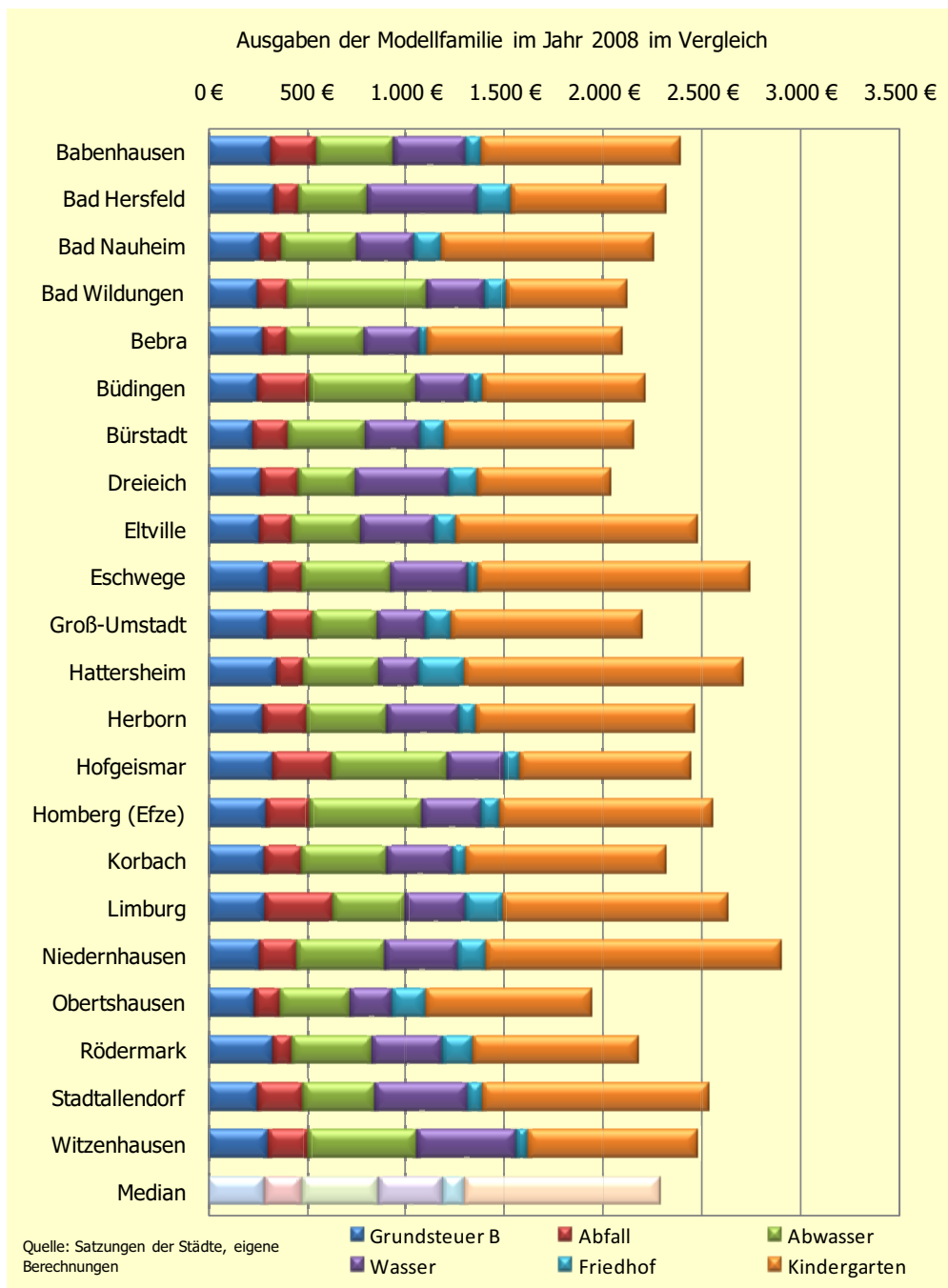
Nachfolgend werden ausgewählte Einnahmen der Städte aus der Sicht der Einwohner betrachtet. Die entstehende Belastung mit Steuern, Gebühren und Abgaben ist unter Einbeziehung folgender Aspekte zu bewerten:

- Den Ausgaben der Einwohner sind die Leistungen der Körperschaft gegenüberzustellen. Eine Körperschaft mit niedrigen Hebesätzen ist dann nicht günstig, wenn sie zum Beispiel keine Gemeinschaftseinrichtungen vorhält und Straßen nicht repariert.
- Niedrige Gebühren sind für den gegenwärtigen Gebührenzahler vorteilhaft, für Steuerzahler oder Gebührenzahler späterer Jahre aber möglicherweise nachteilig.
- Sind die Gebühren niedrig, aber nicht kostendeckend, subventioniert der Steuerzahler die Gebührenhaushalte.
- Sind die Gebührenhaushalte kostendeckend, die Ausgaben aber nicht ausreichend, um einen qualifizierten Substanzerhalt sicherzustellen, werden die gegenwärtigen Gebührenzahler von den künftigen subventioniert.

Im Ergebnis des interkommunalen Vergleichs zeigt sich, wie stark sich eine unterschiedliche Gebühren- und Hebesatzpolitik auf die Einwohner auswirkt. Es wurde untersucht, welchen Gesamtbetrag eine Modellfamilie in jeder einzelnen Stadt je Jahr zu entrichten hat. Die Modellfamilie besteht aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern (eines davon im entgeltpflichtigen Kindergartenalter) und bewohnt ein Einfamilienhaus. Folgende Zahlungen an die Kommune fallen an:

- Grundsteuer B,
- Abfallgebühren,
- Abwasser- und Wassergebühren,
- Friedhofsgebühren,
- Entgelte Kindergarten.

In der folgenden Ansicht werden alle oben genannten Einzelpositionen für das Jahr 2008 je Körperschaft zusammengefasst und dem Medianwert gegenübergestellt.



Ansicht 53: Ausgaben der Modellfamilie im Jahr 2008 im Vergleich

In nachfolgender Ansicht sind die Ausgaben der Modellfamilie nach den betrachteten Gebühren und Abgaben aufgegliedert. Weiterhin werden die Medianwerte sowie die Minimum- und Maximumwerte für die einzelnen Abgabearten dokumentiert.

Steuer- und Gebührenbelastung der Modellfamilie im Jahr 2008 im Vergleich							
	Grundsteuer B	Abfall	Abwasser	Wasser	Friedhof	Kinder-garten	Gesamt-kosten
Babenhausen	320 €	230 €	394 €	359 €	82 €	1.008 €	2.393 €
Bad Hersfeld	335 €	120 €	351 €	564 €	167 €	780 €	2.317 €
Bad Nauheim	260 €	108 €	383 €	294 €	138 €	1.080 €	2.263 €
Bad Wildungen	250 €	158 €	705 €	290 €	105 €	618 €	2.126 €
Bebra	280 €	115 €	397 €	280 €	43 €	982 €	2.097 €
Büdingen	250 €	264 €	540 €	267 €	67 €	828 €	2.216 €
Bürstadt	230 €	176 €	395 €	277 €	116 €	960 €	2.154 €
Dreieich	270 €	191 €	285 €	474 €	148 €	672 €	2.040 €
Eltville	260 €	167 €	348 €	367 €	113 €	1.224 €	2.479 €
Eschwege	300 €	172 €	452 €	394 €	45 €	1.380 €	2.743 €
Groß-Umstadt	300 €	230 €	326 €	245 €	127 €	972 €	2.200 €
Hattersheim	350 €	130 €	386 €	202 €	228 €	1.416 €	2.712 €
Herborn	280 €	218 €	410 €	367 €	85 €	1.104 €	2.464 €
Hofgeismar	330 €	301 €	585 €	289 €	75 €	864 €	2.444 €
Homburg (Efze)	295 €	222 €	567 €	302 €	88 €	1.080 €	2.554 €
Korbach	285 €	187 €	434 €	337 €	66 €	1.008 €	2.317 €
Limburg	290 €	348 €	364 €	305 €	188 €	1.140 €	2.635 €
Niedernhausen	260 €	192 €	446 €	370 €	145 €	1.488 €	2.901 €
Obertshausen	240 €	121 €	361 €	215 €	167 €	840 €	1.944 €
Rödermark	330 €	95 €	406 €	359 €	149 €	840 €	2.179 €
Stadtallendorf	250 €	233 €	364 €	467 €	82 €	1.140 €	2.536 €
Witzenhausen	300 €	210 €	550 €	502 €	57 €	864 €	2.483 €
Median	283 €	189 €	396 €	321 €	109 €	995 €	2.355 €
Minimum	230 €	95 €	285 €	202 €	43 €	618 €	1.944 €
Maximum	350 €	348 €	705 €	564 €	228 €	1.488 €	2.901 €

Quelle: Satzungen der Städte, eigene Berechnungen

Ansicht 54: Steuer und Gebührenbelastung der Modellfamilie im Jahr 2008 im Vergleich

Zunächst wurden der Hebesatz für die Grundsteuer B der einzelnen Städte unter der Annahme verglichen, dass für das Haus der Modellfamilie ein Messbetrag von 100 € vom Finanzamt festgesetzt wurde. Zur Ermittlung des zu zahlenden Steuerbetrags wird dieser Wert mit dem Hebesatz der Stadt multipliziert.

Grundsteuer B

In der Stadt Dreieich waren 270 € Grundsteuer B zu zahlen. Dieser Betrag lag unter dem Median von 283 €. Mit 350 € war in der Stadt Hattersheim die höchste Grundsteuer B zu zahlen, in der Stadt Bürstadt mit 230 € die niedrigste.

Die Modellfamilie produziert 120 Liter Restmüll je Monat (inklusive eventuell anfallender Biotonne). Alle etwaigen Grund-, Verbrauchs- und Verwaltungsgebühren sind in den Ausgaben der Abfallentsorgung enthalten. In der Betrachtung wurde von der günstigsten Alternative für die Modellfamilie ausgegangen. Grundlage der Entsor-

Abfall

gungsgebühren ist entweder die monatliche Abfuhr einer 120 Liter Tonne oder die 14-tägige Abfuhr einer 60 Liter Tonne. Bemisst sich die Gebühr nach dem Gewicht der Tonne, wurde für Restmüll eine Menge von 120 Kilogramm je Jahr und für Biomüll eine Menge von 260 Kilogramm je Jahr angesetzt.

Nach dieser Berechnung lagen die Abfallgebühren in Dreieich bei 191 € und somit über dem Median von 189 €. Im Prüfungszeitraum waren die Abfallgebühren mit 348 € in der Stadt Limburg an der Lahn am höchsten und mit 95 € in der Stadt Rödermark am niedrigsten.

Die Ausgaben enthalten alle etwaigen Grund-, Verbrauchs- und Verwaltungsgebühren bei einem angenommenen Abwasservolumen der Modellfamilie von 150 Kubikmeter im Jahr. Falls eine Stadt bei der Ermittlung der Abwassergebühren zwischen dem Frischwasserbezug und eingeleitetem Niederschlagswasser trennt, werden zusätzlich die Kosten für 100 Quadratmeter versiegelter Fläche in die Gebühr einbezogen.

Abwasser

In der Stadt Dreieich fielen für Abwasser Gebühren in Höhe von 285 € im Jahr an. Die Abwassergebühren lagen unter dem Median von 396 €. Im Prüfungszeitraum hatte die Stadt Bad Wildungen mit 705 € die höchsten Abwassergebühren. Demgegenüber hatte die Stadt Dreieich mit 285 € die niedrigsten Abwassergebühren.

Die Ausgaben für Wasser enthalten ebenfalls alle etwaigen Grund-, Verbrauchs- und Verwaltungsgebühren einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Modellfamilie wurde ein Verbrauch von 150 Kubikmeter unterstellt.

Wasser

Für die Wasserversorgung durch die Stadtwerke Dreieich GmbH fielen in der Stadt Dreieich Entgelte in Höhe von 474 € im Jahr an. Damit lagen die Wasserentgelte über dem Median von 321 €. Mit 564 € je Jahr waren im Prüfungszeitraum die Wasserentgelte in der Stadt Bad Hersfeld am höchsten. Am niedrigsten waren die Wasserentgelte mit 202 € in der Stadt Hattersheim.

Die Ausgaben für Friedhof beziehen sich auf die Aufbewahrung eines Toten für zwei Tage, die Benutzung der Trauerhalle oder Friedhofskapelle (einschließlich der Reinigung), die Bestattung in einem Reihengrab und die Inanspruchnahme von vier Sargträgern. Daneben wurde die Grabmiete für ein Reihengrab, entsprechend der in der Satzung festgelegten Nutzungsdauer auf ein Jahr umgerechnet, berücksichtigt. Da die Modellfamilie per Definition lediglich alle zehn Jahre Bestattungskosten zu tragen hat, gehen die Kosten für das Bestattungswesen in Höhe eines Zehntels der Ausgaben in die Betrachtung ein.

Friedhof

In der Stadt Dreieich ergab sich für die Modellfamilie eine jährliche Belastung mit Friedhofs- und Bestattungsgebühren von 148 €. Diese Belastung lag über dem Median von 109 €. Die höchste Belastung mit Friedhofs- und Bestattungsgebühren ergab sich mit 228 € in der Stadt Hattersheim und die niedrigste mit 43 € in der Stadt Bebra.

Verglichen wurden die Ausgaben für die Vormittagsbetreuung im Kindergarten. Sofern eine Stadt die Vormittagsbetreuung nicht gesondert anbietet, wurde das Entgelt für die längere Betreuung angesetzt, da in jedem Fall die Familie die längere Verweildauer bezahlen muss.

Kindergarten

Für die Vormittagsbetreuung in einer Kindertagesstätte wurden in der Stadt Dreieich 672 € im Jahr fällig. Damit lag Dreieich unter dem Median von 995 €. Mit 1.488 € wurden in der Gemeinde Niedernhausen die höchsten und in der Stadt Bad Wildungen mit 618 € die niedrigsten Gebühren für die Vormittagsbetreuung in einer Kindertagesstätte fällig.

Insgesamt wurde die Modellfamilie in der Stadt Dreieich mit Grundsteuer B und Gebühren von 2.040 € im Jahr belastet. Damit lag die Gesamtbelastung in Dreieich 315 € unter dem Median von 2.355 €. Am höchsten war die Gesamtbelastung mit Grundsteuer B und Gebühren mit 2.901 € in der Gemeinde Niedernhausen und am niedrigsten mit 1.944 € in der Stadt Obertshausen.

Gesamt-
betrachtung

9. Ausgewählte Gebühren

Die Körperschaften sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten (Gebühren und Beiträge) zu beschaffen (Einnahmenbeschaffungsgrundsatz des § 93 Absatz 2 HGO⁴⁴).

Nach dem in § 10 Absatz 2 festgeschrieben Kostendeckungsgebot soll das Gebührenaufkommen der Körperschaft die Kosten für die Einrichtung decken. Soweit ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht sowie bei Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung, darf nach dem Kostenüberschreitungsverbot das Gebührenaufkommen die Kosten nicht überschreiten. Zu den Kosten zählen dabei die Abschreibungen und die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Ermittlung der Verzinsung des Anlagekapitals bleiben Beiträge und Zuschüsse Dritter außer Betracht (§ 10 Absatz 2 KAG), d. h. die Beiträge und Zuschüsse Dritter vermindern das zu verzinsende Anlagekapital. Für die Ermittlung der Abschreibungen enthält das KAG keine Vorgaben. Nach der in der Literatur und der Rechtsprechung vertretenen Meinung sind die Abschreibungen mit den vollen Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen zu berechnen. Die Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen sind nicht um den aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchten Kapitalanteil zu kürzen.⁴⁵ Gebühren sind daher nach den vorstehenden Grundsätzen so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Aus diesem Grund sollten die im Haushaltsjahr erwarteten Kosten vor Beginn des Haushaltsjahres im Wege einer Selbstkostenrechnung vorab kalkuliert werden (Vorkalkulation).

Werden die Kosten von den Einnahmen abgezogen, ergibt sich eine Kostenunterdeckung bzw. Kostenüberdeckung. In den Abschnitten 9.1 und 9.2 wird die Kostendeckung der Abwasser- und Wassergebühren sowie der Friedhofsgebühren dargestellt. Die Qualität der den Abwassergebühren zugrunde liegenden Gebührenkalkulation wird in Abschnitt 9.3 beurteilt.

9.1 Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

In Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung betreibt die Stadt Dreieich die öffentliche Einrichtung als Regiebetrieb. Die Veranlagung der Abwassergebühren erfolgt durch die Stadtwerke Dreieich GmbH im Auftrag des Magistrats der Stadt Dreieich.

Aufgabenerfüllung
Abwasser-
beseitigung

⁴⁴ § 93 HGO – Grundsätze der Einnahmebeschaffung

- (2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen
1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
 2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

⁴⁵ Drieihaus, Kommunalabgabenrecht (36. Ergänzungslieferung, März 2007), Seite 402 f. Tz. 673

Die folgende Ansicht gibt die technischen Daten der Abwasserbeseitigung der Stadt wieder:

Technische Daten
der Abwasser-
beseitigung

Technische Daten der Abwasserbeseitigung der Stadt Dreieich					
	2004	2005	2006	2007	2008
Kanalisation Abwasserentsorgung	164 km	165 km	165 km	165 km	165 km
Zahl der Hausanschlüsse der Abwasserentsorgung	7.060	7.060	7.060	7.060	7.060
Gesamtkapazität der Kläranlagen	75.000 EGW	75.000 EGW	85.000 EGW	85.000 EGW	85.000 EGW
Zahl der an die Kläranlagen angeschlossenen Einwohner	43.099	43.284	43.447	43.462	43.242
Abwassermenge	2.610.898 m ³	2.580.291 m ³	2.693.510 m ³	2.855.022 m ³	2.905.965 m ³
Quelle: Erhebung der Stadt, eigene Berechnungen					

Ansicht 55: Technische Daten der Abwasserbeseitigung der Stadt Dreieich

Die technischen Daten der Abwasserentsorgung haben sich im Prüfungszeitraum nicht wesentlich verändert.

Die Aufgabe der Wasserversorgung liegt bei der Stadtwerke Dreieich GmbH und wird in den Vergleich nicht einbezogen.

Die nachstehende Ansicht zeigt die Kostendeckung und den Kostendeckungsgrad der Abwassergebühren aller geprüften Städte im Vergleich:

Kostendeckung der
Abwassergebühren

Kostendeckung und Kostendeckungsgrad der Abwassergebühren im Jahr 2008 im Vergleich		
	Kostendeckung	Kostendeckungsgrad
Babenhausen ¹	145.536 €	105%
Bad Hersfeld	2.875 €	100%
Bad Nauheim ¹	-475.044 €	88%
Bad Wildungen	0 €	100%
Bebra ¹	88.180 €	103%
Büdingen ¹	214.166 €	105%
Bürstadt	-204.140 €	92%
Dreieich ¹	0 €	100%
Eltville	71.770 €	102%
Eschwege	740.723 €	119%
Groß-Umstadt ¹	-991.965 €	78%
Hattersheim ¹	66.247 €	102%
Herborn	entfällt	entfällt
Hofgeismar	-228.290 €	94%
Homburg (Efze) ¹	0 €	100%
Korbach	0 €	100%
Limburg ¹	0 €	100%
Niedernhausen ¹	28.105 €	101%
Obertshausen	0 €	100%
Rödermark ¹	324.214 €	109%
Stadtallendorf ¹	207.572 €	104%
Witzenhausen ¹	-579.436 €	85%
Median	0 €	100%
Minimum	-991.965 €	78%
Maximum	740.723 €	119%

Quelle: Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der Städte und Eigenbetriebe, eigene Berechnungen

¹ Lagen die Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse für 2008 noch nicht vor, wurde der zuletzt verfügbare Abschluss zugrunde gelegt.

Ansicht 56: Kostendeckung und Kostendeckungsgrad der Abwassergebühren im Jahr 2008 im Vergleich

Die Stadt Dreieich weist bei den Abwassergebühren im Jahr 2007 einem Kostendeckungsgrad von 100 Prozent auf. Kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen wurden von der Stadt berücksichtigt. Der Kostendeckungsgrad bei den Abwassergebühren variiert zwischen 78 Prozent (Groß-Umstadt) und 119 Prozent (Eschwege). Der Kostendeckungsgrad bei den Abwassergebühren in Dreieich entspricht dem Median von 100 Prozent.

Nachfolgende Ansicht zeigt die Kostendeckung und den Kostendeckungsgrad der Wassergebühren aller geprüften Städte im Vergleich.

Kostendeckung der Wassergebühren

Kostendeckung und Kostendeckungsgrad der Wassergebühren im Jahr 2008 im Vergleich		
	Kostendeckung	Kostendeckungsgrad
Babenhausen	entfällt	entfällt
Bad Hersfeld	entfällt	entfällt
Bad Nauheim	entfällt	entfällt
Bad Wildungen	entfällt	entfällt
Bebra	entfällt	entfällt
Büdingen ¹	9.744 €	101%
Bürstadt	entfällt	entfällt
Dreieich	entfällt	entfällt
Eltville	entfällt	entfällt
Eschwege	entfällt	entfällt
Groß-Umstadt	-111.458 €	94%
Hattersheim ¹	138.715 €	107%
Herborn	entfällt	entfällt
Hofgeismar	11.815 €	101%
Homburg (Efze)	entfällt	entfällt
Korbach	entfällt	entfällt
Limburg ^{1 2}	-42.352 €	99%
Niedernhausen ¹	-71.755 €	96%
Obertshausen	-211.435 €	87%
Rödermark	entfällt	entfällt
Stadtallendorf ¹	-55.651 €	98%
Witzenhausen ¹	entfällt	entfällt
Median	-49.002 €	99%
Minimum	-211.435 €	87%
Maximum	138.715 €	107%

Quelle: Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der Städte und Eigenbetriebe, eigene Berechnungen

¹ Lagen die Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse für 2008 noch nicht vor, wurde der zuletzt verfügbare Abschluss zugrunde gelegt.

² Wasserpreis.

Ansicht 57: Kostendeckung und Kostendeckungsgrad der Wassergebühren im Jahr 2008 im Vergleich

Die Aufgabe der Wasserversorgung der Stadt Dreieich liegt bei der Stadtwerke Dreieich GmbH und wird in den Vergleich nicht einbezogen. Der Kostendeckungsgrad bei den Wassergebühren variiert zwischen 87 Prozent (Obertshausen) und 107 Prozent (Hattersheim).

9.2 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die folgende Ansicht zeigt die Kostendeckung und den Kostendeckungsgrad der Friedhofsgebühren im Jahr 2008 aller geprüften Städte im Vergleich:

Kostendeckung
der Friedhofs- und
Bestattungs-
gebühren

Kostendeckung und Kostendeckungsgrad der Friedhofsgebühren im Jahr 2008 im Vergleich		
	Kostendeckung	Kostendeckungsgrad
Babenhäusen ¹	-240.848 €	31%
Bad Hersfeld	-375.205 €	60%
Bad Nauheim ¹	-61.699 €	89%
Bad Wildungen	-144.103 €	70%
Bebra	-55.577 €	67%
Büdingen ¹	-519.815 €	28%
Bürstadt	-68.409 €	75%
Dreieich	entfällt	entfällt
Eltville	-108.492 €	74%
Eschwege ¹	27.036 €	114%
Groß-Umstadt ¹	-1.200 €	100%
Hattersheim ¹	-19.660 €	96%
Herborn	-364.931 €	40%
Hofgeismar	-63.499 €	38%
Homburg (Efze) ¹	-105.645 €	54%
Korbach	-101.081 €	73%
Limburg ¹	0 €	100%
Niedernhausen ¹	-216.427 €	52%
Obertshausen	-43.906 €	88%
Rödermark ¹	-26.558 €	89%
Stadtallendorf	-510.404 €	24%
Witzenhausen	-60.116 €	44%
Median	-68.409 €	70%
Minimum	-519.815 €	24%
Maximum	27.036 €	114%

Quelle: Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der Städte und Eigenbetriebe, eigene Berechnungen

¹ Lagen die Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse für 2008 noch nicht vor, wurde der zuletzt verfügbare Abschluss zugrunde gelegt.

Ansicht 58: Kostendeckung und Kostendeckungsgrad der Friedhofsgebühren im Jahr 2008 im Vergleich

Die Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungswesens werden von dem Zweckverband für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich erfüllt. Der Kostendeckungsgrad bei den Friedhofs- und Bestattungsgebühren variiert zwischen 24 Prozent (Stadtallendorf) und 114 Prozent (Eschwege).

Aus diesem Grund erstellt die Stadt Dreieich keine Vor- und Nachkalkulationen für die Friedhofsgebühren.

9.3 Qualität der Gebührenkalkulationen

Die im Haushaltsjahr erwarteten Kosten sollten vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres im Wege einer Selbstkostenrechnung kalkuliert werden (Vorkalkulation). Bei der Vorkalkulation werden die ansatzfähigen Kosten aus dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan sowie aus dem Anlagennachweis und der Übersicht der Beiträge und Zuschüsse Dritter abgeleitet.

Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres sollte sich eine Nachkalkulation anschließen. Bei dieser werden die Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen der abgelaufenen Rechnungsperiode ermittelt. Die Ergebnisse werden dann in den folgenden Vorkalkulationen berücksichtigt.

Folgende Anforderungen sind an eine Vorkalkulation von Gebühren zu stellen:

- Vollständige Erfassung aller für den Kalkulationszeitraum erwarteten Kosten für die laufende Verwaltung sowie Unterhaltung und Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen,
- Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen auf der Grundlage eines fortlaufend aktualisierten und vollständigen Anlagennachweises,
- Ermittlung der Verzinsung des Anlagekapitals unter Berücksichtigung der erhaltenen Beiträge und Zuschüsse Dritter als Abzugskapital und eines marktüblichen Kalkulationszinssatzes,
- verursachungsgerechte Zurechnung der Kosten auf Kostenstellen und Verteilung der Kosten auf die Kostenträger,
- Berücksichtigung von inneren Verrechnungen.

Die fünf Kriterien gelten auch für die Nachkalkulation von Gebühren. Im Unterschied zur Vorkalkulation sind anstelle der erwarteten Kosten, die tatsächlich im abgelaufenen Haushaltsjahr entstandenen Kosten zu berücksichtigen.

Zur Erfüllung der Anforderungen bedarf es folgender Instrumente:

- Vollständiger und fortlaufend aktualisierter Anlagennachweis mit dem gesamten beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögen der Einrichtung nach Art, Menge und Wert,
- vollständiger Nachweis der erhaltenen Beiträge und Zuschüsse Dritter,
- Instrumente zur Kostenerfassung (Kostenrechnungsinstrumente).

Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen für die Vor- und Nachkalkulation von Gebühren kam zu folgendem Ergebnis:

Die Stadt Dreieich hat im Jahr 2005 von einem Beratungsunternehmen Vorkalkulationen der Abwassergebühren für die Jahre 2006 bis 2008 sowie überschlägig für die Jahre 2009 bis 2011 vornehmen lassen.

Die von der Stadt Dreieich zur Prüfung vorgelegten Vor- und Nachkalkulationen für die Abwassergebühren erfüllen die Anforderungen.

10. Ausgewählte Beiträge

10.1 Beitragserhebung

Zur Deckung des Aufwands erheben die Städte für die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB.

Weiterhin können die Städte zur Deckung des Aufwands für den Um- und Ausbau von Straßen, Wege und Plätzen von den Grundstückseigentümern Straßenbeiträge erheben (§ 11 Absatz 3 KAG⁴⁶).

Die folgende Ansicht dokumentiert die Satzung, die Bemessungsgrundlage, den gesetzlichen Mindestanteil der Stadt und den tatsächlichen Beitragssatz für die von der Stadt Dreieich im Jahr 2008 erhobenen Beiträge für Abwasser und die Erschließung von Straßen:

Beitragssatzungen der Stadt Dreieich im Jahr 2008					
Bezeichnung	Name der Satzung	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	gesetzlicher Mindestanteil der Stadt	tatsächlicher Anteil der Stadt
Abwasserbeitrag	Entwässerungssatzung in der Fassung vom 20. Dezember 2005	Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen	Veranlagungsfläche, die sich durch Verfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor	0%	0%
Erschließungsbeitrag	Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 5. Oktober 2004	Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen	erschlossene Grundstücksfläche nach Abzug des Anteils der Stadt	10%	10%

Quelle: Satzungen der Stadt

Ansicht 59: Beitragssatzungen der Stadt Dreieich im Jahr 2008

Der Mindestanteil der Stadt an den Erschließungsaufwendungen entspricht dem in § 129 Absatz 1 Satz 3 BauGB⁴⁷ festgesetzten Satz.

Die Kommunalaufsicht hat in der Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2009 es für dringend geboten gehalten, dass die Stadt Dreieich eine Straßenbeitragssatzung beschließt und künftig Straßenbeiträge erhebt.

Wir empfehlen, zur Verbesserung der Einnahmen der Stadt, eine Straßenbeitragssatzung zu erlassen und so zu erreichen, dass der von der Stadt zu tragende Anteil an den beitragsfähigen Erneuerungsaufwendungen auf den in § 11 Absatz 3 KAG genannten Anteil reduziert wird.

⁴⁶ § 11 KAG - Beiträge

(3) Bei einem Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, der über die Straßenunterhaltung und die Straßeninstandsetzung hinausgeht, bleiben bei der Bemessung des Beitrages mindestens 25 vom Hundert des Aufwands außer Ansatz, wenn diese Einrichtungen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, mindestens 50 vom Hundert, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen, und mindestens 75 vom Hundert, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

⁴⁷ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.

§ 129 Beitragsfähiger Erschließungsaufwand

(1) Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Erschließungsaufwands können Beiträge nur insoweit erhoben werden, als die Erschließungsanlagen erforderlich sind, um die Bauflächen und die gewerblich zu nutzenden Flächen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen (beitragsfähiger Erschließungsaufwand). Soweit Anlagen nach § 127 Absatz 2 von dem Eigentümer hergestellt sind oder von ihm auf Grund baurechtlicher Vorschriften verlangt werden, dürfen Beiträge nicht erhoben werden. Die Gemeinden tragen mindestens 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

Bei der Durchsicht der aktuellen Erschließungsbeitragssatzung ist uns ein Fehler in § 5 Satz 1 der Erschließungsbeitragssatzung aufgefallen: Statt „beitragsfreier Aufwand“ muss es „beitragsfähiger Aufwand“ heißen.

Wir empfehlen, den Fehler zu berichtigen und die Erschließungsbeitragssatzung zu ändern.

10.2 Beitragserhebung im Vergleich

In der nachstehenden Ansicht sind die von den Städten erhobenen Beiträge für Abwasser, Wasser sowie für die Erneuerung und Erschließung von Straßen dargestellt. Bei den Abwasser- und Wasserbeiträgen werden die Einnahmen je Veranlagung aufgeführt, bei den Erneuerungs- und Erschließungsbeiträgen werden der Anteil der Stadt an den beitragsfähigen Aufwendungen sowie die Einnahmen je Veranlagung gezeigt. Die Städte haben nicht in jedem Jahr des Prüfungszeitraums Beiträge veranlagt. Aus diesem Grund wird bei der Berechnung der Einnahmen der Mittelwert zugrunde gelegt.

Beitragseinnahmen je Veranlagung und Anteil der Stadt im Vergleich						
	Abwasser- beitrag	Wasser- beitrag	Straßenbeitrag ²		Erschließungsbeitrag	
	Einnahmen je Veranlagung	Einnahmen je Veranlagung	Anteil der Stadt	Einnahmen je Veranlagung	Anteil der Stadt	Einnahmen je Veranlagung
Babenhäusen ¹	1.454 €	entfällt	entfällt	entfällt	10%	19.806 €
Bad Hersfeld ¹	k.V.	entfällt	50%	5.439 €	10%	k.V.
Bad Nauheim ¹	4.070 €	entfällt	entfällt	entfällt	10%	7.400 €
Bad Wildungen ¹	1.795 €	entfällt	50%	7.328 €	20%	9.985 €
Bebra ¹	15.038 €	entfällt	80%	5.190 €	10%	6.161 €
Büdingen ¹	k.V.	k.V.	50%	k.V.	10%	57.212 €
Bürstadt ¹	2.556 €	entfällt	50%	1.499 €	10%	k.V.
Dreieich ¹	k.V.	entfällt	entfällt	entfällt	10%	k.V.
Eltville ¹	3.449 €	entfällt	50%	3.012 €	10%	10.447 €
Eschwege ¹	entfällt	entfällt	60%	k.V.	10%	20.602 €
Groß-Umstadt	6.061 €	3.523 €	entfällt	entfällt	10%	4.296 €
Hattersheim ^{1,3}	k.V.	k.V.	50%	k.V.	10%	k.V.
Herborn ¹	entfällt	entfällt	50%	933 €	10%	5.061 €
Hofgeismar ^{1,3}	7.783 €	3.283 €	entfällt	entfällt	10%	13.031 €
Homberg (Efze) ¹	680 €	entfällt	50%	2.161 €	10%	4.849 €
Korbach ^{1,3}	k.V.	entfällt	50%	1.561 €	10%	k.V.
Limburg	5.208 €	entfällt	55%	k.V.	10%	4.618 €
Niedernhausen	8.976 €	2.814 €	50%	2.199 €	10%	11.670 €
Obertshausen ^{1,3}	k.V.	k.V.	entfällt	entfällt	10%	k.V.
Rödermark ^{1,3}	k.V.	entfällt	entfällt	entfällt	10%	k.V.
Stadtallendorf	2.182 €	991 €	50%	1.333 €	10%	8.677 €
Witzenhausen ^{1,3}	1.595 €	entfällt	60%	k.V.	10%	6.235 €
Minimum	680 €	991 €	50%	933 €	10%	4.296 €
Maximum	15.038 €	3.523 €	80%	7.328 €	20%	57.212 €
Median	3.449 €	3.049 €	50%	2.180 €	10%	8.677 €

Quelle: Angaben der Städte, eigene Berechnungen

¹ "Entfällt": Keine Beitragserhebung, da Aufgabe der Abwasserbeseitigung oder der Wasserversorgung auf Dritten übertragen bzw. keine Straßen- oder Erschließungsbeitragssatzung erlassen.

² Anteil der Stadt, wenn die Straße überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dient.

³ "k.V.": Keine Veranlagung im Prüfungszeitraum.

Ansicht 60: Beitragseinnahmen je Veranlagung und Anteil der Stadt im Vergleich

Bei den Abwasserbeiträgen erzielte die Stadt Bebra mit 15.038 € je Veranlagung die höchsten Einnahmen. Die geringsten Beiträge hat die Stadt Homberg (Efze) veranlagt. Da die Wasserversorgung zumeist auf Stadtwerke und Zweckverbände übertragen wurde, veranlagten nur sieben Städte Wasserbeiträge. Dabei erzielte die Stadt Groß-Umstadt die höchsten Einnahmen aus Wasserbeiträgen (3.523 € je Veranlagung). Straßenbeiträge werden von fünfzehn Städten erhoben und variieren zwischen 933 € je Veranlagung (Herborn) und 7.328 € je Veranlagung (Bad Wildungen). Alle Städte haben eine Erschließungsbeitragssatzung erlassen. Während die Stadt Groß-Umstadt Einnahmen in Höhe von 4.296 € je Veranlagung erzielte, veranlagte die Stadt Büdingen 57.212 € je Maßnahme. Der hohe mittlere Veranlagungsbetrag in der Stadt Büdingen ist insbesondere bedingt durch die Heranziehung von zwei Beitragsschuldern in einem Gewerbegebiet im Jahr 2007.

11. Ordnungsmäßigkeit und sonstige Prüfungsfelder

11.1 Finanzplanung

Die Finanzplanungen im Prüfungszeitraum haben wir im Hinblick auf ihre Treffsicherheit untersucht. Die Körperschaften planen die Haushaltsgrößen für die auf das Haushaltsjahr folgenden vier bis fünf Jahre. In die Untersuchung wurden die Grundsteuer, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie die Personalausgaben einbezogen. Unserer Prüfung liegen die Daten aus den Jahresrechnungen und den Finanzplänen des Prüfungszeitraums zugrunde.

Die nachfolgende Ansicht fasst die Ergebnisse der Vergleiche für die Stadt Dreieich zusammen und dokumentiert die Abweichungen:

Abweichung zwischen den Istwerten und Planwerten der Finanzplanung der Stadt Dreieich						
	Grundsteuer		Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer		Personalausgaben	
2004	42.702 €	0,87%	1.507.900 €	7,06%	1.289.920 €	5,88%
2005	88.515 €	1,76%	2.329.987 €	9,62%	1.446.214 €	6,61%
2006	106.435 €	2,13%	3.278.635 €	13,17%	1.191.671 €	5,50%
2007	180.103 €	3,54%	2.170.637 €	8,22%	12.443 €	0,06%
2008	81.172 €	0,03%	461.345 €	3,36%	108.043 €	1,23%
Mittelwert	99.785 €	1,67%	1.949.701 €	8,29%	809.658 €	3,86%

Quelle: Haushaltspläne und Jahresrechnungen der Stadt Dreieich, eigene Berechnungen

Ansicht 61: Abweichung zwischen den Istwerten und Planwerten der Finanzplanung der Stadt Dreieich

Die mittleren Abweichungen der realisierten Werte mit den Planwerten betrug bei der Grundsteuer rund zwei Prozent, bei dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer rund acht Prozent und bei den Personalausgaben rund vier Prozent. Die Abweichungen bei der Planung der Grundsteuer war im Prüfungszeitraum annähernd stabil, während die Abweichungen bei der Planung des Gemeindeanteils an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Personalausgaben im Prüfungszeitraum nicht stabil waren. Bei dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer variiert die Abweichung zwischen 3,36 Prozent im Jahr 2008 und 13,17 Prozent im Jahr 2006 und bei den Personalausgaben zwischen 0,06 Prozent im Jahr 2007 und 6,61 Prozent im Jahr 2005.

Die nachfolgende Ansicht gibt die mittleren Abweichungen der drei Haushaltsgrößen im Vergleich wieder:

Mittlere Abweichung zwischen den Istwerten und Planwerten der Finanzplanungen der Jahre 2004 bis 2008 im Vergleich			
	Grundsteuer	Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	Personalausgaben
Babenhausen	11,13%	13,25%	44,48%
Bad Hersfeld	2,97%	7,86%	2,90%
Bad Nauheim	5,66%	6,72%	2,37%
Bad Wildungen	3,97%	13,44%	3,39%
Bebra	6,46%	8,61%	8,36%
Büdingen	8,51%	13,67%	6,78%
Bürstadt	4,99%	7,91%	4,12%
Dreieich	1,67%	8,29%	3,86%
Eltville	4,78%	8,60%	10,59%
Eschwege	2,80%	6,89%	7,31%
Groß-Umstadt	3,13%	8,21%	3,87%
Hattersheim	1,95%	6,24%	4,58%
Herborn	4,08%	10,32%	4,78%
Hofgeismar	5,08%	3,63%	2,68%
Homburg (Efze)	5,29%	10,71%	3,38%
Korbach	10,33%	8,73%	4,81%
Limburg	6,92%	7,16%	3,24%
Niedernhausen	6,13%	7,38%	3,28%
Obertshausen	3,82%	6,41%	1,61%
Rödermark	6,30%	6,67%	4,29%
Stadtallendorf	4,48%	9,69%	4,70%
Witzenhausen	3,08%	7,29%	9,23%
Minimum	1,67%	3,63%	1,61%
Maximum	11,13%	13,67%	44,48%
Median	4,89%	8,06%	4,21%

Quelle: Haushaltspläne, Jahresrechnungen, eigene Berechnungen

Ansicht 62: Mittlere Abweichung zwischen den Istwerten und Planwerten der Finanzplanungen der Jahre 2004 bis 2008 im Vergleich

Die Medianwerte der mittleren Abweichungen der Grundsteuer und der Personalausgaben liegen mit 4,89 Prozent und 4,21 Prozent unter dem Medianwert der mittleren Abweichung bei dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer von 8,06 Prozent. Die Städte planen die Grundsteuer und die Personalkosten im Mittel mit einer höheren Genauigkeit als den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer.

Die mittleren Abweichungen der Grundsteuer sowie der Personalausgaben der Stadt Dreieich liegen jeweils unter den Medianwerten. Die mittlere Abweichung bei dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer der Stadt liegt über dem Median. Die Stadt plant somit den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer mit einer niedrigeren Genauigkeit und die Personalausgaben sowie die Grundsteuer mit einer höheren Genauigkeit als die Städte im Mittel.

11.2 Forderungsmanagement

Das Forderungsmanagement haben wir auf der Grundlage von Fragen an die Verwaltung überprüft:

Wie ist das Forderungsmanagement der Körperschaft organisiert?

Das Mahnwesen für die Abgaben ist Aufgabe der Stadtkasse. Ausgenommen hiervon sind die Abwassergebühren, für deren Einzug die Stadtwerke Dreieich GmbH zuständig ist.

Wie werden die offenen Forderungen verwaltet?

Die Stadtverwaltung Dreieich führt eine EDV-gestützte Offene-Posten-Liste und eine EDV-erstellte Liste über die vollstreckten Forderungen. Für die Forderungen aus Abwassergebühren führt die Stadtwerke Dreieich GmbH eine eigene EDV-gestützte Offene-Posten-Liste. Dies beurteilen wir als sachgerecht.

Wie ist das Mahnverfahren organisiert?

Die Stadtverwaltung Dreieich stellt mit Hilfe des Mahnprogrammes bei den Grundbesitzabgaben und den Steuern jeweils Ende Februar, Ende Mai, Ende August und Ende November die noch offenen Forderungen fest. Aufgrund dieser Auswertungen werden maschinell Mahnvorschläge erstellt, die von der Stadtkasse geprüft werden. Bei einmalig erhobenen Gebühren und Beiträgen erfolgt die Auswertung der offenen Posten am Monatsende.

Eine Zahlungserinnerung erhält der säumige Gebühren- und Beitragsschuldner nicht. Es wird von der Stadtkasse oder bei den Abwassergebühren von den Stadtwerken Dreieich GmbH eine Mahnung zugestellt. Eine weitere Mahnung wird nur in Ausnahmefällen versandt; beispielweise, wenn ein Schuldner bisher pünktlich gezahlt hat. Rund vierzehn Tage nach dem Versand der Mahnung wird dem Abgabenschuldner gebührenpflichtig die Vollstreckung angekündigt. Nach weiteren vier Wochen wird die Vollstreckung eingeleitet.

Bei den Abwassergebühren erhält der Schuldner rund vierzehn Tage nach Zugang der ersten Mahnung eine zweite Mahnung der Stadtwerke Dreieich GmbH mit einer Zahlungsfrist von weiteren vierzehn Tagen. Nach Ablauf dieser Frist werden von der Stadtwerke Dreieich GmbH zivilrechtliche Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt.

In Anbetracht der vergleichsweise geringen Zahl von Vollstreckungsfällen halten wir dieses Vorgehen für wirtschaftlich und sachgerecht.

Bedient sich die Körperschaft im Rahmen des Forderungsmanagements Dritter?

Die Stadt Dreieich nimmt für das Forderungsmanagement mit Ausnahme der Vollstreckungen keine Leistungen Dritter in Anspruch. Das Mahnverfahren führt die Stadtkasse durch. Die Vollstreckungen werden von der Vollstreckungsstelle des Landkreises Offenbach durchgeführt.

Ist die Rechtsbehelfsbelehrung auf den Bescheiden richtig angegeben?

Bei sämtlichen Abgaben sind auf den Bescheiden der Rechtsbehelf (Widerspruch), die Rechtsbehelfsfrist, die einzuhaltende Form sowie die Behörde, an die der Rechtsbehelf zu richten ist, richtig angegeben. Die zuständige Behörde für den Widerspruch ist jeweils der Magistrat der Stadt Dreieich oder die Stadt Dreieich. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat einzulegen.

Gleiches gilt auch für die Bescheide über Abwassergebühren.

Wer erstellt und ändert gegebenenfalls die Bescheide?

Den Bescheid erstellt die zuständige Fachabteilung der Stadtverwaltung. Die Abwassergebührenbescheide werden von der der Stadtwerke Dreieich GmbH erstellt. Änderungen der Bescheide führen ebenfalls die Fachabteilung, oder die Stadtwerke aus.

Ist für die Stundung von Forderungen die Zustimmung eines Gemeindeorgans erforderlich?

Bei Forderungen über 50.000 € ist nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich der Forderungen der Stadt Dreieich die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

Wer überwacht die gestundeten Forderungen?

Die Stadtkasse überwacht mit Hilfe EDV-erstellter Übersichten die gestundeten Forderungen.

Forderungen aus Abwassergebühren werden nicht gestundet.

Ist für die Niederschlagung von Forderungen die Zustimmung eines Gemeindeorgans erforderlich?

Bei einem Forderungsbetrag von mehr als 50.000 € ist nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich der Forderungen der Stadt Dreieich der Magistrat unter Beteiligung des Fachamtes zur Niederschlagung ermächtigt. Ab Beträgen von 5.000 € ist Einvernehmen mit der Stadtkämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt herzustellen.

Insgesamt stellen wir zum Forderungsmanagement fest, dass es sachgerecht organisiert ist. Insbesondere ermöglicht es eine zeitnahe Beitreibung und Überwachung der offenen Forderungen. Forderungen aus Abwassergebühren sind öffentlich-rechtlicher Natur, sie sind nach HessVwVG zu vollstrecken.

11.3 Finanzmanagement

Nachfolgende Aussagen betreffen das Finanzmanagement der Stadt Dreieich zum 31. Dezember 2008.

Es gibt Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats zum Zins- und Schuldenmanagement, zu Geldanlagen sowie zu Finanztermingeschäften.

Organisation

Der Magistrat trifft Entscheidungen über die Aufnahme oder Umschuldung von Darlehen und die Anlage flüssiger Mittel. Die Stadtverordnetenversammlung wird über die erfolgten Kreditaufnahmen und Umschuldungen unterrichtet. Die Entscheidungen des Magistrats werden von den Mitarbeitern der Finanzverwaltung vorbereitet.

Die Verwaltung der liquiden Mittel oblag der Stadtkasse. Der größte Teil des Zahlungsverkehrs erfolgt über Electronic-Banking. Sein Einsatz ist durch interne Dienstanweisungen geregelt.

Das Finanzvermögen zum 31. Dezember 2008 setzt sich aus Girokonten, Spar- und Festgeldkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in Deutschland zusammen. Währungsrisiken bestehen nicht, da die Geldanlage in Euro erfolgte. Kursrisiken bestehen nicht, da die Rückzahlung in Höhe des Einlagenbetrages erfolgt. Finanzvermögen in Form von Aktien oder Zertifikaten besitzt die Stadt Dreieich zum 31. Dezember 2008 nicht.

Finanzvermögen

Die Finanzschulden zum 31. Dezember 2008 betreffen Kassen- und Investitionskredite bei Kreditinstituten mit Sitz in Deutschland. Es handelt sich um Annuitätendarlehen. Währungsrisiken bestehen nicht, da die Darlehensaufnahme und die Darlehenstilgung in Euro erfolgten.

Finanzschulden

Weiterhin prüften wir, ob die Stadt Finanzinstrumente einsetzt. Unter Finanzinstrumente werden in dieser Prüfung die in § 2 Absatz 2b WpHG aufgeführten Finanzinstrumente sowie sog. Swappgeschäfte verstanden.⁴⁸

Finanzinstrumente

⁴⁸ § 2 (Begriffsbestimmungen) Wertpapierhandelsgesetz WpHG
in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2.708), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2.794)

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Magistrat in der Sitzung vom 5. Juli 2005 aufgefordert, ein Schuldenmanagement einzuführen. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2006 die Verwaltung ermächtigt, standardisierte Finanzprodukte zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos, wie z.B. Zinsswaps abzuschließen. Das Volumen dieser Finanzprodukte wird auf 50 Prozent des Gesamtschuldenbestandes begrenzt. Der Beschluss enthält die Weisung, dass die Finanzinstrumente nicht zu spekulativen Gründen genutzt werden dürfen. Weiterhin wurde aufgrund des oben genannten Beschlusses ein Portfoliobeirat gebildet, dem die hauptamtlichen Magistratsmitglieder, der Leiter des Fachbereichs Finanzen und Controlling, der Kassenleiter, der Leiter des Referats Rechnungsprüfung und ein Bankenvertreter angehören. Der Portfoliobeirat berät und beschließt die Handlungsalternativen. Der Kämmerer wird nach dem Beschluss ermächtigt, die Beschlüsse des Portfoliobeirats umzusetzen. Der Magistrat wird kontinuierlich und die Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal jährlich unterrichtet.

Der Portfoliobeirat wurde bis Ende 2008 von einer Bank beraten, mit der die Stadt drei Swapverträge abgeschlossen hat. Ab dem Jahr 2009 wird der Portfoliobeirat von einer Finanzberatung unterstützt, bei der die Stadt keine derartigen Verträge abgeschlossen hat.

Zum 31. Dezember 2008 bestanden insgesamt zwölf Finanzinstrumente (Doppelswaps und Forwardswaps) mit dem Ziel der Zinssicherung. Die Finanzinstrumente dienen der Begrenzung des Zinsrisikos konkreter Darlehen (Grundgeschäfte).

Die Swaps haben nach Berechnungen der Banken im Dezember 2008 einen negativen Marktwert von 201.398 €.

Die Stadt Dreieich hat drei Gebäude, unter anderem das Rathaus, im Wege eines Leasingvertrages langfristig gemietet. Die jährlichen Verpflichtungen belaufen sich auf 1,3 Mio. € und die Gesamtverpflichtungen bis zum Ende der Laufzeit der Verträge auf 23,4 Mio. € (Stand 31. Dezember 2006). Die Leasingverträge haben zum 31. Dezember 2006 eine Restlaufzeit zwischen einem und 21 Jahren.

Immobilienleasing

11.4 Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung

Zur Vermeidung von Korruptionsfällen in hessischen Kommunalverwaltungen gibt der Korruptionserlass Empfehlungen, deren Einhaltung wir anhand von Fragen an die Verwaltung überprüft haben:

Finden Schulungen der Mitarbeiter zur Korruptionsvermeidung statt?

Die Stadt bietet ihren Mitarbeitern keine Schulungen zur Korruptionsvermeidung an.

Wir empfehlen, die Mitarbeiter der Stadt Dreieich regelmäßig in Fragen zur Korruptionsvermeidung zu schulen.

Schulungen der Mitarbeiter zur Korruptionsvermeidung werden in drei der geprüften Städte durchgeführt.

Existieren schriftliche Anweisungen für Vergabeverfahren?

Folgende Anweisungen existieren:

- Vergaberichtlinie,
- Allgemeine Dienstanweisung.

In 19 Städten existieren schriftliche Anweisungen zum Vergabeverfahren.

Wurden die Mitarbeiter z.B. durch Merkblätter über die straf- und personalrechtlichen Konsequenzen bei Fehlverhalten belehrt? Ist die Belehrung dokumentiert?

Es wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, die regelmäßig die Fachbereichsleiter sensibilisiert. Die Leitungskräfte werden informiert, dass sie die ihrerseits die ihnen zugeordneten Mitarbeiter zu informieren haben. Die Mitarbeiter der Stadt Dreieich sind gehalten, die allgemeine Dienstanweisung zu befolgen. Ihnen sind die straf- und personalrechtlichen Konsequenzen bei Nichtbeachtung bekannt. Die Belehrung ist dokumentiert.

Wir empfehlen, die Belehrung der Mitarbeiter regelmäßig zu erneuern.

Eine Belehrung erfolgt in 17 Städten, diese war in 15 Städten schriftlich dokumentiert.

Wird der Runderlass vom 29. Juli 1997 bzw. vom 14. November 2007 über den „Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen wegen schweren Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ angewendet, das heißt wird die Melde- und Informationsstelle der OFD Frankfurt am Main bei Vergaben einbezogen?

Nach dem Runderlass betreffend den „Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen wegen schweren Verfehlungen, die Ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ sind das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung), schwere Verfehlungen. Der Runderlass sieht bei Verfehlungen vor, dass Bewerber grundsätzlich von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden. Bei geplanten Vergaben mit einem Wert über 15.000 € bei Dienstleistungsaufträgen, einem Wert über 25.000 € bei Lieferaufträgen oder einem Wert über 50.000 € bei Bauaufträgen, hat die Vergabestelle vor der Vergabe bei der Melde- und Informationsstelle anzufragen, ob die für die Vergabe in Aussicht genommene Firma vom Wettbewerb ausgeschlossen ist.

Die Stadt fragt bei Vergaben über 25.000 € bei der Melde- und Informationsstelle nach. Wir empfehlen, künftig auch bei Vergaben mit einem Wert zwischen 15.000 € und 25.000 € bei Dienstleistungsaufträgen bei der OFD Frankfurt am Main anzufragen.

Insgesamt sieben der 22 Städte fragen vor der Vergabe von Aufträgen bei der Melde- und Informationsstelle der OFD Frankfurt am Main an und setzen so den Runderlass vom 29. Juli 1998 bzw. vom 14. November 2007 um.

Wurden Vergabeverfahren durchgeführt, bei denen Bieterinnen eine schwere Verfehlung nachgewiesen wurde?

Voraussetzung für eine solche Mitteilung ist eine schwere Verfehlung eines Bewerbers, Bieters und Unternehmens. Dazu zählen beispielsweise schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, Bestechung oder Vorteilsgewährung und Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Im Prüfungszeitraum machte die Stadt keine Mitteilungen an die OFD Frankfurt am Main, da schwere Verfehlungen eines Bewerbers und Unternehmers nicht festgestellt wurden.

Keine Stadt meldete im Berichtszeitraum eine schwere Verfehlung eines Bewerbers an die OFD Frankfurt am Main.

Wird ein jährlicher Vergabebericht erstellt?

Ein Instrument zur Transparenz der Vergabepraxis ist ein Vergabebericht.

Die Stadt Dreieich erstellt einen jährlichen Vergabebericht.

Bis auf die Städte Dreieich und Eltville erstellt keine Stadt einen jährlichen Vergabebericht.

Werden die Vorgaben des Korruptionsvermeidungserlasses vom 27. April 1998 für die Fachabteilungen angepasst und konkrete Handlungsanweisungen erlassen?

Der Erlass zur Korruptionsvermeidung ist den Fachabteilungen bekannt, und es wurden spezifische Handlungsempfehlungen für einzelne Fachabteilungen erlassen.

In fünf Städten werden die Vorgaben des Korruptionsvermeidungserlasses für die Fachabteilungen angepasst und konkrete Handlungsanweisungen an die Hand gegeben.

Wie wird sichergestellt, dass die Vorgaben des im Prüfungszeitraum gültigen Korruptionsvermeidungserlasses vom 27. April 1998 den einzelnen Mitarbeitern bekannt sind und von diesen in ihren Absichten, Zielen und Konsequenzen verstanden werden?

Den Mitarbeitern wird der Erlass zur Korruptionsvermeidung zur Kenntnis gegeben. Darüber hinaus führen die Fachbereichsleitungen Gespräche mit den Mitarbeitern.

Der aktuelle Erlass vom 15. Dezember 2008 wurde bisher noch nicht den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben. Wir empfehlen, auch die Fachbereiche über den Inhalt des aktuellen Erlasses zu informieren.

Der Korruptionsvermeidungserlass ist den Mitarbeitern in 15 Städten bekannt. Ein Verständnis über die Absichten, Ziele und Konsequenzen wird durch persönliche Gespräche erreicht.

Liegen Genehmigungen von Nebentätigkeiten von Beamten vor oder sind diese unvollständig oder lückenhaft?

Bei den Angestellten besteht nach der Änderung des BAT in TVÖD nur noch eine Anzeigepflicht und keine Genehmigungspflicht mehr. Die Genehmigungen von Nebentätigkeiten der Beamten liegen vollständig vor. Eine Ausfertigung der Genehmigung befindet sich in der Personalakte.

In allen Städten liegen diese Genehmigungen vor.

Gibt es einen unabhängigen Anti-Korruptionsbeauftragten?

Ein Anti-Korruptionsbeauftragter ist eine Vertrauens- und Kontrollperson, die die verwaltungsinternen Korruptionspräventionsmaßnahmen begleitet und als Ansprechpartner für Bürger und Mitarbeiter zur Verfügung steht. Diese Tätigkeit kann von einer Führungskraft der Verwaltung ausgeübt werden, der Akteneinsicht und Dokumentenzugriff gewährt werden sollte.

Die Stadt Dreieich hat keinen Anti-Korruptionsbeauftragten ernannt. Es gibt hierfür eine Arbeitsgemeinschaft, die aus dem Leiter Rechnungsprüfung, der Leiterin des Rechtsamtes und der Leiterin der Steuerungsunterstützung besteht.

Wir empfehlen, einen Anti-Korruptionsbeauftragten zu ernennen, der als Ansprechpartner für Mitarbeiter und Bürger fungiert.

Die Gemeinde Niedernhausen hat als einzige der geprüften Kommunen einen Anti-Korruptionsbeauftragten ernannt.

Wurden die Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichtet?

Die Mitarbeiter werden bei der Einstellung bzw. bei der Ernennung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Ausfertigung der Verschwiegenheitserklärung befindet sich in der Personalakte.

Alle Städte haben ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Gibt es eine zentrale EDV-gestützte Auftragsdatei?

Mit Hilfe einer zentralen Auftragsdatei ist erkennbar, an welche Unternehmen von wem Aufträge vergeben werden. So ist erkennbar, ob einzelne Bieter vermehrt Aufträge erhalten haben.

Die Stadt Dreieich erstellt keine zentrale EDV-gestützte Auftragsdatei.

Wir empfehlen, eine Auftragsdatei einzurichten.

Die Städte Homberg (Efze) und Korbach führen eine EDV-gestützte Auftragsdatei, in den übrigen 20 Städten fehlt dieses Instrument der Korruptionsvermeidung.

11.5 Wirtschaftliche Betätigung

Durch Beteiligungen an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts haben Kommunen die Möglichkeit, Aufgaben aus dem Haushalt auszugliedern. Daher kann eine abschließende Aussage über die Stabilität des Haushaltes der Kommunen und über deren Wirtschaftlichkeit nur unter Berücksichtigung der kommunalen Beteiligungen getroffen werden. Zur Einschätzung des Risikopotenzials der Ausgliederungen ist insbesondere zu untersuchen, welche Schulden und Leistungen ausgegliedert werden, und in welcher Höhe weitere Risiken der Kommune in Form von übernommenen Bürgerschaften bestehen. Ein Risiko ist ferner dann zu sehen, wenn bei Verlustbeteiligungen, die Fehlbeträge nicht unmittelbar ausgeglichen werden, sondern diese durch Verlustvorträge in den Gesellschaften auflaufen, um so den Haushalt zu entlasten. Bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit der Ausgliederungen und der auf die Kommune entfallenden Risiken ist zu unterscheiden, ob die ausgegliederten Aufgaben durch Gebühren refinanziert werden können oder nicht. So vereinnahmt oder übernimmt die Stadt beispielsweise bei den klassischen Gebührenhaushalten Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung grundsätzlich keine kurzfristigen Verluste, da diese mittelfristig über die Gebührenanpassungen ausgeglichen werden.

Die Stadt Dreieich ist zum 31. Dezember 2008 an folgenden Gesellschaften des privaten Rechts direkt oder indirekt mit mehr als 20 Prozent beteiligt:

- Stadt-Holding GmbH,
- Stadtwerke Dreieich GmbH,
- Verkehrsbetriebe Dreieich GmbH.

Zum Sondervermögen der Stadt zählt der Eigenbetrieb Bürgerhäuser. Weiterhin ist die Stadt mit mehr als 20 Prozent der Stimmrechte Mitglied beim Zweckverband für das Friedhofs- und Bestattungswesen Neu-Isenburg und Dreieich.

Die Verkehrsbetriebe Dreieich GmbH, an der die Stadt Dreieich indirekt zu 100 Prozent beteiligt ist, schloss das Geschäftsjahr 2007 mit einem Verlust in Höhe von 771.000 € ab. Der Verlust wurde von der Stadtwerke Dreieich GmbH, an der die Stadt Dreieich zu 100 Prozent beteiligt ist, vollständig ausgeglichen. Die anderen Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts oder an Eigenbetrieben erzielten im Geschäfts- oder Wirtschaftsjahr 2007 Gewinne. Beteiligungen an Zweckverbänden wurden nicht berücksichtigt, da deren Belastungen für den kommunalen Haushalt indirekt über die Umlagen erfasst sind. Dies gilt nicht für die Schulden und Betriebsleistungen der Verbände, die im Folgenden berücksichtigt werden.

Der Eigenbetrieb Bürgerhäuser Dreieich hat im Wirtschaftsjahr 2007 einen Jahresverlust vor städtischem Zuschuss in Höhe von 1.584.637 € ausgewiesen. Dabei konnte der Vorjahresfehlbetrag, der bei 1.863.152 € lag, vermindert werden. Der in 2007 von der Stadt gewährte Zuschuss lag bei 1.700.000 €, der in 2006 gewährte Zuschuss lag bei 1.600.000 €. Der Eigenbetrieb Bürgerhäuser Dreieich ist strukturell defizitär. Auch in Zukunft muss die Stadt mit Zuschusszahlungen in ähnlicher Höhe wie in 2006 und 2007 rechnen.

In der nachstehenden Ansicht sind die Betriebsleistung, das Vermögen, die Schulden, das Jahresergebnis sowie Verpflichtungen aus Bürgerschaften, Garantien und Verlustübernahmen zum 31. Dezember 2007 je Einwohner dargestellt:

Wirtschaftliche Betätigung je Einwohner der Stadt Dreieich im Jahr 2007					
	Betriebsleistung	Schulden	Bürgschaften der Stadt	Verlustausgleich von der Stadt	Garantien der Stadt
Beteiligungen an Gesellschaften des privaten Rechts und an Zweckverbänden	870 €/Ew.	289 €/Ew.	0 €/Ew.	9 €/Ew.	0 €/Ew.
Beteiligungen an Eigenbetrieben	31 €/Ew.	0 €/Ew.	0 €/Ew.	42 €/Ew.	0 €/Ew.
Gesamt	901 €/Ew.	289 €/Ew.	0 €/Ew.	51 €/Ew.	0 €/Ew.

Quelle: Erhebung der Stadt, eigene Berechnungen

Ansicht 63: Wirtschaftliche Betätigung je Einwohner der Stadt Dreieich im Jahr 2007

Die anteilige Betriebsleistung je Einwohner gibt an, in welchem Umfang die Stadt kommunale Leistungen aus dem städtischen Haushalt ausgegliedert hat. Es zeigen sich unterschiedliche Strategien der Städte bei der Ausgliederung von Leistungen aus dem Haushalt. Einige Städte haben so gut wie keine Leistungen aus dem Haushalt ausgegliedert. So betrifft das Minimum zum 31. Dezember 2007 die Stadt Homberg (Efze) mit 99 € je Einwohner. Das Maximum zum 31. Dezember 2007 liegt demgegenüber bei 2.307 € je Einwohner und betrifft die Stadt Bad Nauheim. Die Stadt Bad Nauheim hat dabei diverse kommunale Aufgaben aus dem Haushalt ausgegliedert, wie z.B. die Strom-, Gas- und Wasserversorgung, die von der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH wahrgenommen werden. Auch ist die Stadt Bad Nauheim an einer Wohnungsbaugesellschaft beteiligt sowie an Gesundheitseinrichtungen und Kurbetrieben.

Die Betriebsleistung der Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts, der Eigenbetriebe oder der Zweckverbände der Stadt Dreieich liegt bei 901 € je Einwohner zum 31. Dezember 2007. Damit liegt die Stadt über dem Median von 773 € je Einwohner zum 31. Dezember 2007.

Es zeigt sich, dass die Ausgliederung von städtischen Leistungen nicht gleichzeitig auch bedeutet, dass städtische Schulden aus dem Haushalt ausgegliedert wurden. Bezogen auf die Schulden der Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts, der Eigenbetriebe sowie der Zweckverbände je Einwohner liegt zum 31. Dezember 2007 das Minimum bei 61 € je Einwohner und das Maximum bei 2.108 € je Einwohner. Das Minimum betrifft die Stadt Herborn, das Maximum die Stadt Hattersheim am Main. Hier zeigen sich insbesondere die Schulden der Hattersheimer Wohnungsbaugesellschaft GmbH. Die anteiligen Schulden je Einwohner der Stadt Dreieich liegen zum 31. Dezember 2007 bei 537 € je Einwohner. Damit liegt die Stadt über dem Median von 523 € je Einwohner zum 31. Dezember 2007.

Für den Verlustausgleich des Eigenbetriebs Bürgerhäuser hat die Stadt Dreieich zum 31. Dezember 2007 einen Aufwandszuschuss von 1.700.00 € und zum 31. Dezember 2008 in Höhe von 1.600.000 € geleistet.

An den Zweckverband für das Friedhofs- und Bestattungswesen Neu-Isenburg und Dreieich wurde von der Stadt Dreieich zum 31. Dezember 2007 ein Aufwandszuschuss in Höhe von 364.653 € sowie zum 31. Dezember 2008 in Höhe von 381.653 € geleistet.

Bürgschaften, Verlustausgleiche oder Garantien wurden nur in Einzelfällen von den Städten gewährt: Mehr als die Hälfte der Städte hat keine Bürgschaften vergeben. Die höchste Bürgschaftsvergabe weist mit 1.469 € je Einwohner die Stadt Bad Nauheim aus; sie dient im Wesentlichen der Darlehensabsicherung bei der Bad Nauheimer Wohnungsbaugesellschaft und der Landesgartenschau Bad Nauheim 2010 GmbH.

Ebenso weist mehr als die Hälfte der Städte keinen Verlustausgleich aus. Die maximale Belastung aus Verlustausgleichen ergab sich mit 151 € je Einwohner in Bad Wildungen gefolgt von Bad Nauheim mit 145 € je Einwohner; sie dienen im Wesentlichen dem Ausgleich der Fehlbeträge der Kureinrichtungen.

Lediglich die Städte Rödermark und Limburg an der Lahn haben Garantien und Rangrücktritte zugunsten von Beteiligungsunternehmen abgegeben.

In den Satzungen der Beteiligungen, bei denen die Stadt Dreieich mit mindestens 25 Prozent beteiligt ist, sind Prüfungsrechte nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO i.V.m. § 53 Absatz 1 HGrG und § 54 HGrG eingeräumt.

Die Stadt hat für die Jahre 2005 bis 2007 einen Beteiligungsbericht aufgestellt, in dem über die Mindestangaben nach § 123a Absatz 2 HGO⁴⁹ berichtet wird. Der Beteiligungsbericht 2008 war zum Zeitpunkt der Prüfung (Mai 2009) noch in Arbeit.

11.6 Genehmigungsaufgaben

Der Landkreis Offenbach hat die Genehmigung der Haushaltssatzungen der Jahre 2004 bis 2008 mit Auflagen verbunden.

Die Auflagen betreffen die Kreditaufnahmen, die Verpflichtungsermächtigungen, die Anordnung haushaltswirtschaftlicher Sperren, die Umsetzung von Personalkosteneinsparungen, die Zustimmung der Kommunalaufsicht zu neuen Investitionsmaßnahmen, das Haushaltskonsolidierungskonzept, die Erhebung kostendeckender Gebühren, Beiträge und Entgelte, die Reduzierung disponibler Ausgaben und Einsparungen bei Pflichtleistungen, und die Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B.

Die Auflagen der Kommunalaufsicht enthalten mit Ausnahme der Erhebung der kostendeckender Gebühren und Beiträge keine konkret messbaren Vorgaben und Ziele.

Die Auflagen der Kommunalaufsicht wurden nach Auskunft der Stadt Dreieich beachtet. Die Grundsteuer B wurde zum 1. Januar 2009 auf 300 Prozent angehoben.

11.7 Haushaltsausgabereste

Nach § 21 Absatz 1 GemHVO Doppik können Aufwendungen in der Ergebnisrechnung für übertragbar erklärt werden.

Die Stadt Dreieich erstellt seit dem Jahr 2002 Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen der Doppik. Die Budgetansätze der Ergebnisrechnung wurden in geringem Umfang für übertragbar erklärt.

12. Haushaltskonsolidierung

Für das Haushaltsjahr 2008 besteht ein Konsolidierungsbedarf von 4.208.184 €. Dieser ergibt sich aus dem Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung 2008 von 3.825.269 €, der um die von der Stadt Dreieich nur begrenzt plan- und beeinflussbaren außerordentlichen Aufwendungen und Erträge von 382.915 € korrigiert wurde.

Konsolidierungs-
bedarf

⁴⁹ § 123a HGO - Beteiligungsbericht und Offenlegung

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 für das Unternehmen.

Die Stadt Dreieich könnte durch die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer auf die oberen Quartilswerte, sowie durch die Optimierung ausgewählter Aufgaben der allgemeinen Verwaltung, ihre Einnahmen verbessern und so den Konsolidierungsbedarf reduzieren.

Die Auswirkungen der Ergebnisverbesserungen auf den Konsolidierungsbedarf für das Haushaltsjahr 2008 sind in der folgenden Ansicht dargestellt:

Auswirkungen der Ergebnisverbesserungen auf den Konsolidierungsbedarf der Stadt Dreieich		
		2008
Konsolidierungsbedarf		-4.208.184 €
Ergebnisverbesserungen		
Erhöhung der Realsteuerhebesätze	555.001 €	
Prozeßoptimierung ausgewählter Aufgaben der allgemeinen Verwaltung	627.087 €	
Summe Ergebnisverbesserungen	1.182.088 €	1.182.088 €
verbleibender Konsolidierungsbedarf		-3.026.096 €

Quelle: Jahresabschluss 2008 der Stadt, eigene Berechnungen

Ansicht 64: Auswirkungen der Ergebnisverbesserungen auf den Konsolidierungsbedarf der Stadt Dreieich im Jahr 2008

Bei einem Konsolidierungsbedarf von 4.208.184 € und einer möglichen Ergebnisverbesserung von 1.182.088 € verbleibt ein Konsolidierungsbedarf von 3.026.096 €.

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen empfehlen wir:

- Erhebung von Straßenbeiträgen,
- den Abbau freiwilliger Leistungen der Stadt.

13. Nachschau

Die Stadt Dreieich war in die 121. Vergleichende Prüfung „Folgekosten kommunaler Einrichtungen“ einbezogen. Wir haben den Stand der Umsetzung der Feststellungen und der Empfehlungen des Schlussberichts ermittelt.

In der nachfolgenden Ansicht haben wir die Feststellungen und den Stand der Umsetzung dokumentiert.

Ergebnis der Nachschau zum Status der Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen der 121. Vergleichenden Prüfung "Folgekosten kommunaler Einrichtungen" für die Stadt Dreieich		
Feststellung	Seiten des Schlussberichtes	Umsetzung
Eine Planung der Folgekosten lag nicht vor, damit wurde gegen § 10 Absatz 2 GemHVO 1974 verstoßen. Es wird empfohlen, objektbezogene Folgekostenberichte zu erstellen, um die politischen Gremien über Unwirtschaftlichkeiten zu informieren.	Seiten 14, 19, 25, 28	Für jedes Gebäude ist eine Wirtschaftseinheit angelegt. Auf diese Wirtschaftseinheiten werden alle Erlöse und Kosten gebucht. Hierdurch ist die Stadt in der Lage, Folgekostenberichte zu erstellen. Darüber hinaus wurde für jede Wirtschaftseinheit eine Kostenaufstellung gefertigt, die Auskunft über die einzelnen Verbräuche (Energie) der Liegenschaft gibt.
Feuerwehrhaus und DRK-Station Spremlingen: Es wird empfohlen zu prüfen, ob durch geeignete Investitionsmaßnahmen der Energieverbrauch und damit die Verbrauchskosten gesenkt werden können.	Seite 14	Geeignete Investitionsmaßnahmen sind bisher detailliert nicht geprüft worden. Nach erstem Anschein ist aufgrund der Architektur des Gebäudes dies auch sehr schwierig umzusetzen und mit hohen Kosten verbunden, die wiederum zu den möglichen Energieeinsparungen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis stehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im "Technischen Zentrum" wurden und werden darauf hingewiesen, durch ihr Verhalten zu möglichen Energieeinsparungen beizutragen.
Es wird empfohlen, die Ausgaben für die Pflege der Außenanlagen separat von den Ausgaben zur Gebäudeunterhaltung zu erfassen.	Seiten 14, 19	Wie bereits oben erwähnt, werden alle Kosten auf Wirtschaftseinheiten gebucht. Eine Zuordnung der Kosten für Außenanlagen getrennt von Gebäudekosten dazustellen, ist jeder Zeit möglich.
Es wird empfohlen, die kalkulatorischen Zinsen für jede Einrichtung auszuweisen.	Seiten 14, 25, 28	Die Stadt Dreieich erhebt nur in den kostenrechnenden Einrichtungen (Abwasser, Abfall) kalkulatorische Zinsen von derzeit 6,5 %.
Clubgebäude FV 06: Es wird empfohlen, die Mieten und Pachten, die im Prüfungszeitraum konstant waren, zu überprüfen.	Seite 19	Die Mieten wurden überprüft, eine Erhöhung ist derzeit nicht angedacht.
Clubgebäude FV 06: Die festgestellten Mängel sollten im Zuge anstehender Schönheitsreparaturen beseitigt werden.	Seite 19	Die Mängel wurden beseitigt. Die Schönheitsreparaturen wurden im Herbst 2007 begonnen und im Herbst 2008 abgeschlossen.

Quelle: eigene Erhebung

Ansicht 65: Ergebnis der Nachschau zum Status der Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen der 121. Vergleichenden Prüfung „Folgekosten kommunaler Einrichtungen“ für die Stadt Dreieich

Ergebnis der Nachschau zum Status der Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen der 121. Vergleichenden Prüfung "Folgekosten kommunaler Einrichtungen" für die Stadt Dreieich (Fortsetzung)		
Feststellung	Seiten des Schlussberichtes	Umsetzung
Kindertagesstätte Borngarten: Es wird empfohlen zu prüfen, ob durch geeignete Investitionsmaßnahmen oder eine Änderung des Nutzungsverhaltens der Energieverbrauch und damit die Verbrauchskosten gesenkt werden können.	Seite 25	Geeignete Investitionsmaßnahmen sind bisher detailliert nicht geprüft worden. Nach erstem Anschein ist aufgrund der Architektur des Gebäudes dies auch sehr schwierig umzusetzen und mit hohen Kosten verbunden, die wiederum zu den möglichen Energieeinsparungen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis stehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden und werden darauf hingewiesen, durch ihr Verhalten zu möglichen Energieeinsparungen beizutragen.
Kindertagesstätte Borngarten: Für zukünftige Investitionen in vergleichbare Kinderbetreuungseinrichtungen wird empfohlen, die Funktionalität und Wirtschaftlichkeit der Nutzung stärker zu berücksichtigen. Auf diese Weise können Aufwendungen für Investitionen und Folgekosten verringert werden.	Seite 25	Bei künftigen Neubauten werden die Empfehlungen berücksichtigt.
Quelle: eigene Erhebung		

Ansicht 66: Ergebnis der Nachschau zum Status der Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen der 121. Vergleichenden Prüfung „Folgekosten kommunaler Einrichtungen“ für die Stadt Dreieich (Fortsetzung)

14. Schlussbemerkung

Mit der Prüfung konnte die Rechtmäßigkeit des untersuchten Verwaltungshandelns der Stadt Dreieich grundsätzlich festgestellt werden. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns ergab, dass die Stadt Dreieich im Jahr 2008 Ergebnisverbesserungen in einer Größenordnung von 1.182.088 € hätte verwirklichen können. Ergebnisverbesserungen ließen sich durch die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer auf die oberen Quartilswerte sowie durch die Optimierung ausgewählter Aufgaben der allgemeinen Verwaltung erzielen. Die Stadt Dreieich steht vor der Entscheidung, diese Ergebnisverbesserungen umzusetzen, um so noch wirtschaftlicher zu handeln.

Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen.

Zu den einzelnen Prüffeldern haben wir Ergebnisverbesserungen ermittelt und Empfehlungen ausgesprochen. Unsere Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse lässt uns feststellen, dass die Stadt Dreieich rechtmäßig und auf vergleichenden Grundlagen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde (vergleiche § 3 Absatz 1 Satz 1 ÜPKKG).

Frankfurt, den 1. Februar 2010

WIKOM AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Laehn

Dr. Schäfer

Wirtschaftsprüfer

Anlagen